

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

vom 30. November 2012 (Stand am 1. Mai 2025)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹ (CO₂-Gesetz),
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Treibhausgase

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Verminderung der Emission folgender Treibhausgase:

- a. Kohlendioxid (CO₂);
- b. Methan (CH₄);
- c. Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas);
- d.² teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs);
- e. perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs);
- f. Schwefelhexafluorid (SF₆);
- g. Stickstofftrifluorid (NF₃).

² Die erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima wird in CO₂-Äquivalente (CO₂eq) umgerechnet. Die Werte sind in Anhang 1 aufgeführt.

2. Abschnitt: Begriffe

Art. 2³

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Feuerungswärmeleistung*: einer Anlage maximal zuführbare Wärmeenergie pro Zeiteinheit;
- b. *Gesamtfeuerungswärmeleistung*: Summe der Feuerungswärmeleistungen der Anlagen eines Betreibers, die im Emissionshandelssystem (EHS) berücksichtigt werden;

AS 2012 7005

¹ SR 641.71

² Berichtigung vom 10. Nov. 2023 (AS 2023 640).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

- c. *Gesamtleistung*: Summe der abgegebenen elektrischen und thermischen Nennleistungen eines fossil-thermischen Kraftwerks oder einer Wärme-Kraftkopplungsanlage (WKK-Anlage);
- d. *Gesamtwirkungsgrad*: Verhältnis der Gesamtleistung zur Feuerungswärmeleistung eines fossil-thermischen Kraftwerks oder einer WKK-Anlage gemäss Herstellerangaben;
- e. *EHS-Teilnehmer*: Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen, die am EHS der Schweiz teilnehmen;
- f.⁴ *Partnerstaat*: Staat, mit welchem die Schweiz eine völkerrechtliche Vereinbarung oder eine Absichtserklärung zur Durchführung von Klimaschutzprojekten in diesem Staat abgeschlossen hat.

3. Abschnitt:⁵

Inlandanteil und Richtwerte für die Emissionsverminderung in einzelnen Sektoren

Art. 2a Inlandanteil

Die Verminderung der Treibhausgasemissionen zur Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes erfolgt mindestens zu zwei Dritteln mit Massnahmen in der Schweiz.

Art. 3 Richtwerte für einzelne Sektoren

In den folgenden Sektoren dürfen die Emissionen im Jahr 2030 höchstens den folgenden Anteil der Emissionen des Jahres 1990 ausmachen:

- a. im Sektor Gebäude: höchstens 50 Prozent;
- b. im Sektor Verkehr: höchstens 75 Prozent;
- c. im Sektor Industrie: höchstens 65 Prozent;
- d. im Sektor Übrige: höchstens 75 Prozent.

4. Abschnitt: ...

Art. 4⁶

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, mit Wirkung seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

Art. 4a⁷**5. Abschnitt:⁸****Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen im In- und Ausland⁹****Art. 4b¹⁰** Grundsatz

Emissionsverminderungen und die Erhöhung der Senkenleistungen durch Projekte und Programme werden in der Schweiz berücksichtigt, wenn sie mit einer nationalen Bescheinigung oder mit einer internationalen Bescheinigung nach Artikel 6 Absatz 2 oder 4 des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015¹¹ nachgewiesen sind.

Art. 5¹² Anforderungen

¹ Für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistung im Inland und Ausland werden nationale beziehungsweise internationale Bescheinigungen (Bescheinigungen) ausgestellt, wenn:

- a. die Anhänge 2a oder 3 dies nicht ausschliessen;
- b. glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wird, dass das Projekt:
 1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen über die Projektdauer nicht wirtschaftlich wäre,
 2. mindestens dem Stand der Technik entspricht,
 3. Massnahmen vorsieht, die, gemessen an der Referenzentwicklung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d, zu einer zusätzlichen Emissionsverminderung oder einer Erhöhung der Senkenleistung führen,
 4. die übrigen massgebenden rechtlichen Bestimmungen einhält,
 5. im Ausland zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beiträgt und dieser Beitrag vom Partnerstaat bestätigt wurde;
- c. die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen:
 - 1.¹³ nachweisbar und quantifizierbar sind sowie entweder mittels Messungen bestätigt werden oder mittels eines wissenschaftlichen Modells, das mittels Messungen plausibilisiert wird, bestätigt werden,
 2. nicht Treibhausgasemissionen betreffen, die vom EHS erfasst sind,

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, mit Wirkung seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

¹¹ SR **0.814.012**

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

- 3.¹⁴ nicht von einem Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1 erzielt wurden, der gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt; für Emissionsverminderungen aus Projekten oder Programmen eines solchen Betreibers werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Verminderungen vom Treibhausgaseffizienzziel nach Artikel 67 oder vom Massnahmenziel nach Artikel 68 nicht erfasst sind;
4. so berechnet sind, dass wesentliche Überschätzungen der anrechenbaren Emissionsverminderungen oder der anrechenbaren Erhöhung der Senkenleistungen ausgeschlossen sind;
- d. der Beginn der Umsetzung des Projekts oder des Programmes bei der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 7 nicht länger als drei Monate zurückliegt;
- e. das Projekt oder Programm noch nicht beendet ist;
- f. die Umsetzung des Projekts oder des Programms zu keiner Verlagerung der Emissionen führt; und
- g.¹⁵ die gesuchstellende Person, sofern sie nicht selber durch das Projekt begünstigt wird, nachweisen kann, dass sie die Berechtigung an den Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen hat.

² Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen nach Anhang 19 erfüllen, wobei:

- a. die Permanenz der Kohlenstoffbindung nach Anhang 19 Buchstabe a unabhängig von der Projektdauer während mindestens 30 Jahren ab Wirkungsbeginn sichergestellt sein und nachvollziehbar dargelegt werden muss; und
- b. eine geologische Speicherung zusätzlich zu den Speicherstätten nach Anhang 19 Buchstabe d auch in einer Speicherstätte erfolgen kann, die im Rahmen eines multilateralen Abkommens von den Partnerstaaten anerkannt wurde.¹⁶

³ Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich die gesuchstellende Person gegenüber Dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projekt- oder programmbezogene organisatorische Massnahmen ergreift.

Art. 5a Programme

¹ Projekte können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:¹⁷

- a.¹⁸ sie nebst der Emissionsverminderung oder der Erhöhung der Senkenleistung einen gemeinsamen Zweck verfolgen;

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

- b.¹⁹ in der Programmbeschreibung eine Technologie oder eine Gruppe von zusammenhängenden Technologien festgelegt wird und alle Projekte diese Technologie einsetzen;
- c. sie die in der Programmbeschreibung festgelegten Aufnahmekriterien erfüllen, die gewährleisten, dass die Projekte²⁰ die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen;
- d. mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde; und
- e.²¹ sie innerhalb eines Landes umgesetzt wurden.

² Projekte können in bestehende Programme aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.²²

³ Programme, die nach Ablauf der ersten Kreditierungsperiode nur ein Projekt umfassen, werden als Projekte nach Artikel 5 weitergeführt.²³

Art. 5b²⁴ Wissenschaftliche Begleitung

¹ Bei Projekten oder Programmen, deren Wirkung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 nicht ausreichend genau quantifiziert werden kann, führt die gesuchstellende Person auf eigene Kosten projektbegleitende Massnahmen nach wissenschaftlichen Grundsätzen (wissenschaftliche Begleitung) durch.

² Die gesuchstellende Person reicht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Konzept für die wissenschaftliche Begleitung ein. Das Konzept enthält insbesondere Angaben über:

- a. das Ziel und die Fragestellung;
- b. den aktuellen Stand des Wissens, inklusive die statistischen Daten, die zur Bestimmung der Ungenauigkeit der Messbarkeit benutzt wurden;
- c. das Vorgehen und die Auswertung;
- d. die Fachkenntnisse der an der wissenschaftlichen Begleitung beteiligten Personen;
- e. die Unabhängigkeit sowie mögliche Interessenkonflikte der an der wissenschaftlichen Begleitung beteiligten Personen.

³ Die wissenschaftlichen Begleitung wird beendet, wenn die Wirkung des Projekts oder Programmes ausreichend genau quantifiziert worden ist. Das BAFU entscheidet über die Beendigung der wissenschaftlichen Begleitung.²⁵

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

²⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311). Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Nov. 2023 (AS **2023** 581).

⁴ Die Resultate der wissenschaftlichen Begleitung sind unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses zu publizieren.

Art. 6²⁶ Validierung von Projekten und Programmen

¹ Wer für ein Projekt oder ein Programm Bescheinigungen beantragen möchte, muss dieses durch eine vom BAFU zugelassene Validierungsstelle auf eigene Kosten validieren lassen.

² Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese muss insbesondere Angaben enthalten über:

- a. die Massnahmen zur Emissionsverminderung oder zur Erhöhung der Senkenleistung;
- b. die eingesetzten Technologien;
- c. die Abgrenzung von anderen klima- und energiepolitischen Instrumenten;
- d. die hypothetische Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die Massnahmen des Projekts beziehungsweise des Programmes zur Emissionsverminderung oder zur Erhöhung der Senkenleistung nicht umgesetzt würden (Referenzentwicklung);
- e. den Umfang der erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen und die zugrundeliegende Berechnungsmethode;
- f. die Organisation des Projekts beziehungsweise des Programmes;
- g. die voraussichtlichen Investitions- und Betriebskosten und die voraussichtlichen Erträge;
- h. die Finanzierung;
- i. das Monitoringkonzept, das den Beginn des Monitorings festlegt und die Methode zum Nachweis der Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen umschreibt;
- j. die Dauer des Projekts beziehungsweise des Programms;
- k. bei Programmen zusätzlich: den Zweck, die Kriterien für die Aufnahme der Projekte ins Programm, die Verwaltung der Projekte sowie, pro festgelegte Technologie, ein Beispiel für ein Projekt;
- l. bei Projekten oder Programmen mit einer wissenschaftlichen Begleitung zusätzlich, im Monitoringkonzept nach Buchstabe i: ein Konzept nach Artikel 5b;
- m. bei Projekten oder Programmen zur Erhöhung der Senkenleistung zusätzlich, im Monitoringkonzept nach Buchstabe i: die Vorgehensweise für den Nachweis, dass die Permanenz nach Artikel 5 Absatz 2 sichergestellt ist;
- n. bei Projekten oder Programmen im Ausland zusätzlich:

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

1. den erwarteten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort anhand von Indikatoren, die Beiträge zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen aufzeigen und die objektiv überprüft werden können,
2. ein Konzept zur finanziellen Nachhaltigkeit, welches den langfristigen Betrieb und Unterhalt der Technologie nach dem Ende der Kreditierungsperiode aufzeigt, und
- 3.²⁷ die Ergebnisse der Konsultation der betroffenen Interessensgruppen sowie über die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Umsetzung des Projekts oder Programms zu geben.

³ Bei Projekten und Programmen im Inland im Zusammenhang mit einem Wärmeverbund und bei Deponiegasprojekten und -programmen erfolgt die Beschreibung der in Absatz 2 Buchstabe d, e und i verlangten Angaben nach den Anforderungen der Anhänge 3a beziehungsweise 3b.

⁴ Die gesuchstellende Person kann eine Projektskizze durch das BAFU vorprüfen lassen. Hat das BAFU eine Vorprüfung der Projektskizze durchgeführt, so sind der Validierungsstelle zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 die Projektskizze und die Resultate der Vorprüfung einzureichen.

⁵ Die Validierungsstelle prüft die Angaben nach Absatz 2 sowie, ob das Projekt den Anforderungen nach Artikel 5 beziehungsweise ob das Programm den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a entspricht. Sie führt soweit notwendig Besichtigungen durch. Diese sind der gesuchstellenden Person und dem BAFU rechtzeitig anzukündigen.²⁸

⁶ Die Validierungsstelle fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem Validierungsbericht zusammen.

⁷ Das BAFU legt die Form der Beschreibung des Projekts oder Programmes und des Validierungsberichts fest.

Art. 7²⁹ Gesuch um die Beurteilung der Eignung eines Projekts oder Programms für das Ausstellen von Bescheinigungen

¹ Wer für ein Projekt oder ein Programm Bescheinigungen beantragen möchte, muss dem BAFU über die Validierungsstelle ein Gesuch um die Beurteilung der Eignung für die Ausstellung von Bescheinigungen einreichen. Das Gesuch umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung und den Validierungsbericht.³⁰

² Bei Projekten oder Programmen im Ausland umfasst das Gesuch zusätzlich den Entscheid über die Eignung des Projektes oder Programmes durch den Partnerstaat.

³ Das BAFU kann von der gesuchstellenden Person zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Nov. 2023 (AS **2023** 581).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

Art. 8³¹ Entscheid über die Eignung eines Projekts oder Programms
für das Ausstellen von Bescheinigungen

¹ Das BAFU entscheidet gestützt auf das Gesuch und gegebenenfalls auf die zusätzlichen Informationen nach Artikel 7 Absatz 3, ob das Projekt beziehungsweise das Programm für die Ausstellung von Bescheinigungen geeignet ist.

² Falls bei Projekten oder Programmen im Ausland der Partnerstaat in der Bewilligung des Projektes oder des Programmes eine Beschränkung zur zugelassenen Nutzung der Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen festlegt, wird diese Beschränkung im Entscheid berücksichtigt.

³ Der Entscheid gilt ab dem Beginn der Umsetzung des Projektes beziehungsweise des Programmes bis spätestens am 31. Dezember 2030 (Kreditierungsperiode).

Art. 8a³² Anmerkung im Grundbuch

¹ Die Nutzungsbeschränkung als biologischer oder geologischer Speicher von Kohlenstoff ist auf Anmeldung des BAFU im Grundbuch anzumerken. Dies gilt nicht für die Speicherung von Kohlenstoff in Baustoffen.

² Das BAFU meldet die Löschung der Anmerkung im Grundbuch an, wenn:

- a. das Projekt oder Programm beendet ist, frühestens jedoch 30 Jahre nach Wirkungsbeginn; oder
- b. der gespeicherte Kohlenstoff vor diesem Zeitpunkt auf dem betroffenen Grundstück freigesetzt wird.

³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer des betroffenen Grundstücks trägt die Kosten für den Eintrag, die Änderung und die Löschung der Anmerkung.

⁴ Die Kantone informieren das BAFU unverzüglich, sobald das betroffene Grundstück anderweitig genutzt wird.

Art. 8b³³ Verlängerung der Kreditierungsperiode

¹ Die Kreditierungsperiode für Projekte oder Programme im Inland, die vor dem 1. Januar 2022 als geeignet befunden wurden, wird bis maximal zum 31. Dezember 2030 verlängert, wenn die gesuchstellende Person:

- a. das Projekt oder das Programm erneut validieren lässt; und
- b. dem BAFU spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kreditierungsperiode ein Gesuch um Verlängerung einreicht.

² Das BAFU genehmigt die Verlängerung, wenn die massgebenden Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a weiterhin erfüllt sind.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

Art. 9³⁴ Monitoringbericht und Verifizierung des Monitoringberichts

¹ Die gesuchstellende Person erhebt die Daten, die gemäss dem Monitoringkonzept für den Nachweis der Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen und ihrer Permanenz erforderlich sind, und hält diese in einem Monitoringbericht fest.

² Sie lässt den Monitoringbericht auf eigene Kosten von einer vom BAFU zugelassenen Verifizierungsstelle verifizieren. Die Verifizierung darf nicht von der Stelle durchgeführt werden, die das Projekt oder das Programm zuletzt validiert hat.

³ Die Verifizierungsstelle prüft, ob die ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen. Bei Programmen prüft sie zusätzlich, ob die Projekte die Aufnahmekriterien nach Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe c erfüllen. Sie kann die Prüfung auf einzelne repräsentative Projekte des Programmes beschränken.

^{3bis} Sie führt soweit notwendig Besichtigungen durch. Diese sind der gesuchstellenden Person und dem BAFU rechtzeitig anzukündigen.³⁵

⁴ Die Verifizierungsstelle hält die Ergebnisse der Verifizierung in einem Verifizierungsbericht fest.

⁵ Der Monitoringbericht, die zugrundeliegenden Messdaten und der dazugehörige Verifizierungsbericht umfassen einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Die Verifizierungsstelle muss sie spätestens ein Jahr nach dem Ende des Zeitraums dem BAFU einreichen. Die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen sind pro Kalenderjahr auszuweisen.³⁶

⁶ Für Projekte oder Programme mit einer wissenschaftlichen Begleitung sind dem BAFU die Monitoringberichte, die dazugehörigen Verifizierungsberichte sowie die Resultate der wissenschaftlichen Begleitung jährlich einzureichen. Die Quantifizierung der Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen ist jährlich neu auszuwerten.

⁷ Für Projekte und Programme, die in Bezug zu einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 des CO₂-Gesetzes stehen, sind dem BAFU die Monitoringberichte und die Verifizierungsberichte jährlich bis am 31. August des Folgejahres einzureichen. Die Anzahl der beantragten Bescheinigungen, die Anlagen eines Betreibers mit Verminderungsverpflichtung betreffen, ist dem Betreiber, der diese Verminderungsverpflichtung eingegangen ist, und dem BAFU umgehend zu melden.³⁷

⁸ Für Projekte oder Programme, die Kohlenstoff speichern, sind dem BAFU unabhängig von ihrer Laufzeit für das Jahr 2030 ein Monitoring- und ein Verifizierungsbericht einzureichen.

⁹ Das BAFU macht Vorgaben für die Form des Monitoring- und des Verifizierungsberichts.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Nov. 2023 (AS 2023 581).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

Art. 10³⁸ Ausstellung der Bescheinigungen

¹ Das BAFU prüft den Monitoringbericht und den dazugehörigen Verifizierungsbericht. Soweit es für die Ausstellung von Bescheinigungen notwendig ist, führt das BAFU bei der gesuchstellenden Person weitere Abklärungen durch.

² Es prüft für die Ausstellung von internationalen Bescheinigungen zusätzlich die Anerkennung der Übertragung der Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen durch den Partnerstaat. Soweit es für die Ausstellung von internationalen Bescheinigungen erforderlich ist, führt das BAFU beim Partnerstaat weitere Abklärungen durch.

³ Es entscheidet gestützt auf die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 über die Ausstellung von Bescheinigungen.

⁴ Bei Projekten und Programmen werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistungen ausgestellt, die bis zum Ende der Kreditierungsperiode nachweislich erzielt wurden.

⁵ Für noch nicht umgesetzte Projekte in Programmen werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn eine Änderung massgebender gesetzlicher Bestimmungen dazu führt, dass die im Programm geplanten Massnahmen zur Emissionsverminderung oder zur Erhöhung der Senkenleistung umgesetzt werden müssen.

⁶ Die Bescheinigungen werden im Umfang der gesamten jährlich ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistung ausgestellt.

^{6bis} Von den ausgestellten internationalen Bescheinigungen werden zwei Prozent stillgelegt und nicht an die Erreichung der Reduktionsziele angerechnet. Stilllegungen des Partnerstaats werden dabei berücksichtigt.³⁹

⁷ Die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden der gesuchstellenden Person nur bescheinigt, wenn diese nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln gestützt auf Artikel 19 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁴⁰ (EnG) zurückzuführen sind.

⁸ Der ökologische Mehrwert von Emissionsverminderungen oder der Erhöhung der Senkenleistung ist mit der Ausstellung der Bescheinigung abgegolten. Ist der ökologische Mehrwert bereits vergütet worden, so werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

⁴⁰ SR 730.0

Art. 11⁴¹ Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms

¹ Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms, die nach dem Entscheid über die Eignung oder die Verlängerung der Kreditierungsperiode erfolgen, müssen dem BAFU mit dem nächsten Monitoringbericht gemeldet werden.⁴²

² Eine Änderung eines Projekts oder Programms ist insbesondere dann wesentlich, wenn:

- a. die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen um mehr als 20 Prozent von den in der Projekt- oder Programmbeschreibung angegebenen erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistungen abweichen;
- b. die Investitionskosten, die Betriebskosten oder die Einnahmen um mehr als 20 Prozent von den in der Projekt- oder Programmbeschreibung angegebenen Werten abweichen;
- c. ein Technologiewechsel stattfindet; oder
- d. die Systemgrenze eines Projekts oder Programmes geändert wird.

³ Soweit notwendig ordnet das BAFU eine erneute Validierung an. Die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen, die nach einer wesentlichen Änderung erzielt werden, werden erst nach dem erneuten Entscheid über die Eignung nach Artikel 8 bescheinigt.

⁴ Bei Projekten und Programmen im Ausland ist zusätzlich ein erneuter Entscheid des Partnerstaats über die Eignung erforderlich.

⁵ Das BAFU genehmigt die wesentliche Änderung, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a weiterhin erfüllt sind.

⁶ Nach einer erneuten Validierung dauert die Kreditierungsperiode ab dem Zeitpunkt des Eintritts der wesentlichen Änderung bis spätestens zum 31. Dezember 2030.

Art. 11a⁴³ Validierungs- und Verifizierungsstellen

¹ Das BAFU lässt eine Validierungs- und Verifizierungsstelle auf Gesuch hin zu, wenn sie:

- a. über nachweisbare fachliche Kompetenzen im Zusammenhang mit der Validierung oder Verifizierung von Kompensationsprojekten verfügt;
- b. über Prozesse zur Qualitätssicherung verfügt; und
- c. ihre Aufgaben unabhängig wahrnimmt.

² Erfüllt eine Validierungs- oder Verifizierungsstelle die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr, so ordnet das BAFU Massnahmen an. Werden diese nicht genügend umgesetzt, so kann es die Zulassung entziehen.

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Nov. 2023 (AS **2023** 581).

Art. 11^{b44} Internationale Bescheinigungen nach Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris

¹ Wer internationale Bescheinigungen nach Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015⁴⁵ in der Schweiz anrechnen lassen möchte, benötigt ein Genehmigungsschreiben des BAFU. Das BAFU legt die Form des Antrags fest.

² Das BAFU stellt das Genehmigungsschreiben aus, wenn:

- a. Anhang 2a die Ausstellung internationaler Bescheinigungen für das Projekt oder Programm nicht ausschliesst; und
- b. das Projekt oder Programm nach dem 1. Januar 2021 registriert und gemäss dem Mechanismus nach Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris anerkannt wurde.

5a. Abschnitt: Bescheinigungen für Betreiber von Anlagen⁴⁶

Art. 12⁴⁷ Bescheinigungen für Betreiber mit Verminderungsverpflichtung⁴⁸

¹ Betreibern mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1, für die ein Emissionsziel nach Artikel 67 gilt und die keine Projekte oder Programme nach Artikel 5 oder 5a durchführen, die vom Emissionsziel erfasste Emissionsverminderungen bewirken, werden auf Gesuch hin Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland in den Jahren 2013–2021 ausgestellt, wenn:⁴⁹

- a. der Betreiber glaubhaft darlegt, dass das Emissionsziel ohne Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten erreicht wird;
- b.⁵⁰ die Treibhausgasemissionen der Anlagen im betreffenden Jahr den Reduktionspfad nach Artikel 67 um den folgenden Prozentsatz unterschritten haben:
 - 1. in den Jahren 2013–2020: um mehr als 5 Prozent,
 - 2. im Jahr 2021: um mehr als 10 Prozent; und
- c. für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁵ RS **0.814.012**

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

Zuschlag nach Artikel 35 EnG⁵¹ für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Betreiber, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014⁵² für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.⁵³

¹bis Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ist dem BAFU bis am 31. Dezember 2023 einzureichen.⁵⁴

² Die Bescheinigungen werden für Emissionsverminderungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich dem massgebenden Prozentsatz nach Absatz 1 Buchstabe b und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2021, ausgestellt.⁵⁵

³ ...⁵⁶

Art. 12a⁵⁷ Bescheinigungen für Betreiber von Anlagen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs⁵⁸

¹ Betreibern von Anlagen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich zur Verminderung der CO₂-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), ohne dafür von der CO₂-Abgabe befreit zu werden, werden auf Gesuch hin Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland in den Jahren 2013–2021 ausgestellt, wenn:⁵⁹

- a. die Zielvereinbarung mit Emissionsziel den Anforderungen nach Artikel 67 Absätze 1–3 entspricht und auf Kosten des Betreibers von einer vom BAFU zugelassenen Stelle validiert und vom BAFU als geeignet beurteilt worden ist;
- b. der Betreiber jährlich bis zum 31. Mai einen Monitoringbericht nach Artikel 72 einreicht;
- c.⁶⁰ die CO₂-Emissionen der Anlagen während der vergangenen drei Jahre den in der Zielvereinbarung mit Emissionsziel vereinbarten Reduktionspfad um den folgenden Prozentsatz unterschritten haben:
 1. in den Jahren 2013–2020: in jedem Jahr um mehr als 5 Prozent,

⁵¹ SR 730.0

⁵² AS 2014 3293

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6753).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293). Die Berichtigung vom 9. Dez. 2014 betrifft nur den französischen Text (AS 2014 4437).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

2. im Jahr 2021: um mehr als 10 Prozent; und
- d. dem Betreiber für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG⁶¹ für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Betreiber, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014⁶² für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.⁶³

^{1bis} Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ist dem BAFU bis am 31. Dezember 2023 einzureichen.⁶⁴

² Die validierte Zielvereinbarung mit Emissionsziel ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Jahres, ab dem Bescheinigungen beantragt werden, einzureichen.

³ Wesentliche und dauerhafte Änderungen nach den Artikeln 73 sowie Änderungen nach Artikel 78 müssen dem BAFU gemeldet werden. Das BAFU ordnet soweit notwendig eine erneute Validierung an.

⁴ Die Bescheinigungen werden für Emissionsverminderungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich dem massgebenden Prozentsatz nach Absatz 1 Buchstabe c und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2021, ausgestellt.⁶⁵

5b. Abschnitt: Verwaltung von Bescheinigungen und Datenschutz⁶⁶

Art. 13⁶⁷ Verwaltung der Bescheinigungen und der Daten

¹ Wer die Ausstellung von Bescheinigungen beantragt, muss dem BAFU gleichzeitig das Konto angeben, auf das die Bescheinigungen ausgestellt werden sollen. Die Bescheinigungen werden im Emissionshandelsregister ausgestellt und nach den Artikeln 57–65 verwaltet.⁶⁸

² Die folgenden Daten und Dokumente werden in einer vom BAFU geführten Datenbank verwaltet:

⁶¹ SR 730.0

⁶² AS 2014 3293

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

- a. Vornamen, Namen und Kontaktangaben der gesuchstellenden Person⁶⁹, der Validierungsstelle und der Verifizierungsstelle;
- b. die Anzahl ausgestellter Bescheinigungen;
- c. die Kerndaten des Projekts beziehungsweise des Programms; und
- d.⁷⁰ die Projekt- und Programmbeschreibung, die Validierungs-, die Monitoring- und die Verifizierungsberichte sowie die dazugehörigen Daten.

³ Dem Inhaber einer Bescheinigung wird auf Anfrage Einsicht in die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b gewährt, die im Zusammenhang mit seiner Bescheinigung stehen. Einsicht in die Daten und Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben c und d kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses gewährt werden.

Art. 14⁷¹ Veröffentlichung von Informationen

¹ Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:

- a.⁷² Beschreibungen der Projekte und Programme zur Emissionsverminderung oder zur Erhöhung der Senkenleistung;
- b.⁷³ die Validierungsberichte nach Artikel 6 Absatz 6;
- c. die Monitoringberichte nach Artikel 9 Absatz 1;
- d. die Verifizierungsberichte nach Artikel 9 Absatz 4;
- e.⁷⁴ die Entscheide nach den Artikeln 8 Absatz 1 und 10 Absatz 3⁷⁵.

² Vor der Veröffentlichung stellt das BAFU der gesuchstellenden Person die Unterlagen nach Absatz 1 zu. Es fordert die gesuchstellende Person auf, die Informationen zu bezeichnen, die aus ihrer Sicht dem Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.⁷⁶

⁶⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311). Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

⁷⁵ Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. Juni 2022

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6753).

5c. Abschnitt:⁷⁷ Angabe der Emissionen in den Flugangeboten

Art. 14a

¹ Wer Flugreisen im Linienverkehr oder im planmässigen Gelegenheitsverkehr anbietet, die mit Verkaufsinseraten in Druckerzeugnissen oder in visuell-elektronischen Medien beworben werden, muss ab dem 1. Januar 2026 im Inserat gut sicht- und lesbar und in Zahlen, die durch die Flugreise bis zum Zielflugplatz voraussichtlich verursachten Emissionen in CO₂-Äquivalenten angeben.

² Die Pflicht gilt für Angebote für Flugreisen:

- a. ab einem Flugplatz in der Schweiz;
- b. ab dem Flughafen Basel-Mulhouse, wenn die Flugreise nach schweizerischen Verkehrsrechten erfolgt.

³ Die Berechnung der voraussichtlich verursachten Emissionen erfolgt nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dem BAFU ist auf Verlangen die eingesetzte Berechnungsmethode vorzulegen.

⁴ Weitere klimawirksame Emissionen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre verursacht werden, sowie deren Effekte sind zu berücksichtigen.

⁵ Wer einen Emissionsrechner oder ein Umweltkennzeichnungssystem verwendet, bei welchem die weiteren klimawirksamen Emissionen und deren Effekte nicht berücksichtigt werden, muss dies auf den Verkaufsinseraten ausweisen.

6. Abschnitt: Koordination der Anpassungsmassnahmen

Art. 15

¹ Das BAFU koordiniert die Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes.

² Es berücksichtigt dabei die Massnahmen der Kantone.

³ Die Kantone informieren das BAFU regelmässig über ihre Massnahmen.

2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

Art. 16 Berichterstattung⁷⁸

¹ Die Kantone erstatten dem BAFU regelmässig Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden.

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

² Der Bericht muss Angaben enthalten über:

- a. die getroffenen und die geplanten CO₂-wirksamen Massnahmen und deren Wirkung; und
- b. die Entwicklung der CO₂-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet.

³ Die Kantone stellen dem BAFU auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.

Art. 16a⁷⁹ Angaben zu den Wärmeerzeugungsanlagen

Die wesentlichen Angaben nach Artikel 9 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zu Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser bei Neubauten und bei deren Ersatz in Altbauten sind:

- a. Energieträger der Wärmeerzeugungsanlage;
- b. Nennleistung der Wärmeerzeugungsanlage oder des Fernwärmeanschlusses;
- c. Heizwärmebedarf (Q_h);
- d. Jahr, in dem die Wärmeerzeugungsanlage in Betrieb genommen wurde;
- e. Datum des Eintrags in das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister;
- f. bei Bezug von Fernwärme: eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID) für das Gebäude, in dem sich das Hauptwärmeerzeugungssystem oder der Wärmelieferant befindet.

3. Kapitel:⁸⁰

Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen⁸¹

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 17⁸²

Art. 17a⁸³ Personenwagen

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Personenwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995⁸⁴ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁸² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁸³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁸⁴ SR **741.41**

² Sie gelten nicht für:

- a. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858⁸⁵;
- b. Militärfahrzeuge nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung vom 11. Februar 2004⁸⁶ über den militärischen Strassenverkehr (VMSV), die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden.⁸⁷

Art. 17b⁸⁸ Lieferwagen

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für folgende Lieferwagen:

- a. Lieferwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e VTS⁸⁹ mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3,50 t;
- b. Fahrzeuge mit einem emissionsfreien Antrieb und einem Gesamtgewicht von über 3,50 t bis zu 4,25 t, die abgesehen vom Gewicht der Definition des Lieferwagens entsprechen und bei denen das 3,50 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht des emissionsfreien Antriebs verursacht wird.

² Sie gelten nicht für:

- a. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858⁹⁰;
- b. Militärfahrzeuge nach Artikel 4 Buchstabe a VMSV⁹¹, die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden.

Art. 17c⁹² Leichter Sattelschlepper

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t.

² Sie gelten nicht für:

- a. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858⁹³;

⁸⁵ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2144, ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1.

⁸⁶ **SR 510.710**

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022 (AS **2022** 311). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁸⁹ **SR 741.41**

⁹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 17a Abs. 2.

⁹¹ **SR 510.710**

⁹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁹³ Siehe Fussnote zu Art. 17a Abs. 2.

- b. Militärfahrzeuge nach Artikel 4 Buchstabe a VMSV⁹⁴, die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden.⁹⁵

Art. 17^{bis} 96 Schweres Fahrzeug

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für folgende schwere Fahrzeuge:

- a. Lastwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f VTS⁹⁷:
 - 1. mit einer Achskonfiguration von 4 × 2 und einem Gesamtgewicht von mehr als 16 t, oder
 - 2. mit einer Achskonfiguration von 6 × 2;
- b. Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS:
 - 1. mit einer Achskonfiguration von 4 × 2 und einem Gesamtgewicht von mehr als 16 t, oder
 - 2. mit einer Achskonfiguration von 6 × 2.

² Handelt es sich um ein Fahrzeug mit Mehrstufen-Typengenehmigung nach Artikel 3 Ziffer 8 der Verordnung (EU) 2018/858⁹⁸, so ist der Zustand als Basisfahrzeug massgebend.

³ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für:

- a. Kehrriktabfuhrfahrzeuge;
- b. Ausnahmefahrzeuge nach Artikel 25 VTS;
- c. Militärfahrzeuge nach Artikel 4 Buchstabe a VMSV⁹⁹, die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden;
- d. Fahrzeuge, die vor dem Juli 2019 verzollt worden sind.

Art. 17^d 100 Erstmaliges Inverkehrsetzen

¹ Als erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt gelten Fahrzeuge, die erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen werden und bei denen die in der erstmaligen Zulassung festgelegte Verwendung der tatsächlichen Verwendung durch die Endabnehmerin oder den Endabnehmer entspricht.

² Das Inverkehrsetzen in einem Zollausschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁰¹ (ZG) sowie in Liechtenstein gilt als Inverkehrsetzen in der Schweiz. Das Inverkehrsetzen in einem Zollanschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 ZG, mit Ausnahme von Liechtenstein, gilt als Inverkehrsetzen im Ausland.

³ Nicht als erstmals in Verkehr gesetzt gelten eingeführte Fahrzeuge, die:

⁹⁴ SR 510.710

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

⁹⁷ SR 741.41

⁹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 17a Abs. 2.

⁹⁹ SR 510.710

¹⁰⁰ Ursprünglich: Art. 17a. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 859).

¹⁰¹ SR 631.0

- a. vor mehr als zwölf Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind; oder
- b. vor mehr als sechs Monaten und vor höchstens 12 Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind und zu folgendem Zeitpunkt eine Fahrleistung von 5000 km oder mehr aufweisen:
 - 1. zum Zeitpunkt der Zollanmeldung,
 - 2. zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zum Verkehr, wenn die Fahrleistung zum Zeitpunkt der Zollanmeldung nicht erfasst ist.¹⁰²

4 ...¹⁰³

Art. 17e¹⁰⁴ Referenzjahr

Als Referenzjahr gilt das Kalenderjahr, für das die Erreichung der individuellen Zielvorgabe überprüft wird.

Art. 17f¹⁰⁵

2. Abschnitt: Importeure und Hersteller

Art. 17g¹⁰⁶ Importeur

¹ Als Importeur nach Artikel 11 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gilt, wer ein Fahrzeug beim Bundesamt für Energie (BFE) gemäss Artikel 23 Absatz 4 bescheinigen lässt oder wer dem BFE die Daten nach 23a Absatz 1 Buchstabe b bekanntgibt.

² Wird das Fahrzeug nicht bescheinigt, so gilt als Importeur, wer im Informationssystem Verkehrszulassung nach Artikel 89a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁰⁷ als solcher erfasst ist.

³ Wird das Fahrzeug nicht bescheinigt und ist im Informationssystem Verkehrszulassung nicht ersichtlich, wer der Importeur ist, so gilt als Importeur, wer in der Zollanmeldung als solcher bezeichnet ist.

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

¹⁰³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, mit Wirkung seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

¹⁰⁴ Ursprünglich: Art. 17a, dann Art. 17a^{bis}. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020 (AS **2020** 6081) und Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

¹⁰⁵ Ursprünglich: Art. 17b. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020 (AS **2020** 6081). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹⁰⁷ SR **741.01**

Art. 18¹⁰⁸ Grossimporteur

¹ Ein Importeur gilt in einem Referenzjahr für die jeweiligen Fahrzeuge als Grossimporteur, wenn die betreffende Neuwagenflotte am 31. Dezember des Referenzjahres mindestens die folgende Anzahl Fahrzeuge umfasst:

- a. 50 Personenwagen;
- b. sechs Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper; oder
- c.¹⁰⁹ zwei schwere Fahrzeuge.

² Bestand eine Neuwagenflotte eines Importeurs im Vorjahr aus der Anzahl Fahrzeuge nach Absatz 1 oder mehr, so wird der Importeur für die betreffenden Fahrzeuge im Referenzjahr provisorisch wie ein Grossimporteur behandelt.

³ Bestand eine Neuwagenflotte eines Importeurs im Vorjahr aus weniger Fahrzeugen als jenen nach Absatz 1, so kann der Importeur beim BFE beantragen, dass er im Referenzjahr ab dem Datum der Gutheissung des Gesuchs für die betreffenden Fahrzeuge provisorisch wie ein Grossimporteur behandelt wird.¹¹⁰

⁴ Stellt sich am 31. Dezember des Referenzjahres heraus, dass die Neuwagenflotte nach Absatz 2 oder 3 aus weniger Fahrzeugen als jenen nach Absatz 1 besteht, so gilt der Importeur für die betreffenden Fahrzeuge im Referenzjahr als Kleinimporteur.

Art. 19¹¹¹**Art. 20¹¹²** Kleinimporteur

Ein Importeur gilt in einem Referenzjahr für die jeweiligen Fahrzeuge als Kleinimporteur, wenn die betreffende Neuwagenflotte am 31. Dezember des Referenzjahres weniger Fahrzeuge umfasst als gemäss Artikel 18 Absatz 1.

Art. 21 Hersteller

Abhängig von der Anzahl der im Jahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge eines Herstellers sind für diesen im Referenzjahr entweder die für Grossimporteure oder die für Kleinimporteure geltenden Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss anwendbar.

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 311).

¹⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Nov. 2023 (AS **2023** 581).

¹¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 311).

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

Art. 22 Emissionsgemeinschaft

¹ Importeure und Hersteller, die sich zu einer Emissionsgemeinschaft zusammenschliessen wollen, müssen dem BFE bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Referenzjahr einen entsprechenden Antrag für die Dauer von ein bis fünf Jahren stellen.¹¹³

² Die Emissionsgemeinschaft hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 22a¹¹⁴ Vereinbarung zur Übernahme von Fahrzeugen

¹ Ein Importeur kann mit einem Grossimporteur vereinbaren, dass dieser Fahrzeuge von ihm übernimmt und damit in Bezug auf diese Fahrzeuge in sämtliche Pflichten nach diesem Kapitel eintritt.

² Er oder der Grossimporteur muss dies dem BFE vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen der betreffenden Fahrzeuge melden.¹¹⁵

³ Fahrzeuge können nur einmal abgetreten werden. Ein Widerruf einer Abtretung ist nicht möglich.¹¹⁶

3. Abschnitt: Bemessungsgrundlagen**Art. 23**¹¹⁷ Pflichten der Importeure von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern¹¹⁸

¹ Importeure von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern müssen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen eines Fahrzeugs die Daten bekanntgeben, die für dessen Zuweisung zum Importeur und für die Berechnung einer allfälligen Sanktion erforderlich sind.¹¹⁹

² Geben Grossimporteure dem BFE für die folgenden Fahrzeuge bis zum 31. Januar des auf das Referenzjahr folgenden Jahres die Daten bekannt, die auf der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 36 oder 37 der Verordnung (EU) 2018/858¹²⁰ (Certificate of Conformity, COC) basieren, so berücksichtigt das BFE für die Berechnung einer allfälligen Sanktion diese Daten statt der Daten nach Absatz 1:

- a. Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt nach den Artikeln 3 und 3a der Verordnung vom 19. Juni 1995¹²¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV);

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 859).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 581).

¹¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 581).

¹¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

¹²⁰ Siehe Fussnote zu Art. 17a Abs. 2.

¹²¹ SR 741.511

- b. Lieferwagen und leichte Sattelschlepper mit einer Mehrstufen-Typengenehmigung nach Artikel 3 Ziffer 8 der Verordnung (EU) 2018/858.

³ Das BFE kann zur Kontrolle der nach Absatz 2 bekanntgegebenen Daten verlangen, dass der Grossimporteur ein Duplikat oder eine Kopie des COC nachreicht.

⁴ Kleinimporteure müssen ein Fahrzeug vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen beim BFE bescheinigen lassen.

Art. 23a¹²² Pflichten der Importeure von schweren Fahrzeugen

¹ Importeure von schweren Fahrzeugen müssen der folgenden Behörde vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen eines Fahrzeugs die Daten bekanntgeben, die für die Zuweisung des Fahrzeugs zum Importeur erforderlich sind:

- a. dem ASTRA: wenn für das Fahrzeug eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a oder ein COC in elektronischer Form vorliegt;
- b. dem BFE: wenn für das Fahrzeug keines der Dokumente nach Buchstabe a vorliegt.

² Sie müssen dem BFE bis zum 31. März des auf das Referenzjahr folgenden Jahres die Daten bekanntgeben, die für die Berechnung einer allfälligen Sanktion erforderlich sind.

Art. 24¹²³ Quellen der Daten für die Berechnung der Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte

Die für die Berechnung der individuellen Zielvorgabe und für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte verwendeten Daten müssen einem Dokument entstammen, das vom Fahrzeughersteller, von einer staatlichen Behörde oder von einer in Anhang 2 TGV¹²⁴ aufgeführten Prüfstelle oder einer ausländischen Prüfstelle ausgestellt worden ist und dem COC gleichwertig ist.

¹²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 859).

¹²⁴ SR **741.511**

Art. 25¹²⁵ Bestimmung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern¹²⁶

¹ Für die Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Personenwagens, Lieferwagens oder leichten Sattelschleppers werden die Emissionen gemäss dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge gemäss Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151¹²⁷ (WLTP) verwendet.¹²⁸

² Für Fahrzeuge, für die keine nach dem WLTP ermittelten Werte vorliegen, werden die CO₂-Emissionen nach Anhang 4 berechnet.

³ Können die CO₂-Emissionen nicht nach Anhang 4 berechnet werden, so werden bei Personenwagen 350 g CO₂/km und bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern 400 g CO₂/km angenommen.

Art. 25a¹²⁹ Bestimmung der CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs

¹ Für die Bestimmung der CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs gilt:

- a. die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer Fahrzeuguntergruppe nach Massgabe von Anhang I Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/1242¹³⁰;
- b. der Emissionswert in Gramm pro Tonnenkilometer, der nach der Vorgabe von Anhang I Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2019/1242 berechnet wird.

² Können die CO₂-Emissionen nicht gemäss Absatz 1 bestimmt werden, so werden die folgenden Emissionswerte angenommen:

- a. für Fahrzeuge, die nicht rein elektrisch angetrieben werden: das 1.1-Fache des Ausgangswerts der entsprechenden Fahrzeuguntergruppe nach Anhang 4a Ziffer 3.3;
- b. für Fahrzeuge, die rein elektrisch angetrieben werden: 0 Gramm pro Tonnenkilometer.

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 859).

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹²⁷ Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission, ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/443, ABl. L 66 vom 2.3.2023, S. 1.

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹³⁰ Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates, Fassung gemäss ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202.

4. Abschnitt:¹³¹**Berücksichtigung von Verminderungen der CO₂-Emissionen sowie Erleichterungen****Art. 26** Verminderung durch Ökoinnovationen

Werden bei Personenwagen oder bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs eines Kleinimporteurs durch den Einsatz von Ökoinnovationen vermindert, so wird diese Verminderung bis höchstens 7g CO₂/km berücksichtigt.

Art. 26a Verminderung durch Erdgas und Biogas

¹ Bei Fahrzeugen, die mit einem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können, wird der Prozentsatz des anerkannten biogenen Anteils nach Artikel 12a Absatz 2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017¹³² als Verminderung der CO₂-Emissionen berücksichtigt.

² Das Ergebnis wird wie folgt gerundet:

- a. bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: auf einen Hundertstel Gramm CO₂/km;
- b. bei schweren Fahrzeugen: auf einen Hundertstel Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer.

Art. 26b Verminderung durch erneuerbare synthetische Treibstoffe

¹ Die Verminderung der CO₂-Emissionen, die durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen erzielt und bei den durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder eines Fahrzeugs eines Kleinimporteurs berücksichtigt wird, berechnet sich nach Anhang 4b.

² Als erneuerbare synthetische Treibstoffe nach Artikel 11a des CO₂-Gesetzes gelten erneuerbare Treibstoffe, die:

- a. unter Verwendung anderer erneuerbarer Energiequellen als Biomasse hergestellt wurden; und
- b. für den Betrieb von Fahrzeugen eingesetzt werden.

³ Das Gesuch um Berücksichtigung einer Verminderung der CO₂-Emissionen ist bis zu folgendem Zeitpunkt beim BFE einzureichen:

- a. Grossimporteure von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: bis zum 31. Januar des auf das Referenzjahr folgenden Jahres;

¹³¹ Ursprünglich: vor Art. 30. Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

¹³² SR 730.02

- b. Kleinimporteure von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen;
- c. Importeure von schweren Fahrzeugen: bis zum 31. März des auf das Referenzjahr folgenden Jahres.

Art. 26c Erleichterungen bei emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeugen

¹ Überschreitet der nach Anhang 4c Ziffer 1.1.3 berechnete Anteil der emissionsarmen und emissionsfreien Personenwagen oder Lieferwagen und Sattelschlepper an einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs in den Jahren 2025–2027 und 2030 die folgenden Prozentsätze, so wird bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte im betreffenden Referenzjahr eine Verminderung in der Höhe nach Absatz 3 gemacht:

- a. für Personenwagen:
 - 1. im Referenzjahr 2025: 23 Prozent,
 - 2. im Referenzjahr 2026: 24 Prozent,
 - 3. im Referenzjahr 2027: 25 Prozent;
- b. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper:
 - 1. im Referenzjahr 2025: 8 Prozent,
 - 2. im Referenzjahr 2026: 9 Prozent,
 - 3. im Referenzjahr 2027: 10 Prozent,
 - 4. im Referenzjahr 2030: 30 Prozent.

² Überschreitet der Anteil der emissionsfreien schweren Fahrzeuge an einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs in den Jahren 2025–2027 und 2030 die folgenden Prozentsätze, so wird bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte im betreffenden Referenzjahr eine Verminderung in der Höhe nach Absatz 3 gemacht:

- a. in den Referenzjahren 2025–2027: 6 Prozent;
- b. im Referenzjahr 2030: 10 Prozent.

³ Die Verminderung entspricht der Höhe der Überschreitung, höchstens aber:

- a. für Personenwagen:
 - 1. im Referenzjahr 2025: 7 Prozent,
 - 2. im Referenzjahr 2026: 6 Prozent,
 - 3. im Referenzjahr 2027: 5 Prozent;
- b. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper:
 - 1. im Referenzjahr 2025: 7 Prozent,
 - 2. im Referenzjahr 2026: 6 Prozent,
 - 3. im Referenzjahr 2027: 5 Prozent,
 - 4. im Referenzjahr 2030: 5 Prozent;
- c. für schwere Fahrzeuge: 3 Prozent.

5. Abschnitt;¹³³**Berechnung der CO₂-Emissionen und der individuellen Zielvorgabe sowie Berechnung und Erhebung der Sanktion¹³⁴**

Art. 27¹³⁵ Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs berechnen sich:

- a. Neuwagenflotte aus Personenwagen, Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern: nach Anhang 4c Ziffer 1.1;
- b. Neuwagenflotte aus schweren Fahrzeugen: nach Anhang 4c Ziffer 1.2.

Art. 27a¹³⁶ Berechnung der CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs

Die CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs berechnen sich nach Anhang 4c Ziffer 2.

Art. 28¹³⁷ Individuelle Zielvorgabe

Die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder des einzelnen Fahrzeugs eines Kleinimporteurs berechnet sich nach Anhang 4a.

Art. 29 Sanktionsbeträge

¹ Das UVEK legt die Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes jährlich für das folgende Referenzjahr in Anhang 5 fest. Es stützt sich dabei auf die folgenden in der Europäischen Union geltenden Beträge:

- a. für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper: Beträge gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/631¹³⁸;
- b. für schwere Fahrzeuge: Beträge gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/1242^{139, 140}

¹³³ Ursprünglich: vor Art. 35.

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 859).

¹³⁸ Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

¹³⁹ Siehe Fussnote zu Art. 25a Abs. 1 Bst. a.

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

² Für die Umrechnung in Schweizerfranken gilt jeweils der Mittelwert der Devisen-Tageskurse im Verkauf der zwölf Monate vor dem 30. Juni des Jahres vor dem Referenzjahr.

Art. 30 Sanktion bei Grossimporteuren¹⁴¹

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs die individuelle Zielvorgabe, so verfügt das BFE die Sanktion.¹⁴²

² Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion wie folgt abgerundet:

- a. bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: auf einen Hundertstel Gramm CO₂/km;
- b. bei schweren Fahrzeugen: auf einen Hundertstel Gramm CO₂/tkm.¹⁴³

³ Bezahlt ein Grossimporteur die Sanktion nicht fristgerecht, so schuldet er einen Verzugszins. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt den Zinssatz fest.¹⁴⁴

⁴ ...¹⁴⁵

Art. 31 Quartalsweise Anzahlungen

¹ Das BFE übermittelt jedem Grossimporteur quartalsweise eine Liste der im laufenden Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen und die individuelle Zielvorgabe von dessen Neuwagenflotten.

² Es kann Grossimporteuren quartalsweise Anzahlungen in Anrechnung an die allfällige Sanktion im Referenzjahr in Rechnung stellen, insbesondere wenn:

- a. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte die individuelle Zielvorgabe im Referenzjahr um mehr als 5 g CO₂/km überschreitet;
- b. der Grossimporteur Sitz im Ausland hat;
- c. gegen den Grossimporteur Betreibungen hängig sind oder ein Verlustschein vorliegt.¹⁴⁶

³ Die Höhe der Anzahlungen berechnet das BFE aufgrund der Daten nach Absatz 1. Bereits geleistete Anzahlungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

⁴ Übersteigen die geleisteten Anzahlungen die für das ganze Jahr geschuldete Sanktion für die Neuwagenflotte, so erstattet das BFE die Differenz zuzüglich eines Rückerstattungszinses zurück.¹⁴⁷

¹⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

¹⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 859).

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

¹⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 859).

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

¹⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 859).

Art. 32 und 33¹⁴⁸**Art. 34** Sicherheiten

¹ Ist ein Grossimporteur mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug, so kann das BFE verfügen, dass er bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Betrags wie ein Kleinimporteur behandelt wird.

² Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Verzugszinsen als gefährdet, so kann es deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage oder einer Bankgarantie verfügen.

Art. 35¹⁴⁹ Sanktion bei Kleinimporteuren¹⁵⁰

¹ Überschreiten die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs eines Kleinimporteurs die individuelle Zielvorgabe, so verfügt das BFE die Sanktion.¹⁵¹

^{1bis} Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern ist die Sanktion vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des Fahrzeugs zu entrichten.¹⁵²

² Artikel 30 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

³ ...¹⁵³

6. Abschnitt: ...**Art. 36**¹⁵⁴**7. Abschnitt: ...****Art. 37**¹⁵⁵

¹⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 859).

¹⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 859).

¹⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

¹⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023 (AS **2023** 581). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022 (AS **2022** 311). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

Art. 38 und 39¹⁵⁶

4. Kapitel: Emissionshandelssystem

1. Abschnitt: Betreiber von Anlagen¹⁵⁷

Art. 40 Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Anlagen¹⁵⁸

¹ Ein Betreiber von Anlagen ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er eine Tätigkeit nach Anhang 6 ausübt.¹⁵⁹

² Ein Betreiber von Anlagen, der eine Tätigkeit nach Anhang 6 neu aufnehmen will, muss dies dem BAFU spätestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit melden.¹⁶⁰

³ Die Meldung muss Angaben zu den Tätigkeiten nach Anhang 6 und den Treibhausgasemissionen enthalten.¹⁶¹

⁴ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung der Meldung benötigt.¹⁶²

Art. 41¹⁶³ Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

¹ Ein Betreiber von Anlagen nach Artikel 40 Absatz 1 kann jeweils bis zum 1. Juni beantragen, dass er mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wird, wenn die Treibhausgasemissionen der Anlagen in den vergangenen drei Jahren weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betrugen.

^{1bis} Ein Betreiber von Anlagen gemäss Artikel 40 Absatz 2, der glaubhaft nachweist, dass die Treibhausgasemissionen der Anlagen dauerhaft weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen werden, kann die Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS mit sofortiger Wirkung beantragen.

^{1ter} Ein Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken, der bei einem Abruf der Reserve nach der Winterreserveverordnung vom

¹⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6753).

¹⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

¹⁵⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt. Die Berichtigung vom 4. März 2022 betrifft nur den französischen Text (AS 2022 150).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

¹⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

¹⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

25. Januar 2023¹⁶⁴ Strom produziert und ins Netz einspeist, kann keine Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} beantragen.¹⁶⁵

² Der Betreiber von Anlagen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} muss weiterhin ein Monitoringkonzept (Art. 51) und einen Monitoringbericht (Art. 52) einreichen, es sei denn, er hat sich zu einer Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Artikel 31 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes verpflichtet.

³ Steigen die Treibhausgasemissionen der Anlagen während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO₂eq, so muss der Betreiber ab Beginn des Folgejahres am EHS teilnehmen. Emissionen von Notstromgruppen und WKK-Anlagen, die ein Reserveabruf nach der Winterreserveverordnung durch die Stromproduktion verursacht, werden dabei nicht berücksichtigt.¹⁶⁶

Art. 42 Teilnahme auf Gesuch

¹ Ein Betreiber von Anlagen kann auf Gesuch am EHS teilnehmen, wenn die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlagen mindestens 10 Megawatt (MW) beträgt.¹⁶⁷

² Ein Betreiber, bei dem absehbar ist, dass er die Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 neu erfüllen wird, muss das Gesuch spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Erfüllung einreichen.¹⁶⁸

2bis ...¹⁶⁹

³ Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

a.¹⁷⁰ ...

b.¹⁷¹ die in den Anlagen installierten Feuerungswärmeleistungen;

c.¹⁷² die von den Anlagen ausgestossenen Treibhausgase der vergangenen drei Jahre.

⁴ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

¹⁶⁴ SR 734.722

¹⁶⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 der Winterreserveverordnung vom 25. Jan. 2023, in Kraft vom 15. Febr. 2023 bis zum 31. Dez. 2026 (AS 2023 43).

¹⁶⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 der Winterreserveverordnung vom 25. Jan. 2023, in Kraft vom 15. Febr. 2023 bis zum 31. Dez. 2026 (AS 2023 43).

¹⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

¹⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

¹⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS 2014 3293). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

¹⁷⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

¹⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

¹⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

Art. 43 Nicht berücksichtigte Anlagen¹⁷³

¹ Bei der Festlegung, ob die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 erfüllt sind, sowie bei der Berechnung der Menge der Emissionsrechte, die der Betreiber von Anlagen dem Bund jährlich abgeben muss, werden Anlagen in Spitälern nicht berücksichtigt.¹⁷⁴

² Der Betreiber von Anlagen kann beantragen, dass zudem folgende Anlagen nicht berücksichtigt werden:¹⁷⁵

- a. Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden;
- b.¹⁷⁶ Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015¹⁷⁷ (VVEA) ist.

³ Für Brennstoffe, die in nicht berücksichtigten Anlagen verwendet werden, wird die CO₂-Abgabe nicht zurückerstattet.¹⁷⁸

Art. 43a¹⁷⁹ Austritt

Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 dauerhaft nicht mehr erfüllt, kann bis zum 1. Juni beantragen, dass er mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres nicht mehr am EHS teilnimmt.

Art. 44¹⁸⁰ Verfügung

Das BAFU entscheidet durch Verfügung über die Teilnahme von Betreibern von Anlagen am EHS und über die Nichtberücksichtigung von Anlagen nach Artikel 43.

Art. 45¹⁸¹ Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehen. Die Berechnung erfolgt nach Anhang 8.

¹⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

¹⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

¹⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

¹⁷⁶ Fassung gemäss Anhang 6 Ziff. 2 der Abfallverordnung vom 4. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5699).

¹⁷⁷ SR **814.600**

¹⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

¹⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

¹⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

¹⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

² Es behält jährlich einen Anteil der nach Absatz 1 berechneten Menge zurück, um sie folgenden Betreibern von Anlagen zugänglich zu machen:

- a.¹⁸² Betreibern von Anlagen, die nach Artikel 46a Absatz 1 einen Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten haben; und
- b. Betreibern von Anlagen, die bereits am EHS teilnehmen, wenn:
 1. sie zusätzliche Zuteilungselemente nach Artikel 46a Absatz 2 in Betrieb nehmen, oder
 2. die Menge der ihnen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte gestützt auf Artikel 46b erhöht wird.

³ Der Anteil nach Absatz 2 ist die Summe von:

- a.¹⁸³ mindestens 5 Prozent der Emissionsrechte nach Absatz 1; und
- b. der Gesamtheit der Emissionsrechte, die nicht mehr kostenlos zugeteilt werden aufgrund:
 1. der Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS nach Artikel 41 oder aufgrund von Austritten aus dem EHS nach Artikel 43a,
 2. von Anpassungen nach Artikel 46b,
 3. eines fehlerhaften oder unvollständigen Monitoringberichts (Art. 52 Abs. 8).

⁴ Reicht der Anteil nach Absatz 2 nicht aus, um die Ansprüche vollständig zu erfüllen, so werden die Emissionsrechte in der folgenden Reihenfolge zugeteilt:

- a. Betreibern nach Artikel 46a, die seit mindestens einem ganzen Kalenderjahr am EHS teilnehmen beziehungsweise deren neue Zuteilungselemente seit mindestens einem ganzen Kalenderjahr in Betrieb sind;
- b. Betreibern nach Artikel 46a, deren Teilnahme am EHS im Vorjahr begonnen hat beziehungsweise deren neue Zuteilungselemente im Vorjahr in Betrieb genommen wurden;
- c. Betreibern von Anlagen nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2;
- d. Betreibern von Anlagen nach Artikel 46a, die im betreffenden Jahr neu am EHS teilnehmen beziehungsweise deren neue Zuteilungselemente im betreffenden Jahr in Betrieb genommen wurden.¹⁸⁴

⁵ Können die Ansprüche innerhalb einer Gruppe nach Absatz 4 Buchstabe a, b oder d nicht vollständig erfüllt werden, so ist für die Zuteilung der Emissionsrechte an die einzelnen Betreiber der Zeitpunkt der Teilnahme am EHS beziehungsweise der Inbetriebnahme neuer Zuteilungselemente massgebend. Erfolgt die Meldung erst nach der Aufnahme der Tätigkeit beziehungsweise erst nach Inbetriebnahme eines neuen Zuteilungselements, so ist das Datum der Meldung massgebend.¹⁸⁵

¹⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

¹⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

¹⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

¹⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

⁶ Können die Ansprüche innerhalb der Gruppe nach Absatz 4 Buchstabe c nicht vollständig erfüllt werden, so kürzt das BAFU die Menge der den einzelnen Betreibern kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte anteilmässig.¹⁸⁶

Art. 46¹⁸⁷ Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilen sind, basierend auf den Benchmarks und Anpassungsfaktoren nach Anhang 9. Es berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

² Die anteilmässige Kürzung nach Artikel 19 Absatz 7 des CO₂-Gesetzes wird für die Zuteilungszeiträume nach Anhang 9 Ziffer 2.3 im Voraus berechnet. Die Begrenzung der anteilmässigen Kürzung auf bis zu 5 Prozent wird jährlich vorgenommen.¹⁸⁸

Art. 46a¹⁸⁹ Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen, die neu am EHS teilnehmen und für Betreiber von Anlagen mit neuen Zuteilungselementen

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der ab dem 2. Januar 2021 neu am EHS teilnimmt, erhält ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am EHS Emissionsrechte aus dem Anteil nach Artikel 45 Absatz 2 kostenlos zugeteilt.

² Nimmt ein Betreiber, der bereits am EHS teilnimmt, eine zusätzliche Einheit in Betrieb, die für die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten massgeblich ist (Zuteilungselement), so werden ihm ab dem Zeitpunkt von deren Inbetriebnahme Emissionsrechte aus dem Anteil nach Artikel 45 Absatz 2 kostenlos zugeteilt.

³ Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten richtet sich nach den Artikeln 46 und 46b.

Art. 46b¹⁹⁰ Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

¹ Die Menge der einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird angepasst, wenn die Aktivitätsrate eines Zuteilungselements im Umfang nach Anhang 9 Ziffer 5.1.1 geändert wird. Die Anpassung erfolgt nach den Vorgaben von Anhang 9 Ziffer 5.1.

² Für Zuteilungselemente mit Wärme- oder Brennstoffbenchmark wird die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nur auf Gesuch hin erhöht. Die Menge wird nur erhöht, wenn die Veränderung der Aktivitätsrate nachweislich nicht auf eine ge-

¹⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

¹⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

¹⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

¹⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

ringere Energieeffizienz zurückzuführen ist. Ändert die Aktivitätsrate eines dieser Zuteilungselemente im Umfang nach Absatz 1 ausschliesslich aufgrund von Wärmelieferungen an Dritte, die nicht am EHS teilnehmen, so ist für die Erhöhung kein Gesuch erforderlich.

³ Weist ein Betreiber mit Zuteilungselementen nach Absatz 2 nach, dass die Veränderung der Aktivitätsrate ausschliesslich auf eine höhere Energieeffizienz zurückzuführen ist, so wird die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nicht reduziert.

⁴ Die Menge der einem Betreiber jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird auch angepasst, wenn ein Parameter nach Anhang 9 Ziffer 5.2.3 im Umfang nach Anhang 9 Ziffer 5.2.1 geändert wird. Die Anpassung erfolgt nach den Vorgaben von Anhang 9 Ziffer 5.2.

⁵ Wird der Betrieb eines Zuteilungselements eingestellt, so werden dem Betreiber ab dem Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme für dieses Zuteilungselement keine Emissionsrechte mehr kostenlos zugeteilt.

⁶ Das Gesuch nach Absatz 2 und der Nachweis nach Absatz 3 sind gleichzeitig mit dem Monitoringbericht nach Artikel 52 einzureichen.¹⁹¹

Art. 46c¹⁹²

1a. Abschnitt:¹⁹³ Betreiber von Luftfahrzeugen

Art. 46d Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen

¹ Ein Betreiber von Luftfahrzeugen nach Anhang der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹⁹⁴ (Luftfahrzeugbetreiber) ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er Flüge nach Anhang 13 durchführt.

² Ein Luftfahrzeugbetreiber, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, meldet sich unverzüglich bei der zuständigen Behörde nach Anhang 14.

³ Kann der Betreiber nicht festgestellt werden, so gilt der Halter und subsidiär der Eigentümer des Luftfahrzeugs als Luftfahrzeugbetreiber.

⁴ Das BAFU kann verlangen, dass ein Luftfahrzeugbetreiber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.

¹⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

¹⁹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

¹⁹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

¹⁹⁴ SR **748.01**

Art. 46e¹⁹⁵ Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die jährlich für die Gesamtheit der Luftfahrzeugbetreiber maximal zur Verfügung stehen. Die Berechnung erfolgt nach Anhang 15 Ziffer 1.¹⁹⁶

² Ändert sich der räumliche Geltungsbereich des EHS, so kann das BAFU die jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge und die Menge der Emissionsrechte, die den Luftfahrzeugbetreibern kostenlos zuzuteilen sind, anpassen. Es berücksichtigt dabei die entsprechenden Regelungen in der EU.

³ und ⁴ ...¹⁹⁷

Art. 46f Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber kostenlos zuzuteilen sind, nach Anhang 15 Ziffer 3. Die Zuteilung erfolgt nur, wenn der Luftfahrzeugbetreiber einen Tonnenkilometer-Monitoringbericht nach der Verordnung vom 2. Juni 2017¹⁹⁸ über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken eingereicht hat.¹⁹⁹

² ...²⁰⁰

³ Führt ein Luftfahrzeugbetreiber, dem kostenlos Emissionsrechte zugeteilt worden sind, in einem bestimmten Jahr keine Flüge nach Anhang 13 durch, muss er die für dieses Jahr kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bis zum 30. November des Folgejahres an das BAFU zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht.²⁰¹

⁴ ...²⁰²

¹⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

¹⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

¹⁹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

¹⁹⁸ AS **2017** 3477; **2019** 1477

¹⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

²⁰⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

²⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

²⁰² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

Art. 46g²⁰³ Zusätzliche kostenlose Zuteilung bei Flügen in die Regionen
in äusserster Randlage

¹ Für Flüge in Regionen in äusserster Randlage werden Luftfahrzeugbetreibern zusätzlich zu den nach Artikel 46f/kostenlos zugeteilten Emissionsrechten weitere Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Als Regionen in äusserster Randlage gelten die Regionen nach Anhang 13 Ziffer 1a.

² Die Zuteilung erfolgt nur, wenn der Luftfahrzeugbetreiber bis zum 31. August 2024 nachweist, dass er im Jahr 2018 Flüge in Regionen in äusserster Randlage durchgeführt hat. Das BAFU berechnet die Menge der zusätzlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach Anhang 15 Ziffer 4.

³ Der Nachweis nach Absatz 2 muss Angaben zu den im Jahr 2018 zurückgelegten Flugstrecken und den dabei transportierten Nutzlasten umfassen. Die Angaben müssen von einer Verifizierungsstelle nach Anhang 18 Ziffer 4 verifiziert sein.

⁴ Für den Nachweis ist die vom BAFU zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.

2. Abschnitt:²⁰⁴ Versteigerung von Emissionsrechten

Art. 47 Berechtigung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an der Versteigerung von Emissionsrechten berechtigt sind Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der Europäischen Union sowie die in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sofern sie über ein Konto nach Artikel 57 verfügen.

Art. 48 Durchführung der Versteigerung

¹ Das BAFU versteigert regelmässig die Emissionsrechte für Anlagen und für Luftfahrzeuge des entsprechenden Jahres, die nicht kostenlos zugeteilt werden.²⁰⁵

^{1bis} Die Menge der zu versteigernden Emissionsrechte für Anlagen wird um fünfzig Prozent reduziert, wenn die Differenz zwischen dem Angebot an Emissionsrechten für Anlagen und der Nachfrage nach Emissionsrechten für Anlagen (Umlaufmenge) mehr als fünfzig Prozent der im Vorjahr maximal zur Verfügung stehenden Menge an Emissionsrechten für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 beträgt. Die Berechnung der Umlaufmenge erfolgt nach den Vorgaben von Anhang 8 Ziffer 2.²⁰⁶

² Das BAFU kann die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen, wenn:

²⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

²⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

²⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

²⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021 (AS **2021** 859). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

- a. Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Versteigerungsteilnehmer besteht;
- b. der Zuschlagspreis im Versteigerungszeitraum wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union abweicht; oder
- c. sicherheitstechnische Risiken oder andere Gründe die ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung gefährden.

³ Das BAFU hat jeden Verdacht nach Absatz 2 Buchstabe a den Wettbewerbsbehörden zu melden.

⁴ Wird die Versteigerung aus Gründen nach Absatz 2 abgebrochen oder wurde die einer Versteigerung zugeführte Menge an Emissionsrechten nicht vollständig nachgefragt, so werden die verbleibenden Emissionsrechte einer späteren Versteigerung zugeführt.

⁵ Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht.

⁶ Das BAFU kann private Organisationen mit der Versteigerung beauftragen.

Art. 49 Für die Teilnahme einzureichende Angaben

¹ Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der Europäischen Union sowie die übrigen in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, die an der Versteigerung von Emissionsrechten teilnehmen, müssen dem BAFU vorgängig die folgenden Angaben einreichen:

- a. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregistrauszug von mindestens einer oder einem, höchstens aber vier Auktionsbevollmächtigten;
- b. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregistrauszug von mindestens einer oder einem, höchstens aber vier Gebotsvalidierenden;
- c. Erklärung, dass sie sowie die Auktionsbevollmächtigten und die Gebotsvalidierenden die allgemeinen Versteigerungsbedingungen anerkennen.

² Personen nach Absatz 1 können auf die Einreichung eines schweizerischen Strafregistrauszuges verzichten, wenn sie mit einer notariellen Bestätigung nachweisen, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Straftatbeständen vorliegen.

³ In der Europäischen Union zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen müssen zusätzlich zu Absatz 1 einen Nachweis eines Betreiberkontos im Unionsregister erbringen sowie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

⁴ Die in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR müssen zusätzlich zu Absatz 1 ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen und folgende Angaben einreichen:

- a. einen Nachweis über die direkte Zulassung zur Versteigerung in der Europäischen Union;
- b. Informationen zur Kategorisierung gemäss Regulierung der Europäischen Union;
- c. eine Bestätigung, dass die Teilnahme an der Versteigerung ausschliesslich auf eigene Rechnung erfolgt.

⁵ Das BAFU kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern es diese für die Teilnahme an der Versteigerung benötigt.

⁶ Die Identitätsnachweise und Strafregistrauszüge nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Angaben nach Absatz 5 müssen beglaubigt werden. Abschriften von ausserhalb der Schweiz ausgestellten Dokumenten müssen überbeglaubigt sein. Das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen.

⁷ Die Angaben werden im Emissionshandelsregister erfasst.

Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

¹ Gebote für die Versteigerung von Emissionsrechten erfolgen in Euro und werden nach Zustimmung einer oder eines Gebotsvalidierenden verbindlich.

² Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.

3. Abschnitt: Datenerhebung und Monitoring

Art. 50²⁰⁷ Datenerhebung

¹ Das BAFU oder eine von ihm beauftragte Stelle erhebt die Daten, die erforderlich sind für:

- a. die Berechnung der jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte;
- b. die erstmalige Berechnung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte.²⁰⁸

^{1bis} Der Betreiber erhebt die Daten, die für die Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach Artikel 46b erforderlich sind.²⁰⁹

²⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

²⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

²⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

² Die Betreiber von Anlagen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, so werden keine kostenlosen Emissionsrechte zugeteilt.

³ Die Luftfahrzeugbetreiber sind für die Erhebung jener Daten zuständig, welche ihre Tätigkeiten nach dieser Verordnung betreffen.

Art. 51²¹⁰ Monitoringkonzept

¹ Betreiber von Anlagen reichen der zuständigen Behörde nach Anhang 14 spätestens drei Monate nach Ablauf der Meldefrist nach Artikel 40 Absatz 2 oder nach Einreichung des Teilnahmegesuchs nach Artikel 42 ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein. Sie verwenden die dazu vom BAFU zur Verfügung gestellte oder genehmigte Vorlage.²¹¹

² Betreiber von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz reichen der zuständigen Behörde nach Anhang 14 spätestens drei Monate nach der Meldung der erstmaligen Teilnahmepflicht nach Artikel 46d Absatz 2 ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein. Muss das Monitoringkonzept dem BAFU eingereicht werden, so verwenden sie die dazu vom BAFU zur Verfügung gestellte oder genehmigte Vorlage.²¹²

³ Das Monitoringkonzept muss den Anforderungen nach Anhang 16 genügen.

⁴ Das Monitoringkonzept muss angepasst werden, wenn es den Anforderungen nach Anhang 16 nicht mehr genügt. Das angepasste Monitoringkonzept ist der zuständigen Behörde nach Anhang 14 zur Genehmigung einzureichen.²¹³

⁵ Der CO₂-Monitoringplan nach der Verordnung vom 2. Juni 2017²¹⁴ über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken gilt als Monitoringkonzept.

Art. 52²¹⁵ Monitoringbericht

¹ Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen müssen der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht einreichen. Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, so ist dazu eine vom BAFU zur Verfügung gestellte oder genehmigte Vorlage zu verwenden.²¹⁶

² Der Monitoringbericht muss die jeweiligen Angaben nach Anhang 17 enthalten. Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für das Monitoring benötigt.

³ Das BAFU kann jederzeit verlangen, dass eine von ihm zugelassene Stelle den Monitoringbericht von Betreibern von Anlagen verifiziert.

²¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

²¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

²¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

²¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).
²¹⁴ [AS **2017** 3477; **2019** 1477]

²¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

²¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁴ Luftfahrzeugbetreiber müssen ihren Monitoringbericht von einer Verifizierungsstelle nach Anhang 18 verifizieren lassen.

⁵ Der Monitoringbericht von Luftfahrzeugbetreibern mit CO₂-Emissionen, welche die in Artikel 28a Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG²¹⁷ genannten Schwellenwerte unterschreiten, gilt als verifiziert, wenn die CO₂-Emissionen mit dem Instrument für Kleinemittenten nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2010²¹⁸ ermittelt und dafür die Daten der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) verwendet wurden.²¹⁹

⁶ Wird ein Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss eingereicht, so schätzt die zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf Kosten des Betreibers der Anlagen oder der Luftfahrzeuge.²²⁰

⁷ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen korrigieren.

⁸ Werden im Monitoringbericht die erforderlichen Angaben für eine Anpassung nach Artikel 46b fehlerhaft oder nicht vollständig ausgewiesen, so setzt das BAFU eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Wird der Monitoringbericht innerhalb dieser Frist nicht nachgebessert, so werden für die davon betroffenen Zuteilungselemente für das entsprechende Jahr keine Emissionsrechte kostenlos zuteilt.²²¹

Art. 53²²² Meldepflicht bei Änderungen

¹ EHS-Teilnehmer informieren die zuständige Behörde nach Anhang 14 unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte auswirken könnten;
- b. Änderungen der Kontaktangaben.

² Luftfahrzeugbetreiber, die keine Flüge mehr nach Anhang 13 durchführen, melden dies der zuständigen Behörde nach Anhang 14 spätestens drei Monate nach Aufgabe der entsprechenden Flugaktivitäten.

²¹⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795, ABl. L 2024/795, 29.2.2024.

²¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 606/2010 der Kommission vom 9. Juli 2010 zur Genehmigung eines von der Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) entwickelten vereinfachten Instruments zur Schätzung des Treibstoffverbrauchs bestimmter Luftfahrzeugbetreiber, die Kleinemittenten sind, Fassung gemäss ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 25.

²¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

²²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

²²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

²²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

³ Betreiber von Anlagen, die eine Tätigkeit nach Anhang 6 ausüben und von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen sind, informieren das BAFU unverzüglich:

- a. wenn die jährlichen Treibhausgasemissionen der Anlagen 25 000 Tonnen CO₂eq oder mehr betragen;
- b. über Änderungen der Kontaktangaben.²²³

Art. 54 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone überprüfen, ob die Betreiber von Anlagen ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 Absatz 1 und 3 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.²²⁴

² Das BAFU stellt den Kantonen die dafür benötigten Angaben zur Verfügung.

³ Stellt ein Kanton fest, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, so informiert er das BAFU unverzüglich.

⁴ Das BAFU kann die Kantone zur Klärung von Fragen beiziehen, die für den Vollzug der Bestimmungen zum EHS zu beantworten sind.²²⁵

4. Abschnitt: Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten²²⁶

Art. 55²²⁷ Pflicht

¹ Betreiber von Anlagen geben dem BAFU jährlich Emissionsrechte ab. Massgebend sind die relevanten Treibhausgasemissionen der berücksichtigten Anlagen.²²⁸

^{1bis} Nicht als relevante Treibhausgasemission gilt CO₂, das:

- a. abgeschieden und in der Schweiz nach den Anforderungen von Anhang 19 dauerhaft geologisch gespeichert oder dauerhaft in mineralischen Karbonaten, die in Bauprodukten verwendet werden, chemisch gebunden wird;
- b. abgeschieden und in einem Vertragsstaat des EWR in einer nach Kapitel 3 der Richtlinie 2009/31/EG²²⁹ genehmigten Speicherstätte dauerhaft geologisch

²²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

²²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

²²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

²²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

²²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

²²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

²²⁹ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1999, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

gespeichert oder dauerhaft in mineralischen Karbonaten, die in Bauprodukten verwendet werden, chemisch gebunden wird.²³⁰

² Luftfahrzeugbetreiber geben der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich Emissionsrechte ab. Massgebend sind die im Rahmen von Artikel 52 erhobenen CO₂-Emissionen des Luftfahrzeugbetreibers.²³¹

^{2bis} Hat ein Luftfahrzeugbetreiber sowohl im EHS der Schweiz als auch im EHS der EU Pflichten zu erfüllen, so rechnet das BAFU bei den Betreibern, die es verwaltet, die abgegebenen Emissionsrechte zuerst an die Erfüllung der Pflicht unter dem EHS der EU an.²³²

³ EHS-Teilnehmer erfüllen die Pflicht jeweils bis zum 30. September für die Treibhausgasemissionen des Vorjahres.²³³

Art. 55²³⁴ Härtefall

¹ Das BAFU kann auf Gesuch hin in Fällen, in denen europäische Emissionsrechte im Schweizer EHS gemäss Artikel 4 Absatz 1 des EHS-Abkommens²³⁵ nicht anerkannt sind, europäische Emissionsrechte an die Pflicht eines EHS-Teilnehmers nach Artikel 55 anrechnen, wenn dieser nachweist, dass:

- a. er seine Pflicht zur Abgabe nach Artikel 55 ohne die Anrechnung nicht erfüllen kann;
- b. er an der Versteigerung von Emissionsrechten nach Artikel 48 teilgenommen hat und dabei für die benötigte Menge von Emissionsrechten Gebote zu Marktpreisen gemacht hat;
- c. die Beschaffung der fehlenden, vom Bund nach Artikel 45 Absatz 1 oder nach Artikel 46e Absatz 1 ausgegebenen Emissionsrechte ausserhalb von Versteigerungen die Wettbewerbsfähigkeit des EHS-Teilnehmers erheblich beeinträchtigen würde.

² Für die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt das BAFU insbesondere auch die Einnahmen, die der EHS-Teilnehmer aus dem Verkauf von vom Bund ausgegebenen Emissionsrechten erzielt hat.

³ Das Gesuch ist dem BAFU spätestens bis zum 31. März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, für das der Härtefall erstmals geltend gemacht wird. Das BAFU entscheidet jährlich über die Menge der anzurechnenden europäischen Emissionsrechte.

²³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

²³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

²³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

²³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

²³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

²³⁵ SR **0.814.011.268**

⁴ Soweit keine Verknüpfung mit dem europäischen Emissionshandelsregister vorliegt oder absehbar ist, sind die europäischen Emissionsrechte jährlich auf ein Konto der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Emissionshandelsregister der Europäischen Union zu transferieren.

Art. 55b–55d²³⁶

Art. 56 Nichteinhaltung der Pflicht

¹ Erfüllt ein EHS-Teilnehmer seine Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten nicht fristgemäss, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 21 des CO₂-Gesetzes.²³⁷

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das EFD setzt den Zinssatz fest.²³⁸

³ Gibt der EHS-Teilnehmer die fehlenden Emissionsrechte nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres ab, so werden sie mit den in diesem Jahr kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten verrechnet.²³⁹

5. Abschnitt: Emissionshandelsregister²⁴⁰

Art. 57²⁴¹ Grundsatz

¹ EHS-Teilnehmer müssen ein Betreiberkonto im Emissionshandelsregister haben; ausgenommen sind Luftfahrzeugbetreiber, die durch eine ausländische Behörde nach Anhang 14 verwaltet werden.

² Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Europäischen Union sowie die übrigen in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, die an der Versteigerung teilnehmen wollen, müssen ein Personenkonto haben.

³ Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe nach dem 7. Kapitel, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Betreiberkonto oder ein Personenkonto haben.²⁴²

²³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019 (AS 2019 4335). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

²³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

²³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

²³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

²⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

²⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

²⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

⁴ Alle übrigen Unternehmen und Personen, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Personenkonto haben.

⁵ Wer für ein Projekt oder ein Programm nach Artikel 5, für Emissionsverminderungen nach Artikel 12 oder für Emissionsverminderungen aus einer Zielvereinbarung mit Emissionsziel nach Artikel 12a Bescheinigungen erhält, kann diese auch direkt auf das Betreiber- oder Personenkonto einer Drittperson ausstellen lassen.

⁶ Ein Inhaber oder eine Inhaberin von Personenkonten darf auf seinen oder ihren Personenkonten maximal eine Million Emissionsrechte aufbewahren.

Art. 58²⁴³ Kontoeröffnung

¹ Wer nach Artikel 57 die Eröffnung eines Kontos beantragt, muss beim BAFU ein Gesuch einreichen.

² Das Gesuch muss enthalten:

- a. für Betreiber von Anlagen oder von Luftfahrzeugen und übrige Unternehmen: einen Auszug aus dem Handelsregister sowie eine Kopie eines Identitätsnachweises der Person, die zur Vertretung berechtigt ist;
- b. für natürliche Personen: einen Identitätsnachweis;
- b^{bis},²⁴⁴ für zuständige Behörden eines Partnerstaates: eine offizielle Bestätigung der Regierung sowie eine Kopie eines Identitätsnachweises der Person, die zur Vertretung berechtigt ist;
- c. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse und Identitätsnachweis der gesuchstellenden Person;
- d. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregistrauszug von mindestens einer oder einem, höchstens vier Kontobevollmächtigten;
- e. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregistrauszug von mindestens einer oder einem Transaktionsvalidierenden, höchstens aber vier Transaktionsvalidierenden;
- f. eine Erklärung, wonach die gesuchstellende Person die allgemeinen Bedingungen für das Emissionshandelsregister anerkennt.

³ Auf die Einreichung eines schweizerischen Strafregistrauszugs kann verzichtet werden, wenn mit einer notariellen Bestätigung nachgewiesen wird, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Straftatbeständen vorliegen.

⁴ Das BAFU kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt.

²⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

²⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

⁵ Unternehmen mit Sitz in einem Staat, in dem kein Handelsregister geführt wird, bestätigen ihre Existenz und die Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung berechtigten Person durch einen anderen Nachweis.

⁶ Angaben zu Handelsregistrauszügen, Identitätsnachweisen, Strafregistrauszügen sowie Angaben nach den Absätzen 4 und 5 müssen beglaubigt werden. Abschriften von ausserhalb der Schweiz ausgestellten Dokumenten müssen überbeglaubigt sein. Das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen.

⁷ Das BAFU eröffnet das beantragte Konto, nachdem es die Angaben und Unterlagen geprüft hat und sobald die gesuchstellende Person die Gebühren entrichtet hat.

⁸ Luftfahrzeugbetreiber, für die das BAFU zuständig ist, müssen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Genehmigung ihres Monitoringkonzepts oder nach ihrer Zuordnung zur Schweiz einen Antrag zur Eröffnung eines Kontos im Emissionshandelsregister stellen. Der Antrag muss das eindeutige Luftfahrzeugkennzeichen jedes vom Antragsteller betriebenen Luftfahrzeugs enthalten, das unter das EHS der Schweiz oder das EHS der Europäischen Union fällt.

Art. 59²⁴⁵ Zustellungsdomizil und Sitz oder Wohnsitz

¹ Wer ein Personenkonto nach Artikel 57 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen:

- a. bei Unternehmen die zur Vertretung berechnigte Person, bei natürlichen Personen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber;
- b. die Kontobevollmächtigten; und
- c. die Transaktionsvalidierenden.

² Wer ein Betreiber- oder Personenkonto nach Artikel 57 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder im EWR bezeichnen:

- a. die Auktionsbevollmächtigten; und
- b. die Gebotsvalidierenden.

^{2bis} Wer Sitz oder Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, kann für Personen nach Absatz 2 anstelle eines Zustellungsdomizils in der Schweiz oder im EWR ein Zustellungsdomizil im Vereinigten Königreich bezeichnen.²⁴⁶

³ Ein Unternehmen, das ein Betreiberkonto oder Personenkonto nach Artikel 57 hat, muss einen Sitz in der Schweiz oder im EWR bezeichnen und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR verfügen.

⁴ Bei einem Betreiberkonto oder Personenkonto von Personen nach Artikel 57 muss die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber einen Wohnsitz in der Schweiz oder im EWR bezeichnen und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR verfügen.

²⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

²⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

⁵ Die Absätze 3 und 4 gelten nicht:

- a. für Konten von Betreibern von Luftfahrzeugen ausserhalb der Schweiz und des EWR;
- b. für Unternehmen und Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Vereinigten Königreich, sofern diese über ein Bankkonto in der Schweiz, im EWR oder im Vereinigten Königreich verfügen;
- c.²⁴⁷ für die zuständigen Behörden eines Partnerstaates.²⁴⁸

Art. 59a²⁴⁹ Ablehnung einer Kontoeröffnung

¹ Das BAFU lehnt die Kontoeröffnung oder den Eintrag von Kontobevollmächtigten, Auktionsbevollmächtigten, Transaktionsvalidierenden sowie Gebotsvalidierenden ab, wenn:

- a. die übermittelten Angaben oder Unterlagen unvollständig, unrichtig oder nicht nachvollziehbar sind;
- b. das Unternehmen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine der im Einleitungssatz genannten Personen in den letzten zehn Jahren wegen Geldwäscherei oder strafbarer Handlungen gegen das Vermögen oder wegen anderer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel oder mit der Gesetzgebung zu den Finanzmarktinfrastrukturen oder zur Terrorismusfinanzierung oder wegen anderen schweren Straftaten, bei denen das Konto missbräuchlich verwendet wurde, verurteilt wurde.

² Es sistiert die Kontoeröffnung oder den Eintrag, wenn gegen das Unternehmen oder eine Person nach Absatz 1 Buchstabe b wegen einer in Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängig ist.

³ Wird bei einem Betreiber von Anlagen oder von Luftfahrzeugen, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, die Eröffnung eines Kontos abgelehnt, so eröffnet das BAFU ein Sperrkonto, auf das die nach Artikel 46, 46b oder 46f zugeteilten Emissionsrechte gutgeschrieben werden. Die Sperrung des Kontos dauert bis zum Wegfall der Gründe, die zur Ablehnung der Kontoeröffnung geführt haben.²⁵⁰

Art. 60²⁵¹ Eintragung ins Emissionshandelsregister

¹ Sämtliche Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, Bescheinigungen und Versteigerungsgbote müssen im Emissionshandelsregister eingetragen sein.

²⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

²⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

²⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS 2014 3293). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

²⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

²⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

² Veränderungen im Bestand der Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen sind nur gültig, wenn sie im Emissionshandelsregister eingetragen sind.

³ Emissionsminderungszertifikate für die folgenden Emissionsverminderungen können nicht in das Emissionshandelsregister eingetragen werden:

- a. langfristig zertifizierte Emissionsreduktionen (ICER);
- b. temporär zertifizierte Emissionsreduktionen (tCER);
- c. zertifizierte Emissionsreduktionen aus Projekten zur CO₂-Abscheidung und geologischen CO₂-Sequestrierung (CCS).

⁴ Das BAFU führt über die Ausstellung von Bescheinigungen und Emissionsrechten ein Protokoll in der Form einer elektronischen Datenbank.²⁵²

Art. 61²⁵³ Transaktionen

¹ Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen sind frei handelbar.

² Die Kontobevollmächtigten und Auktionsbevollmächtigten sowie die Transaktionsvalidiererinnen und -validierer und Gebotsvalidiererinnen und -validierer haben Anspruch auf einen gesicherten Zugang zum Emissionshandelsregister.

³ Die Kontobevollmächtigten müssen bei jeder Anordnung zur Transaktion von Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten oder Bescheinigungen angeben:

- a. das Quell- und das Zielkonto; und
- b. Art und Menge der zu transferierenden Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen.

⁴ Die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen werden transferiert, wenn eine Transaktionsvalidiererin oder ein Transaktionsvalidierer der Transaktion zustimmt.

⁵ Die Transaktion erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

Art. 62²⁵⁴ Registerführung

¹ Das BAFU führt das Emissionshandelsregister elektronisch und protokolliert alle Transaktionen und Versteigerungsgebote.

² Es stellt sicher, dass anhand der Protokolle die Transaktionen und Versteigerungsgebote jederzeit nachvollzogen werden können.

²⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

²⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

²⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

³ Es kann zusätzlich zu den bei der Kontoeröffnung eingereichten Angaben jederzeit weitere Angaben verlangen, wenn dies für den sicheren Betrieb des Emissionshandelsregisters notwendig ist.

⁴ Mindestens einmal alle drei Jahre überprüft das BAFU, ob die für die Kontoeröffnung übermittelten Angaben nach wie vor vollständig, aktuell und richtig sind, und fordert die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber auf, etwaige Änderungen gegebenenfalls zu melden.²⁵⁵

Art. 63 Haftungsausschluss

Der Bund haftet nicht für Schäden wegen:

- a.²⁵⁶ mangelhafter Transaktion der Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, Bescheinigungen und Versteigerungsgebote;
- b. eingeschränkten Zugangs zum Emissionshandelsregister;
- c. Missbrauchs des Emissionshandelsregisters durch Dritte.

Art. 64²⁵⁷ Kontosperrung und -schliessung

¹ Wird gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister verstossen oder ist wegen einer in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängig, so sperrt das BAFU die betroffenen Nutzerzugänge oder Konten. Die Sperrung dauert so lange, bis die Vorschriften wieder eingehalten sind beziehungsweise die Untersuchung eingestellt ist.

² Das BAFU kann Konten schliessen:

- a. auf denen keine Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen verbucht sind und die während mindestens eines Jahres nicht benutzt wurden;
- b. deren Inhaberinnen oder Inhaber oder deren registrierte Nutzer seit mindestens einem Jahr gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister verstossen;
- c. wenn die jährlichen Kontoführungsgebühren seit mehr als einem Jahr nicht bezahlt wurden.²⁵⁸

^{2bis} Das BAFU schliesst ab dem 1. Januar 2026 Betreiberkonten von Betreibern mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 des CO₂-Gesetzes. Die betroffenen Betreiber haben die Möglichkeit, ein Personenkonto nach Artikel 57 Absatz 4 zu eröffnen.²⁵⁹

²⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

²⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

²⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

²⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

²⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

³ Weist ein Konto, das geschlossen werden soll, einen positiven Kontostand auf, so fordert das BAFU die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber auf, innerhalb von 40 Arbeitstagen ein anderes Konto anzugeben, auf das die Einheiten transferiert werden sollen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so löscht das BAFU die betroffenen Einheiten.²⁶⁰

Art. 65²⁶¹ Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz

Das BAFU kann folgende im Emissionshandelsregister enthaltene Daten unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen:

- a. Kontonummer;
- b. zu den folgenden Personen die Kontaktangaben und die Daten gemäss Identitätsnachweis:
 - 1. Personen nach Artikel 57 Absätze 1–4,
 - 2. Gebotsvalidierenden,
 - 3. Auktionsbevollmächtigten,
 - 4. Kontobevollmächtigten,
 - 5. Transaktionsvalidierenden;
- c. Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen pro Konto;
- c^{bis}. Transaktionen;
- d.²⁶² bei EHS-Teilnehmern: Anlagen-, Luftfahrzeug- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate;
- d^{bis}.²⁶³ bei Luftfahrzeugbetreibern, die bis zum Inkrafttreten des EHS-Abkommens²⁶⁴ durch eine ausländische Behörde verwaltet worden sind: Luftfahrzeug- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate, jeweils frühestens seit 2012;
- d^{ter}.²⁶⁵ bei Versteigerungen: Versteigerungsgebote, Versteigerungsdatum und –menge, Mindest- und Höchstgebotsmenge, Zuschlagspreis und -menge, an der Versteigerung zugelassene Teilnehmer;
- e.²⁶⁶ bei Projekten und Programmen für Emissionsvermindierungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen im In- und Ausland: Menge der ausgestellten Bescheinigungen pro Monitoringperiode sowie Kontonummer des Betreiber-

²⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

²⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

²⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

²⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).
²⁶⁴ SR 0.814.011.268

²⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

²⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

oder Personenkontos, auf das die Bescheinigungen für das Projekt oder das Programm ausgestellt werden;

- f.²⁶⁷ bei kompensationspflichtigen Personen: Höhe der Kompensationspflicht, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Bescheinigungen, Emissionsminderungszertifikate und Emissionsrechte;
- g.²⁶⁸ bei Betreibern mit Verminderungsverpflichtung: Menge der zur Erfüllung der Verminderungsverpflichtung abgegebenen Emissionsminderungszertifikate, Emissionsrechte und Bescheinigungen.

5. Kapitel:

Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

1. Abschnitt: Voraussetzungen und Inhalt²⁶⁹

Art. 66²⁷⁰ Voraussetzungen

¹ Betreiber von Anlagen können eine Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes eingehen, wenn die Treibhausgasemissionen, die durch die wirtschaftliche oder die öffentlich-rechtliche Tätigkeit verursacht werden, mindestens 60 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen des Standorts betragen.

² Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn der Betreiber der Anlage:

- a. im Handelsregister eingetragen ist;
- b. über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügt; und
- c. die Tätigkeit in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmern erbracht wird.

³ Die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude gilt nicht als wirtschaftliche Tätigkeit.

⁴ Eine Verminderungsverpflichtung kann eingegangen werden, wenn die vom Gemeinwesen betriebenen Anlagen für eine der folgenden öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten verwendet werden:

- a. Betrieb von Bädern;
- b. Betrieb von Kunsteisbahnen;
- c. Betrieb von dampfbetriebenen Lokomotiven und Schiffen;
- d. Betrieb von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen;
- e. Herstellung von fossil erzeugter Wärme oder Kälte, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder von Betreibern von Anlagen nach Absatz 1 verwendet wird; ausgenommen davon ist die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude.

²⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

²⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

²⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

²⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁵ Betreiber von Anlagen, die einen Beitrag für die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden erhalten, können für das betreffende Jahr keine Verminderungsverpflichtung eingehen.

Art. 66a²⁷¹ Inhalt der Verminderungsverpflichtung

¹ Mit der Verminderungsverpflichtung verpflichtet sich der Betreiber:

- a. eine Steigerung seiner Treibhausgas-effizienz zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG²⁷² abgeleitetes Treibhausgas-effizienzziel einhält, die jedoch jährlich mindestens 2,25 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung beträgt (Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel); oder
- b. eine Gesamtwirkung seiner Massnahmen zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Massnahmenziel einhält, mindestens aber eine Gesamtwirkung, die einer jährlichen Treibhausgasverminderung von mindestens 2,25 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung entspricht (Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel).

² Der Mindestwert von 2,25 Prozent gilt nur für Treibhausgasemissionen aus fossilen Regelbrennstoffen.

³ Die Verminderungsverpflichtung kann auch Massnahmen umfassen, mit denen CO₂ abgeschieden und nach den Anforderungen von Anhang 19 dauerhaft geologisch gespeichert oder dauerhaft in mineralischen Karbonaten, die in Bauprodukten verwendet werden, chemisch gebunden wird.

⁴ Für die Festlegung des Treibhausgas-effizienzziels oder des Massnahmenziels werden alle Massnahmen mit einer Amortisationsdauer von bis zu sechs Jahren berücksichtigt. Bei Infrastrukturmassnahmen, insbesondere bei Massnahmen an Gebäuden, an langlebigen Anlagen und an Anlagen, die auf mehrere Produkte oder Prozesse ausgerichtet sind, gilt eine Amortisationsdauer von bis zu zwölf Jahren.

Art. 67²⁷³ Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel

Eine Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel können die folgenden Betreiber von Anlagen eingehen:

- a. Betreiber, deren Anlagen in den vorangehenden zwei Jahren Treibhausgase im Umfang von mindestens 200 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausgestossen haben;
- b. Betreiber, die nach Artikel 39 EnG²⁷⁴ die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen wollen.

²⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

²⁷² SR 730.0

²⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

²⁷⁴ SR 730.0

Art. 68²⁷⁵ Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel

Eine Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel können Betreiber von Anlagen eingehen, die in den vorangehenden zwei Jahren Treibhausgase im Umfang von maximal 1500 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausgestossen haben.

Art. 68a²⁷⁶ Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung

¹ Betreiber von Anlagen können sich für die Verminderungsverpflichtung zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 66 für jeden Standort einzeln erfüllt sind.

² Die Zielvereinbarung der Gemeinschaft nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG²⁷⁷ muss alle Standorte der beteiligten Betreiber umfassen. Eine Gemeinschaft darf aus höchstens 50 Standorten bestehen. Das BAFU kann auf Gesuch Ausnahmen gewähren, wenn die Standorte zentral verwaltet werden.

³ Im Dekarbonisierungsplan müssen die Massnahmen für jeden Standort aufgezeigt werden. Pro Gemeinschaft können mehrere Dekarbonisierungspläne eingereicht werden.

⁴ Die Gemeinschaft muss eine Vertretung bezeichnen.

2. Abschnitt:**Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung²⁷⁸****Art. 69²⁷⁹**

¹ Das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres über das Informations- und Dokumentationssystem nach Artikel 40c Absatz 1 des CO₂-Gesetzes einzureichen.

² Das Gesuch muss enthalten:

- a. Name und Adresse des Betreibers der Anlagen;
- b. bei einer Gemeinschaft Name und Adresse aller zusammengeschlossenen Betreiber;
- c. Namen und Kontaktangaben der zuständigen Personen;
- d. Angaben über die wirtschaftliche oder die öffentlich-rechtliche Tätigkeit;
- e. die ausgestossenen Treibhausgasemissionen der zwei vorangehenden Jahre in Tonnen CO₂eq;
- f. eine Analyse des Potenzials für Verminderungen;
- g. die EGID für jede Anlage;

²⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

²⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).
SR 730.0

²⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

²⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

- h. die UID;
- i. Angaben über die zuständige AHV-Ausgleichskasse und die AHV-Abrechnungsnummern;
- j. für den Fall, dass ein Betreiber neben den Anlagen, für die er die Festlegung der Verminderungsverpflichtung beantragt, auch Anlagen betreibt, für die er keine Rückerstattung der CO₂-Abgabe erhält oder mit denen er am EHS teilnimmt: Angaben über die Abgrenzung dieser Anlagen innerhalb der AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers;
- k. die Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG²⁸⁰ einschliesslich dem angestrebten Treibhausgas-effizienzziel oder Massnahmenziel.

³ Soweit es für die Festlegung der Verminderungsverpflichtung notwendig ist, kann das BAFU weitere Angaben verlangen.

⁴ Setzt ein Betreiber von Anlagen andere als fossile Regelbrennstoffe ein, so kann es verlangen, dass er ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 einreicht.

⁵ Liegen die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben f und k zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor, so kann das BAFU die Frist für die Einreichung dieser Angaben auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Art. 70 und 71²⁸¹

3. Abschnitt: Monitoringbericht und Dekarbonisierungsplan²⁸²

Art. 72²⁸³ Monitoringbericht

¹ Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung müssen dem BFE in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum 31. Mai einen Monitoringbericht einreichen.

² Der Monitoringbericht muss die folgenden Angaben in Bezug auf das vergangene Jahr enthalten:

- a. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen;
- b. Angaben über die umgesetzten Massnahmen und deren Wirkung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen;
- c. bei einer Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel: Angaben über die Entwicklung der Treibhausgas-effizienz;
- d. Angaben über die Entwicklung der Produktionsindikatoren;
- e. eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe;

²⁸⁰ SR 730.0

²⁸¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

²⁸² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

²⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

- f. Angaben über allfällige Abweichungen von der Verminderungsverpflichtung mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen;
- g. Angaben über Art und Wirkung der in der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG²⁸⁴ festgelegten Massnahmen, die nach Artikel 72d nicht an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden können; und
- h. eine Übersichtstabelle in Form einer Zeitreihe, in der die Daten des Monitoringjahres den Daten der Vorjahre und den Zielwerten gegenübergestellt sind.

³ Beinhaltet eine Massnahme die Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen, so muss der Betreiber nachweisen, dass ihm im Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe die entsprechenden Herkunftsnachweise nach dem 2a. Abschnitt der Energieverordnung vom 1. November 2017²⁸⁵ (EnV) zugewiesen wurden. Kann der Nachweis erbracht werden, so beträgt der Emissionsfaktor für diese Brennstoffe null. Die Menge der erneuerbaren Brennstoffe muss auf den Rechnungen ausgewiesen sein.

⁴ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Monitorings benötigt.

Art. 72a²⁸⁶ Inhalt des Dekarbonisierungsplans

¹ Der Dekarbonisierungsplan nach Artikel 31a Buchstabe b des CO₂-Gesetzes muss mindestens enthalten:

- a. eine Bilanzierung aller direkten Treibhausgasemissionen (Art. 2 Bst. b Bundesgesetz vom 30. September 2022²⁸⁷ über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [KIG]) aus fossilen Brennstoffen;
- b. eine Beschreibung der bestehenden Anlagen und Prozesse;
- c. eine Analyse, mit welchen Lösungen in welchem Umfang Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen vermindert werden können;
- d. die gestützt auf die Analyse nach Buchstabe c zu ergreifenden Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen; und
- e. einen Absenkpfad für die direkten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040; der Absenkpfad muss sich am Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 KIG und an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientieren.

² Zu den Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die folgenden Angaben gemacht werden:

- a. eine präzise Beschreibung der Massnahmen;
- b. eine Schätzung der Kosten der Umsetzung;

²⁸⁴ SR 730.0

²⁸⁵ SR 730.01

²⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

²⁸⁷ SR 814.310

- c. eine Berechnung der durch die Massnahmen zu erzielenden Wirkung in Tonnen CO₂eq und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Energieverbrauch;
- d. einen Zeitplan für die Umsetzung.

³ Die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen kann im Rahmen des Dekarbonisierungsplans nicht als Massnahme geltend gemacht werden.

Art. 72b²⁸⁸ Prüfung des Dekarbonisierungsplans

Der Dekarbonisierungsplan muss von einer Person geprüft werden, die nach Artikel 8 der Klimaschutz-Verordnung vom 27. November 2024²⁸⁹ registriert oder bei einer nach Artikel 39 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes beigezogenen privaten Organisation tätig ist.

Art. 72c²⁹⁰ Einreichung und Aktualisierung des Dekarbonisierungsplans

¹ Der Dekarbonisierungsplan ist dem BAFU erstmalig bis zum 31. Dezember des dritten Jahres der Verminderungsverpflichtung einzureichen.

² Er ist alle drei Jahre zu aktualisieren und dem BAFU jeweils bis zum 31. Dezember einzureichen.

³ Die Einreichung und die Aktualisierung des Dekarbonisierungsplans erfolgen über das Informations- und Dokumentationssystem, das das BAFU gestützt auf Artikel 40c Absatz 1 des CO₂-Gesetzes betreibt.

4. Abschnitt:²⁹¹ Erfüllung der Verminderungsverpflichtung

Art. 72d Nichtanrechnung von Emissionsverminderungen

Nicht an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden:

- a. Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen nach Artikel 9 Absatz 7 ausgestellt wurden;
- b. Emissionsverminderungen, die auf Massnahmen zurückgehen, für die eine Finanzhilfe des Bundes gewährt wurden.

Art. 72e Anrechnung von Bescheinigungen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung im Jahr 2030

¹ Hat ein Betreiber das in der Verminderungsverpflichtung festgelegte Treibhausgas-effizienz- oder Massnahmenziel in der Zeitspanne 2025–2030 nicht erreicht, so kann er sich auf Gesuch hin nationale und internationale Bescheinigungen im Umfang von

²⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

²⁸⁹ SR **814.310.1**

²⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

²⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

2,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2025–2030 an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen.

² Ist der Betreiber nur für einen Teil der Zeitspanne 2025–2030 eine Verminderungsverpflichtung eingegangen, so reduziert sich die nach Absatz 1 anrechenbare Menge pro rata temporis.

Art. 72^f Nichtberücksichtigung zusätzlicher Treibhausgasemissionen bei Wechsel des Energieträgers und bei Stromproduktion infolge Reserveabruf

¹ Stossen die Anlagen eines Betreibers aus einem der folgenden Gründe mehr Treibhausgasemissionen aus, so werden die zusätzlichen Treibhausgasemissionen auf Gesuch hin bei der Beurteilung der Erfüllung der Verminderungsverpflichtung nicht berücksichtigt:

- a. Wechsel des Energieträgers aufgrund einer Anordnung des Bundesrats oder einer Empfehlung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des UVEK;
- b. Stromproduktion infolge eines Reserveabrufs nach der Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023²⁹².

² Das Gesuch um Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Treibhausgasemissionen ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen.

³ Es muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a. Art und Menge des im Vorjahr ersetzten und des neu eingesetzten Energieträgers bei einem Wechsel des Energieträgers beziehungsweise des aufgrund der Stromproduktion zusätzlich eingesetzten Energieträgers;
- b. Menge der im Vorjahr zusätzlich verursachten Treibhausgasemissionen; und
- c. Zeit, während der im Vorjahr der andere oder neue Energieträger eingesetzt wurde beziehungsweise Strom infolge eines Reserveabrufs produziert wurde.

**5. Abschnitt:
Anpassung und vorzeitige Beendigung
der Verminderungsverpflichtung²⁹³**

Art. 73²⁹⁴ Meldepflicht bei Änderungen

Betreiber von Anlagen melden dem BAFU unverzüglich:

- a. Änderungen, die sich auf die Verminderungsverpflichtung auswirken könnten;

²⁹² SR 734.722

²⁹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

²⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

- b. Änderungen, die sich auf die Pflicht zur Teilnahme am EHS auswirken könnten;
- c. Wechsel des Betreibers der Anlagen;
- d. Wechsel der AHV-Ausgleichskasse oder Änderung der AHV-Abrechnungsnummern;
- e. Änderungen der Kontaktangaben der zuständigen Personen.

Art. 73a²⁹⁵ Entlassung eines Betreibers aus einer Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft

¹ Ein Betreiber von Anlagen kann für einen Standort aus einer Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft entlassen werden, wenn:

- a. die Anlagen verkauft wurden;
- b. er infolge eines Anstiegs der Treibhausgasemissionen der Anlagen neu am EHS teilnehmen muss;
- c. in den Anlagen für die Tätigkeit im Regelbetrieb keine fossilen Regelbrennstoffe mehr energetisch genutzt werden;
- d. er die Voraussetzungen nach Artikel 66 nicht mehr erfüllt; oder
- e. nach Artikel 31b Absatz 2 CO₂-Gesetz keine Zielvereinbarung mehr besteht oder er keinen Dekarbonisierungsplan einreicht.

² Für einen Standort, für den ein Betreiber aus einer Verminderungsverpflichtung entlassen wurde, kann keine Verminderungsverpflichtung mehr eingegangen werden.

Art. 74²⁹⁶ Anpassung der Verminderungsverpflichtung

¹ Das BAFU passt eine Verminderungsverpflichtung an, wenn eine Anpassung insbesondere aus einem der folgenden Gründe angezeigt ist:

- a. Die Zielwerte der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG²⁹⁷ werden angepasst.
- b. Die Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG wird durch eine neue ersetzt.
- c. Ein Betreiber wird aus der Verminderungsverpflichtung entlassen (Art. 73a oder 74c).
- d. Aufgrund einer Meldung nach Artikel 73 ergibt sich, dass die Verminderungsverpflichtung angepasst werden muss.

² Wird die Verminderungsverpflichtung angepasst, so gilt die angepasste Verpflichtung rückwirkend ab dem Beginn des Jahres, in dem sich die veränderten Verhältnisse erstmals auswirken.

²⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

²⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

²⁹⁷ SR 730.0

Art. 74a und 74b²⁹⁸**Art. 74c²⁹⁹** Vorzeitige Beendigung der Verminderungsverpflichtung

¹ Ein Betreiber, der seine Verminderungsverpflichtung auf den 31. Dezember 2030 vorzeitig beenden möchte, muss dies beim BAFU bis zum 31. Mai 2031 beantragen.

² Ein Betreiber, der seine Verminderungsverpflichtung aus einem der folgenden Gründe auf Ende eines Kalenderjahres vorzeitig beenden möchte, muss dies beim BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres beantragen:

- a. Pflicht zur Teilnahme am EHS infolge eines Anstiegs der Treibhausgasemissionen der Anlagen; oder
- b. keine energetische Nutzung von fossilen Regelbrennstoffen mehr für seine Tätigkeiten im Regelbetrieb.

Art. 75³⁰⁰ Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der sein Emissions- oder Massnahmenziel nicht erreicht hat und dem keine Bescheinigungen nach Artikel 12 ausgestellt wurden, kann sich im folgendem Umfang Emissionsminderungszertifikate an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen:

- a. für Betreiber von Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen: 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich zugestandenen Emissionen, abzüglich derjenigen in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate, die der Betreiber nicht für die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung 2008–2012 benötigte;
- b. für die übrigen Betreiber von Anlagen und Treibhausgasemissionen: 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2020;
- c.³⁰¹ für Betreiber von Anlagen, die ihre Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1^{bis} des CO₂-Gesetzes bis Ende 2021 verlängern: 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2021.

² Die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate nach Absatz 1 wird:

- a. für einen Betreiber von Anlagen, der in den Jahren 2013–2020 nur zeitweise einer Verminderungsverpflichtung unterliegt: entsprechend dieser Zeitdauer reduziert;

²⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017 (AS **2017** 6753). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

²⁹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

³⁰¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

- b.³⁰² für einen Betreiber von Anlagen, der bis 2021 im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb der Anlagen verwendeten Strom produziert: im Umfang von 50 Prozent der dadurch erforderlichen zusätzlichen Verminderungsleistung erhöht;
- c. für einen Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe a, dessen Emissions- oder Massnahmenziel angepasst wird: nach Massgabe der Anpassung erhöht oder reduziert; die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate wird dabei reduziert auf maximal 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in den Jahren 2008–2012 jährlich zugestandenen Emissionen abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate.

6. Abschnitt:

Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung und Sicherstellung der Sanktion³⁰³

Art. 76³⁰⁴ Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung

¹ Erfüllt ein Betreiber von Anlagen seine Verminderungsverpflichtung nicht, weil er die Zielwerte im Jahr 2030 oder im Jahr 2040 nicht einhält, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes.

² Wird die Verminderungsverpflichtung nicht erfüllt, so wird die Menge der zu viel ausgestossenen Tonnen CO₂eq nach Massgabe der fehlenden Massnahmenwirkung berechnet.

³ Die Frist für die Bezahlung der Sanktion beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das EFD setzt den Zinssatz fest.

Art. 77³⁰⁵ Sicherstellung der Sanktion

Ist die Einhaltung der Zielwerte bei einem Betreiber von Anlagen gefährdet, so kann das BAFU vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Sicherstellung der voraussichtlichen Sanktion nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes verlangen, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 78³⁰⁶

³⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

³⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁰⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

7. Abschnitt: Veröffentlichung von Informationen³⁰⁷

Art. 79³⁰⁸

Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den Betreibern von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung veröffentlichen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Namen und Adressen der Betreiber von Anlagen;
- b. Treibhausgas-effizienz- oder Massnahmenziele und deren Einhaltung;
- c. Absenkpfade gemäss den Dekarbonisierungsplänen und deren Einhaltung;
- d. die nach Artikel 39 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes beigezogenen privaten Organisationen.

6. Kapitel: ...

Art. 80–85³⁰⁹

7. Kapitel: Massnahmen im Zusammenhang mit fossilen Treibstoffen³¹⁰

1. Abschnitt:

Kompensation der CO₂-Emissionen bei fossilen Treibstoffen³¹¹

Art. 86 Kompensationspflicht

¹ Der Kompensationspflicht unterliegt, wer:

- a. Treibstoffe nach Anhang 10 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt; oder
- b. fossile Gase zu Brennzwecken in Gase nach Anhang 10 zu Treibstoffzwecken umwandelt.

² Nicht kompensiert werden müssen die CO₂-Emissionen von Treibstoffen, die nach Artikel 17 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³¹² ganz von der Mineralölsteuer befreit sind.

³⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁰⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

³¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³¹² SR **641.61**

Art. 87³¹³ Ausnahme von der Kompensationspflicht bei geringen Mengen

¹ Die Pflicht nach Artikel 86 Absatz 1 gilt nicht für Personen, die in den vergangenen drei Jahren Treibstoffmengen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben, bei deren energetischer Nutzung weniger als 10 000 Tonnen CO₂ pro Jahr ausgestossen wurden.

² Die Ausnahme von der Kompensationspflicht dauert bis zum Beginn des Jahres, in dem die CO₂-Emissionen, die durch die energetische Nutzung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffmenge ausgestossen wurden, mehr als 10 000 Tonnen CO₂ betragen.

Art. 88 Kompensationsgemeinschaften

¹ Kompensationspflichtige Personen können beim BAFU jeweils bis zum 30. November des Vorjahres beantragen, als Kompensationsgemeinschaft behandelt zu werden.

² Eine Kompensationsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten einer einzelnen kompensationspflichtigen Person.

³ Sie hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

⁴ Der Sitz der Vertreterin oder des Vertreters gilt als einziges Zustellungsdomizil.³¹⁴

Art. 89³¹⁵ Kompensationssatz

¹ Kompensiert werden müssen die CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der im betreffenden Jahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe entstehen.

² Der Anteil der zu kompensierenden CO₂-Emissionen (Kompensationssatz) im Inland beträgt ab dem Jahr 2025 mindestens 12 Prozent.³¹⁶

³ Der Kompensationssatz beträgt insgesamt:

- a. für das Jahr 2025: 25 Prozent;
- b. für das Jahr 2026: 30 Prozent;
- c. für das Jahr 2027: 35 Prozent;
- d. für das Jahr 2028: 40 Prozent;
- e. für das Jahr 2029: 45 Prozent;
- f. für das Jahr 2030: 50 Prozent.³¹⁷

⁴ Die CO₂-Emissionen je Treibstoff berechnen sich anhand der Emissionsfaktoren nach Anhang 10.

³¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

³¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2022 311).

³¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

⁵ Das BAFU überprüft im Jahr 2027 die Höhe der Kompensationssätze; es berücksichtigt dabei die aktuellen verkehrsbedingten Emissionen und die Preise für internationale Bescheinigungen.³¹⁸

Art. 90³¹⁹ Zulässige Kompensationsmassnahmen

¹ Zur Erfüllung der Kompensationspflicht ist die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen oder für die Erhöhung der Senkenleistungen zugelassen; nicht zugelassen ist die Abgabe von internationalen Bescheinigungen für leitungsgelinktes ausländisches erneuerbares Gas.³²⁰

² Erfüllen die abgegebenen Bescheinigungen die Anforderung an die Permanenz nach Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr, können sie nicht an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden.

³ Wurden Bescheinigungen nach Absatz 2 bereits an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet, so werden diese entsprechend gekennzeichnet und der kompensationspflichtigen Person rückerstattet. Die kompensationspflichtige Person hat im Folgejahr im selben Umfang Bescheinigungen nachzureichen, die die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen. Es können Bescheinigungen nachgereicht werden, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe abgegeben werden konnten.

Art. 91 Erfüllung der Kompensationspflicht

¹ Die kompensationspflichtige Person erfüllt ihre Kompensationspflicht jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres.³²¹

² Für die Erfüllung der Kompensationspflicht im Inland im Jahr 2030 werden ausschliesslich Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen angerechnet, die im Jahr 2030 erzielt wurden.³²²

³ ...³²³

⁴ Mit der Erfüllung der Kompensationspflicht erstattet die kompensationspflichtige Person detailliert und transparent Bericht über die Kosten je kompensierte Tonne CO₂.³²⁴

⁵ In einer vom BAFU geführten Datenbank werden pro kompensationspflichtige Person die folgenden Daten und Dokumente verwaltet:

- a. die Menge der CO₂-Emissionen, die kompensiert werden müssen;

³¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2022** 311).

³²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

³²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

³²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

³²³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

³²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

- b. die Menge der noch nicht zur Erfüllung der Kompensationspflicht verwendeten Bescheinigungen;
- c. die Höhe der Kosten je kompensierte Tonne CO₂.³²⁵

Art. 92 Nichterfüllung der Kompensationspflicht

¹ Erfüllt die kompensationspflichtige Person ihre Kompensationspflicht nicht fristgemäss, so setzt ihr das BAFU eine angemessene Nachfrist.

² Erfüllt sie ihre Kompensationspflicht auch nach Ablauf dieser Frist nicht, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 28 des CO₂-Gesetzes.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das EFD setzt den Zinssatz fest.³²⁶

⁴ Die Frist für die Abgabe der Bescheinigungen ist der 1. Juni des Folgejahres.³²⁷

2. Abschnitt: ...

Art. 92a und **92b**³²⁸

7a. Kapitel:³²⁹

Anrechnung der Verminderungsleistung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 92c

¹ Die Verminderungsleistung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen und emissionsarmen Flugtreibstoffen kann im Rahmen einer Massnahme nach dem CO₂-Gesetz angerechnet werden, wenn:

- a. die Brenn- und Treibstoffe die Anforderungen der Verordnung vom 2. April 2025³³⁰ über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) erfüllen; und
- b. ein Herkunftsnachweis nach dem 2a. Abschnitt EnV³³¹ vorliegt, der der betreffenden Massnahme nach dem CO₂-Gesetz zugewiesen wurde.

³²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Nov. 2023 (AS **2023** 581).

³²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2022** 311).

³²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

³²⁸ Treten am 1. Jan. 2026 in Kraft (AS **2025** 248).

³²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

³³⁰ SR **814.311.1**

³³¹ SR **730.01**

² Die Zuweisung des Herkunftsnachweises zur betreffenden Massnahme erfolgt für Betreiber von Anlagen und für Betreiber von Luftfahrzeugen durch den Lieferanten des Brenn- oder Treibstoffs.

2. Abschnitt:

Anrechnung der Verminderungsleistung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas

Art. 92d Gesuch um internationale Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas

¹ Ein Importeur kann für die Verminderungsleistung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas beim BAFU internationale Bescheinigungen beantragen.

² Wer für die Verminderungsleistung internationale Bescheinigungen beantragen möchte, muss das entsprechende Projekt durch eine vom BAFU anerkannte Auditstelle auf eigene Kosten validieren lassen.

³ Das Gesuch muss die folgenden Unterlagen enthalten:

- a. Entscheid des Partnerstaates zum konkreten Projekt;
- b. Prüfbericht einer von BAFU anerkannten Auditstelle über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 15 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes.

⁴ Das BAFU kann von der gesuchstellenden Person zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 92e Ausstellung von internationalen Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas

¹ Das BAFU entscheidet gestützt auf das Gesuch, ob die Verminderungsleistung des leitungsgebundenen ausländischen erneuerbaren Gases für die Ausstellung von internationalen Bescheinigungen geeignet ist.

² Ist die Eignung einer Verminderungsleistung gegeben, so prüft das BAFU auf Gesuch hin den Umfang der geltend gemachten Verminderungsleistung. Soweit notwendig führt es weitere Abklärungen durch.

³ Es stellt die internationalen Bescheinigungen aus, soweit für die Verminderungsleistung die Anerkennung der Übertragung der Emissionsverminderungen durch den Partnerstaat vorliegt.

⁴ Der ökologische Mehrwert der Verminderungsleistung ist mit der Ausstellung der Bescheinigung abgegolten. Ist der ökologische Mehrwert bereits vergütet worden, so werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

⁵ Es informiert die gesuchstellende Person über die Menge der ausgestellten internationalen Bescheinigungen.

Art. 92^f Voraussetzungen für die Anrechnung der Verminderungsleistung

¹ EHS-Teilnehmer und Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können sich die Verminderungsleistung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas anrechnen lassen. Sie müssen nachweisen, dass:

- a. leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas auf den Rechnungen ausgewiesen ist; und
- b. das BAFU in genügendem Umfang internationale Bescheinigungen für die Verminderungsleistung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas ausgestellt hat.

² Internationale Bescheinigungen für die Verminderungsleistung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas, die angerechnet werden, werden durch das BAFU dem Schweizer Klimaziel angerechnet.

8. Kapitel: CO₂-Abgabe**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 93** Abgabeobjekt

Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung, Gewinnung und Einfuhr:

- a. von Kohle;
- b. der übrigen Brennstoffe nach Artikel 2 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes, sofern sie der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996³³² unterliegen.

Art. 94 Abgabesatz

¹ Der Abgabesatz wird wie folgt erhöht:

- a. ab 1. Januar 2014: auf 60 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2012 mehr als 79 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- b. ab 1. Januar 2016:
 1. auf 72 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2014 mehr als 76 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 2. auf 84 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2014 mehr als 78 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- c. ab 1. Januar 2018:

³³² SR 641.61

1. auf 96 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2016 mehr als 73 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
2. auf 120 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2016 mehr als 76 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;

d.³³³ ab 1. Januar 2022: auf 120 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2020 mehr als 67 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

² Die CO₂-Abgabe wird nach dem Tarif in Anhang 11 erhoben.

Art. 95³³⁴ Nachweis der Abgabentrachtung

Wer mit Brennstoffen nach Artikel 93 handelt, muss auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber die mit der CO₂-Abgabe belastete Brennstoffmenge und den angewendeten Abgabesatz angeben.

2. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Art. 96 Anspruch auf Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe beantragen können Betreiber von Anlagen und Personen:³³⁵

- a. die von der CO₂-Abgabe befreit sind;
- b. die WKK-Anlagen betreiben, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen (Art. 32a Abs. 1 CO₂-Gesetz); oder
- c. die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Art. 32c CO₂-Gesetz).³³⁶

² Von der CO₂-Abgabe befreit sind:

- a. Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen (Art. 17 CO₂-Gesetz);
- b. *Aufgehoben*
- c. Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 und 31a CO₂-Gesetz).³³⁷

³³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

³³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

³³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

³³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

³³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

Art. 96a³³⁸**Art. 96b**³³⁹ Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

¹ Ein Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken erhält auf Gesuch hin die Differenz zwischen der bezahlten CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und dem Mindestpreis nach Artikel 17 CO₂-Gesetz rückerstattet.

² Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom 13. November 2019 neu am EHS teilnehmen;
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW und einen Gesamtwirkungsgrad von weniger als 80 Prozent aufweisen;
- c. die Strom an Dritte verkaufen;
- d. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;
- e. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und
- f. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA³⁴⁰ ist.

³ Für die Beurteilung der externen Kosten nach Artikel 17 des CO₂-Gesetzes berücksichtigt das BAFU insbesondere den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

⁴ Der Betreiber muss bis zum 30. Juni beim BAFU eine Bestätigung der Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge und der Teiltrückerstattung einholen. Er muss dabei die Preise für den Kauf der Emissionsrechte der vergangenen zwölf Monate sowie die entsprechenden Belege einreichen. Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Ausstellung der Bestätigung benötigt.³⁴¹

⁵ Liefert der Betreiber keine belegbaren Angaben zu den bezahlten Beträgen, so wird ein Wert von null Franken angenommen.³⁴²

⁶ Der Betreiber kann innert 6 Monaten seit Ausstellung der Bestätigung des BAFU beim BAZG in der von diesem vorgeschriebenen Form die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags beantragen.³⁴³

³³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017 (AS **2017** 6753). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

³⁴⁰ SR **814.600**

³⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

³⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁷ Dem BAZG sind auf Verlangen die Bestätigung des BAFU sowie die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.³⁴⁴

⁸ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn:

- a. die Bestätigung des BAFU nicht fristgerecht eingeholt wird; oder
- b. die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags nicht fristgerecht beim BAZG beantragt wird.³⁴⁵

Art. 97 Gesuch um Rückerstattung³⁴⁶

¹ Das Rückerstattungs-gesuch ist beim BAZG in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen.³⁴⁷

² Es muss die Art und Menge des Brennstoffs pro Einkauf enthalten.³⁴⁸

³ Das BAZG³⁴⁹ kann weitere Nachweise verlangen, soweit es diese für die Rückerstattung benötigt. Insbesondere sind ihm auf Verlangen die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.³⁵⁰

Art. 98 Periodizität der Rückerstattung³⁵¹

¹ Ein Rückerstattungs-gesuch kann einen Zeitraum von 1–12 Monaten umfassen.³⁵²

² Es ist innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der mit der CO₂-Abgabe belastete Brennstoff eingekauft wurde, einzureichen.³⁵³

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird.

Art. 98a³⁵⁴ Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt und der WKK-Anlagen nach Artikel 32a Absatz 1 des

³⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

³⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁴⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015 (SR **170.512.1**) auf den 1. Jan. 2022 angepasst (AS **2021** 589). Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

³⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

³⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017 (AS **2017** 6753). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

CO₂-Gesetzes betreibt, erhält für jede WKK-Anlage, die je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0.5 MW und höchstens 20 MW aufweist, auf Gesuch hin 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, rückerstattet.

² Der Betreiber von WKK-Anlagen hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, wenn:

- a. er diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 32b Absatz 2 des CO₂-Gesetzes einsetzt;
- b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient;
- c. er die Massnahmen nicht in einer Anlage, deren Betreiber eine Verminderungsverpflichtung eingegangen ist oder der am EHS teilnimmt, umsetzt;
- d. er die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht; und
- e. er die Massnahmen innerhalb von drei Folgejahren umsetzt.

³ Das BAFU kann die Frist nach Absatz 2 Buchstabe e auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken.

Art. 98b³⁵⁵ Gesuch um Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen³⁵⁶

¹ Ein Betreiber von WKK-Anlagen, der weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt, muss bis zum 30. Juni beim BAFU eine Bestätigung der Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge einholen. Er muss dabei insbesondere die folgenden Angaben einreichen:³⁵⁷

- a. die Menge der für die Stromproduktion verwendeten abgabebelasteten Brennstoffe; diese berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Energieträgers;
- b. den Herkunftsnachweis nach Artikel 9 Absatz 1 EnG³⁵⁸;
- c. Angaben über die Feuerungswärmeleistung;
- d. den Monitoringbericht;
- e. Angaben über die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von Strom entstanden sind;

³⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6753).

³⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

³⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁵⁸ SR 730.0

f.³⁵⁹ die Bestätigung des Standortkantons, dass die Emissionsgrenzwerte nach der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985³⁶⁰ eingehalten sind;

g. Angaben über geplante Massnahmen;

h. und i.³⁶¹ ...

j.³⁶² die Bestätigung, dass für den Betrieb der WKK-Anlagen abgabebelastete Brennstoffe eingesetzt wurden, sowie die Angabe des angewendeten CO₂-Abgabesatzes.

2 ...³⁶³

³ Der Betreiber kann innert 6 Monaten seit Ausstellung der Bestätigung des BAFU beim BAZG in der von diesem vorgeschriebenen Form die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags beantragen.³⁶⁴

^{3bis} Dem BAZG sind auf Verlangen die Bestätigung des BAFU sowie die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.³⁶⁵

⁴ Der Monitoringbericht nach Absatz 1 Buchstabe d muss insbesondere Angaben über die Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der Stromproduktion entstanden sind, sowie eine Beschreibung der umgesetzten Massnahmen und Investitionen enthalten. Das BAFU macht Vorgaben für die Form des Berichts.

Art. 98c³⁶⁶ Periodizität der Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen³⁶⁷

¹ Das Rückerstattungs-gesuch nach Artikel 98b wird für einen Zeitraum von 12 Monaten eingereicht und gilt für die verbrauchten Brennstoffe im Vorjahr oder in dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr.

² Die Rückerstattung erfolgt durch das BAZG und umfasst 100 Prozent der CO₂-Abgabe auf die Brennstoffe, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn:

a. die Bestätigung des BAFU nicht fristgerecht eingeholt wird; oder

³⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁶⁰ SR **814.318.142.1**

³⁶¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

³⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081).

³⁶³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020 (AS **2020** 6081). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

³⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

³⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

- b. die Auszahlung des Rückerstattungsbetrags nicht fristgerecht beim BAZG beantragt wird.³⁶⁸

Art. 98d³⁶⁹ Nichterfüllung der Investitionspflicht für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen

¹ Erfüllt ein Betreiber von WKK-Anlagen, der weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt, die Investitionspflicht nach Artikel 32b Absatz 2 des CO₂-Gesetzes nicht, so verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der erhaltenen Rückerstattung.

² Die rückbezahlten Beträge gelten als Einnahmen aus der CO₂-Abgabe.

Art. 99 Rückerstattung für nicht energetische Nutzung

¹ Wer abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzt und eine Rückerstattung beantragen will, muss nachweisen, welche Mengen nicht energetisch genutzt worden sind. Er oder sie muss zu diesem Zweck Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände führen.

^{1bis} Das BAZG kann die Rückerstattung der Abgabe für nicht energetisch genutzte Brennstoffe aufgrund der eingekauften Menge gewähren, sofern aufgrund der betrieblichen Verhältnisse bei der gesuchstellenden Person keine Zweifel am nicht energetischen Verwendungszweck bestehen und die gesuchstellende Person die nicht energetische Verwendung der Brennstoffe gegenüber dem BAZG verbindlich bestätigt.³⁷⁰

² Das Rückerstattungsgeuch ist beim BAZG in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen.

³ Es muss Angaben enthalten über:

- a. die Art der nicht energetischen Nutzung;
- b. Menge und Art der nicht energetisch genutzten Brennstoffe;
- c.³⁷¹ ...

⁴ Das BAZG kann weitere Nachweise verlangen, soweit es diese für die Rückerstattung benötigt. Insbesondere sind ihm auf Verlangen die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.³⁷²

³⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

³⁷¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

Art. 100 Periodizität der Rückerstattung für nicht energetische Nutzung

¹ Ein Rückerstattungsge­such kann einen Zeitraum von 1–12 Monaten umfassen.

² Es ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Brennstoff verbraucht oder eingekauft wurde, einzureichen.³⁷³

³ Der Anspruch auf Rückerstattung ver­wirkt, wenn das Ge­such nicht fristgerecht ein­gereicht wird.³⁷⁴

Art. 101 Aufbewahrung von Belegen

Alle für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzu­bewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Art. 102³⁷⁵ Mindestbetrag für eine Rückerstattung

Rückerstattungsbeträge unter 100 Franken pro Ge­such werden nicht ausbezahlt.

Art. 103 Aufschub der Rückerstattung

Verletzt ein Betreiber von Anlagen oder eine Person nach Artikel 96 seine Mitwir­kungspflichten nach dieser Verordnung, so kann das BAZG in Absprache mit dem BAFU die Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf­schieben.

9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe**1. Abschnitt:**³⁷⁶ Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe**Art. 103a**

¹ Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe berechnet sich aus den laufenden Einnahmen aus der Abgabe abzüglich der Vollzugsentschädigung (Art. 132) sowie der Debitorenver­luste.

² Als laufende Einnahmen gelten die Bruttoeingänge aus der Abgabe abzüglich der Rückerstattungen der Abgabe sowie des Anteils des Fürstentum Liechtensteins nach Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung vom 29. Januar 2010³⁷⁷ zum Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betref­fend die Umweltafgaben.

³⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 859).

³⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

³⁷⁷ SR 0.641.751.411

1a. Abschnitt:³⁷⁸**Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden****Art. 104** Globalbeitragsberechtigung

¹ Die Globalbeiträge nach Artikel 34 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes werden gewährt, wenn:³⁷⁹

- a. die Anforderungen nach den Artikeln 55–60 der Energieverordnung vom 1. November 2017³⁸⁰ (EnV) eingehalten sind;
- b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden, einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr; und
- c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden.

² Er gewährt keine Globalbeiträge insbesondere für Massnahmen:

- a.³⁸¹ die in Anlagen umgesetzt werden, deren Betreiber eine Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz eingegangen ist oder der am EHS teilnimmt;
- b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
- c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

Art. 104a³⁸² Ergänzungsbeitrag

Der Ergänzungsbeitrag nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes bemisst sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms und der Höhe des kantonalen Kredits. Er setzt sich aus einem Mindestbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen.

Art. 105 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 63, 64 und 67 EnV³⁸³, wobei:

- a. der Kanton im Gesuch um Globalbeiträge zusätzlich seine Bereitschaft erklären muss, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 104 durchzuführen;
- b. das BFE das Gesuch zur Kenntnisnahme an das BAFU weiterleitet.

³⁷⁸ Ursprünglich: Abschn. 1. Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

³⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

³⁸⁰ SR **730.01**

³⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

³⁸² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

³⁸³ SR **730.01**

Art. 106 Einsatz der Mittel

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und den vom Kanton für das betreffende Programm selbst bereitgestellten Kredite ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Artikel 50 EnG³⁸⁴ einsetzen.

Art. 107 Auszahlung

Die Globalbeiträge werden den Kantonen jährlich ausbezahlt.

Art. 108 Vollzugskosten

¹ Aus den Mitteln, die für die langfristige Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden nach Artikel 34 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes zur Verfügung stehen und in Form von Globalbeiträgen den Kantonen ausgerichtet werden, wird der Kanton für den Vollzug pauschal entschädigt. Die Pauschale beträgt fünf Prozent der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge.

² Aus den gleichen Mitteln wird das BFE für die Programmkommunikation mit höchstens einer Million Franken pro Jahr entschädigt.

Art. 109 Kommunikation

¹ Das BFE ist für die gesamtschweizerische Kommunikation des Programms zur Verminderung von CO₂-Emissionen bei Gebäuden zuständig. Es legt zudem Grundsätze fest, die eine kantonsübergreifend einheitliche Kommunikation gewährleisten.

² Der Kanton macht das Förderprogramm bekannt und weist angemessen darauf hin, dass ein Teil der Fördermittel aus den Erträgen der CO₂-Abgabe stammt.

Art. 110 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung richtet sich nach Artikel 59 EnV³⁸⁵.

² Der Bericht muss zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 59 Absatz 3 EnV pro geförderttes Projekt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen angemessen Auskunft geben über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsvermindierungen.

³ Das BFE leitet den Bericht zur Kenntnisnahme an das BAFU weiter.

Art. 111 Kontrolle

Die Kontrolle der korrekten Verwendung der Globalbeiträge richtet sich nach Artikel 60 EnV³⁸⁶.

³⁸⁴ SR 730.0

³⁸⁵ SR 730.01

³⁸⁶ SR 730.01

Art. 111a*Aufgehoben***1b. Abschnitt:**³⁸⁷**Förderung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie
und von Projekten zur Erschliessung indirekt nutzbarer Ressourcen**³⁸⁸**Art. 112**³⁸⁹ Förderberechtigung

Förderberechtigt sind:

- a. folgende Massnahmen im Rahmen von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34a Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz), die die Anforderungen nach Anhang 12 erfüllen:
 1. Prospektion,
 2. Erschliessung von Geothermie-Reservoiren;
- b. Projekte zur Erschliessung indirekt für die Wärmebereitstellung nutzbarer hydrothermalen Ressourcen (Art. 34a Abs. 1 Bst. b CO₂-Gesetz), die die Anforderungen nach Anhang 12a erfüllen, wenn die hydrothermalen Ressourcen im Rahmen einer ersten Explorationsbohrung ausgewählt, entdeckt und charakterisiert wurden und sich die direkte Nutzung insbesondere aufgrund einer zu niedrigen Temperatur als nicht möglich erwiesen hat.

Art. 113³⁹⁰ Gesuch¹ Beitragsgesuche sind beim BFE einzureichen.³⁹¹² Das Gesuch muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. für Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie:
 1. Prospektion: die Anforderungen nach Anhang 12 Ziffer 3.1,
 2. Erschliessung: die Anforderungen nach Anhang 12 Ziffern 4.1 und 4.2;
- b. für Projekte zur Erschliessung indirekt nutzbarer hydrothermalen Ressourcen: die Anforderungen nach Anhang 12a Ziffern 3.1 und 3.2.³⁹²

^{2bis} Es muss den Nachweis enthalten, dass die Gesuche für die notwendigen Bewilligungen und Konzessionen bei den zuständigen Behörden vollständig eingereicht wurden und die Finanzierung des Projekts gesichert ist.³⁹³

³⁸⁷ Ursprünglich: Abschn. 1a.³⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017 (AS 2017 6753). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).³⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).³⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6753).³⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).³⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).³⁹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

³ Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein vom Projekt unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei. Daneben kann der Standortkanton eine Vertreterin oder einen Vertreter in das Expertengremium entsenden.

⁴ Das Expertengremium begutachtet die Gesuche und gibt zuhanden des BFE eine Empfehlung für die Beurteilung des Projekts ab. Bei der Empfehlung zuhanden des BFE hat die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter keine Stimme. Das Expertengremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen.

⁵ Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages gegeben, so schliesst der Bund mit der gesuchstellenden Person einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab. Darin sind insbesondere die Voraussetzungen für die Rückforderung nach Artikel 113b festzuhalten.

Art. 113a³⁹⁴ Förderbeiträge

Die Beiträge betragen:

- a. für Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie: höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten; als anrechenbar gelten die Kosten nach Anhang 12 Ziffer 2;
- b. für Projekte zur Erschliessung indirekt nutzbarer hydrothermalen Ressourcen: höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten; als anrechenbar gelten die Kosten nach Anhang 12a Ziffer 2.

Art. 113b³⁹⁵ Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Stehen für ein Projekt keine oder nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt das BFE das Projekt in eine Warteliste auf, es sei denn, es erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht. Das BFE teilt dies der gesuchstellenden Person mit.

² Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE zunächst die Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie und erst danach jene zur Erschliessung indirekt für die Wärmebereitstellung nutzbarer hydrothermalen Ressourcen. Es werden jeweils die am weitesten fortgeschrittenen Projekte zuerst berücksichtigt. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so wird das Projekt berücksichtigt, für das das vollständige Gesuch am frühesten eingereicht wurde.

Art. 113c³⁹⁶ Rückforderung

¹ Für die Rückforderung der Beiträge sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³⁹⁷ (SuG) sinngemäss anwendbar. Die Beiträge können zudem

³⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017 (AS 2017 6753). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

³⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

³⁹⁶ Ursprünglich: Art. 113b. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6753).

³⁹⁷ SR 616.1

zurückgefordert werden, wenn mit dem Betrieb der Anlage Gewinne erwirtschaftet werden, welche die Subventionen im Nachhinein unnötig erscheinen lassen.

² Wird das Projekt anderweitig genutzt und damit ein Gewinn erzielt, so kann das BFE die anteilmässige oder vollständige Rückzahlung der ausbezahlten Beiträge verfügen.

³ Das BFE ist vor einer anderweitigen Nutzung oder einer Veräusserung zu informieren über:

- a. die geplante Art der Nutzung;
- b. die Eigentumsverhältnisse und die Trägerschaft;
- c. allfällige Gewinne und deren Umfang.

1c. Abschnitt:³⁹⁸

Förderung von neuen oder erheblich erweiterten Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase

Art. 113d Förderberechtigung

¹ Förderberechtigt sind Neuanlagen oder erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die durch die Vergärung von Biomasse Gas produzieren und dieses weiter zu Biomethan aufbereiten.

² Als Neuanlagen gelten:

- a. Anlagen, die erstmalig an einem Standort erstellt werden, sowie Anlagen, die eine bestehende Anlage umfassend ersetzen;
- b. bestehende Anlagen, die von der Stromproduktion auf die Biomethanproduktion umgerüstet werden.

³ Als erhebliche Erweiterung einer Anlage gelten bauliche Massnahmen, die zu einer Steigerung der jährlichen Bruttoenergieproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent führen.

⁴ Als Biomethan gilt aufbereitetes Biogas, das der Gasbeschaffenheit von hochkalorischem Gas nach der Richtlinie G18, Gasbeschaffenheit, des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) vom Juni 2022³⁹⁹ entspricht.

⁵ Von der Förderung ausgeschlossen sind Anlagen:

- a. die am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 EnG⁴⁰⁰ teilnehmen oder eine gleitende Marktprämie nach Artikel 29a EnG oder einen Betriebskostenbeitrag nach Artikel 33a EnG für Biomasseanlagen erhalten;

³⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

³⁹⁹ Die Richtlinie G18 kann gegen Bezahlung beim SVGW unter www.svgw.ch > Regelwerk > Shop oder per E-Mail (info@svgw.ch) bestellt werden.

⁴⁰⁰ SR 730.0

- b. die innerhalb der letzten 10 Jahre bereits anderweitig durch den Bund unterstützt wurden;
- c. die ihren Wärmeeigenbedarf nicht mit erneuerbaren Energien decken.

Art. 113e Gesuch

Beitragsgesuche sind beim BFE einzureichen.

Art. 113f Förderbeitrag

¹ Die Höhe der Förderung bei Neuanlagen bestimmt sich nach der Kapazität der Aufbereitungsanlage in Nm³ Methan pro Stunde und wird anteilmässig nach den Leistungsklassen wie folgt berechnet:

- a. für die ersten 100 Nm³ Methan/h: 10 000 Franken pro Nm³ Methan/h;
- b. für 101–400 Nm³ Methan/h: 5000 Franken pro Nm³ Methan/h;
- c. für alle weiteren: 2000 Franken pro Nm³ Methan/h.

² Die Höhe der Förderung bei erheblichen Erweiterungen bestimmt sich nach der Differenz zwischen der Kapazität nach der erheblichen Erweiterung und der ursprünglichen Kapazität und wird anteilmässig nach den Leistungsklassen wie folgt berechnet:

- a. für die ersten 100 Nm³ Methan/h: 4000 Franken pro Nm³ Methan/h;
- b. für 101–400 Nm³ Methan/h: 2000 Franken pro Nm³ Methan/h;
- c. für alle weiteren: 800 Franken pro Nm³ Methan/h.

³ Die Förderung beträgt pro Anlage höchstens 30 Prozent der tatsächlich entstandenen und anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 2,8 Millionen Franken.

⁴ Abwasserreinigungsanlagen und Anlagen nach Artikel 113d Absatz 2 Buchstabe b erhalten 15 Prozent der Förderbeiträge nach den Absätzen 1 und 2.

⁵ Werden für die gleiche Anlage zwei Gesuche eingereicht, so wird gesamthaft ein Beitrag gewährt. Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

- a. Produktion: 85 Prozent;
- b. Aufbereitung und Einspeisung: 15 Prozent.

⁶ Gesuche für Beiträge unter 80 000 Franken werden nicht berücksichtigt.

1d. Abschnitt:⁴⁰¹**Förderung von Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme****Art. 113g** Förderberechtigung

¹ Förderberechtigt sind Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie produzieren Wärme für:
 1. überwiegend gewerbliche und industrielle Prozesse, die der Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten dienen; oder
 2. die Erbringung von Dienstleistungen.
- b. Sie weisen eine thermische Kollektornennleistung von mindestens 20 kW auf.
- c. Sie verfügen über eine Messeinrichtung für den nutzbaren solaren Wärmeertrag.
- d. Sie verwenden Kollektoren, die den Anforderungen nach den Erläuterungen zur Kollektorliste 12/2021⁴⁰², Fassung 01/2025, entsprechen.
- e. Sie verfügen über einen unabhängigen Nachweis über die korrekte Integration in die zu unterstützenden Prozesse; dieser umfasst namentlich:
 1. die hydraulische Verschaltung;
 2. das Verbrauchsprofil und das Temperaturniveau der Produktion und des Verbrauchs;
 3. die Auslegung und die Einbindung in einen thermischen Speicher,
 4. das Stagnationskonzept;
 5. den erwarteten jährlichen Solarertrag; dieser muss mittels eines dynamischen Simulationsprogramms bestimmt werden; und
 6. das Messkonzept zur Überprüfung des effektiv genutzten Solarertrags.

² Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a. Anlagen von EHS-Teilnehmern;
- b. Anlagen, die bereits anderweitig durch den Bund unterstützt werden.

³ Betreibern von Anlagen, die nach Artikel 31 CO₂-Gesetz eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, kann eine Förderung ausgerichtet werden, soweit die Emissionsverminderungen aus den geförderten solarthermischen Anlagen nicht vom Treibhausgas-effizienzziel nach Artikel 67 oder vom Massnahmenziel nach Artikel 68 erfasst sind.

Art. 113h Gesuch

Beitragsgesuche sind beim BFE einzureichen.

⁴⁰¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁰² Die Erläuterungen zur Kollektorliste können abgerufen werden unter www.kollektorliste.online.

Art. 113i Förderbeitrag

Der Förderbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag in der Höhe von 2400 Franken und einem Beitrag in der Höhe von 1000 Franken pro kW thermische Kollektornennleistung zusammen.

Art. 113j Rückforderung

¹ Beträgt der tatsächlich genutzte Solarertrag gemittelt über 3 Jahre nach Inbetriebnahme weniger als 80 Prozent des erwarteten Ertrags gemäss Artikel 113g Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 5, so wird der Förderbeitrag proportional zurückgefordert.

² In Härtefällen kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 113k Monitoring und Veröffentlichung der Daten

Das BFE kann eine geförderte Anlage wissenschaftlich begleiten lassen und die dabei erhobenen Daten und Analyseergebnisse veröffentlichen.

2. Abschnitt:**Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen****Art. 114** Bürgschaft

¹ Der Bund verbürgt Darlehen für Anlagen und Verfahren nach Artikel 35 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes, wenn:

- a. die Marktchancen der Anlagen und Verfahren gegeben sind;
- b. die Darlehensnehmerin ihre Kreditwürdigkeit glaubhaft darlegen kann;
- c. die Darlehensgeberin die Bürgschaft bei der Festlegung des Darlehenszinses berücksichtigt; und
- d.⁴⁰³ kein Kriterium gemäss Artikel 35 Absatz 3 Buchstaben a–c erheblich beeinträchtigt wird.

² Er verbürgt nur Darlehen, die eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁴⁰⁴ (BankG) oder eine andere geeignete Darlehensgeberin mit Sitz in der Schweiz an eine Darlehensnehmerin mit Sitz in der Schweiz gewährt.⁴⁰⁵

³ Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens drei Millionen Franken betragen.

⁴⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁰⁴ SR **952.0**

⁴⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

Art. 115 Zusicherung der Bürgschaft

¹ Das BAFU sichert der Darlehensnehmerin auf Gesuch hin die Gewährung der Bürgschaft zu, wenn die Anforderungen nach Artikel 114 erfüllt sind.

² Das Gesuch um Zusicherung der Bürgschaft muss enthalten:

- a. Angaben über die Organisationsform und die Finanzstruktur der Darlehensnehmerin;
- b. eine technische Dokumentation des Projektes, inklusive Beschreibung der Anlagen und Verfahren, und von dessen geplanter Entwicklung und Vermarktung;
- c. eine projektbezogene Beschreibung des Geschäftsmodells;
- d. Angaben darüber, inwieweit die Anlagen und Verfahren den Anforderungen nach Artikel 114 genügen.

³ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

⁴ Es kann in begründeten Fällen für die Zusicherung der Bürgschaft Sicherheiten einfordern.⁴⁰⁶

Art. 116 Meldepflicht und Berichterstattung

¹ Eine Darlehensnehmerin, die über ein verbürgtes Darlehen verfügt, informiert das BAFU während der Dauer der Bürgschaft unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die Bürgschaft auswirken könnten;
- b. Änderungen der Kontaktangaben.

² Sie erstattet dem BAFU vierteljährlich Bericht über:⁴⁰⁷

- a. den Stand des verbürgten Darlehens;
- b.⁴⁰⁸ den Geschäftsgang und dessen voraussichtliche Entwicklung; und
- c.⁴⁰⁹ die Liquidität und die Finanzstruktur.

³ Sie lässt dem BAFU jährlich den Geschäftsbericht sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung zukommen. Diese sind spätestens drei Monate nach deren Abschluss einzureichen.⁴¹⁰

⁴⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁴⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁴⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁴⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁴¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

Art. 117⁴¹¹ Vollzug

¹ Das UVEK setzt zur Verwaltung des Technologiefonds einen Steuerungsausschuss und mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag ein Bürgschaftskomitee und eine Geschäftsstelle ein. Es legt die Grundsätze über die Bürgschaftsvergabe und über die Organisation fest.

² Der Steuerungsausschuss hat die strategische Leitung des Technologiefonds.

³ Das Bürgschaftskomitee beurteilt auf Antrag der Geschäftsstelle die Bürgschaftsgesuche zuhanden des BAFU.

⁴ Die Geschäftsstelle führt den Technologiefonds operativ. Ihr obliegt insbesondere die Prüfung der Bürgschaftsgesuche, die Verwaltung der Bürgschaften und die Abwicklung von Bürgschaftsfällen sowie die Kontrolle der Berichterstattung nach Artikel 116. Sie erstattet dem Steuerungsausschuss Bericht über die Tätigkeiten und die finanzielle Situation des Technologiefonds.

⁵ Die Geschäftsstelle erhebt von den Bürgschaftsnehmerinnen und -nehmern Gebühren für die Prüfung der Bürgschaftsgesuche sowie für die Kontrolle der Bürgschaftsnehmerinnen und -nehmer während der Laufzeit der Bürgschaft. Die Gebühr für die Prüfung des Bürgschaftsgesuchs wird pauschal bemessen und richtet sich nach Ziffer 9 des Anhangs der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005⁴¹² (GebV-BAFU). Die jährliche Bürgschaftsgebühr wird nach Aufwand bemessen (Art. 4 GebV-BAFU); sie beträgt pro Jahr höchstens 0,9 Prozent der Bürgschaftssumme.⁴¹³

Art. 118 Finanzierung

¹ Die Mittel für den Technologiefonds werden im Voranschlag eingestellt.

² Die Bundesversammlung beschliesst Verpflichtungskredite für die Gewährung der Bürgschaften.

³ Die Summe der Bürgschaften darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 750 Millionen Franken betragen.⁴¹⁴

3. Abschnitt: Verteilung an die Bevölkerung**Art. 119⁴¹⁵** Ertragsanteil der Bevölkerung

¹ Der Anteil der Bevölkerung am Abgabbeertrag (Ertragsanteil der Bevölkerung) umfasst den Anteil der Bevölkerung:

⁴¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁴¹² SR **814.014**

⁴¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

- a. am Ertrag aus der CO₂-Abgabe, die mangels Erfüllung der Voraussetzung nach Artikel 32b des CO₂-Gesetzes zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr nicht zurückerstattet wurde;
- b. am für das Erhebungsjahr geschätzten Ertrag aus der CO₂-Abgabe nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes abzüglich der Differenz zum zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr geschätzten Anteil;
- c. an den Mitteln, die zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr über dem Betrag von 150 Millionen nach Artikel 33a Absatz 2 des CO₂-Gesetzes lagen; und
- d. an den Mitteln, die bis zum Ende des zweiten Jahres vor dem Erhebungsjahr nicht für die Zwecke nach Artikel 33a Absatz 3 des CO₂-Gesetzes verwendet wurden.

² Die Mittel nach Absatz 1 Buchstabe d werden alle fünf Jahre zum Ertragsanteil der Bevölkerung hinzugefügt.

Art. 120 Verteilung

¹ Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU von den Versicherern jeweils im Erhebungsjahr verteilt.⁴¹⁶

² Als Versicherer gelten:

- a. die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁴¹⁷ über die Krankenversicherung (KVG);
- b. die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴¹⁸ über die Militärversicherung (MVG).

³ Die Versicherer verteilen den Ertragsanteil der Bevölkerung in gleichmässigen Beträgen auf alle Personen, die im Erhebungsjahr:

- a. der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
- b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

⁴ An Personen, die während dem Erhebungsjahr nur zeitweise bei einem Versicherer versichert sind, werden die Beträge entsprechend dieser Zeitdauer verteilt.

⁵ Die Versicherer verrechnen die Beträge mit den im Erhebungsjahr fälligen Prämienrechnungen.

Art. 121 Ausrichtung an die Versicherer

¹ Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird den Versicherern bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres anteilmässig ausgerichtet.

⁴¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁴¹⁷ SR **832.10**

⁴¹⁸ SR **833.1**

² Massgebend für die Berechnung des Anteils jedes Versicherers ist die Anzahl der bei ihm versicherten Personen, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Artikel 120 Absatz 3 erfüllen.

³ Die Differenz zwischen dem ausgerichteten Anteil und der Summe der tatsächlich verteilten Beträge wird jeweils im nächsten Jahr ausgeglichen.

Art. 122 Organisation

¹ Jeder Versicherer meldet dem Bundesamt für Gesundheit bis zum 20. März des Erhebungsjahres:

- a. die Anzahl der bei ihm versicherten Personen, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Artikel 120 Absatz 3 erfüllen;
- b. die Summe der im Vorjahr tatsächlich verteilten Beträge.

² Die Versicherer informieren die versicherten Personen anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Erhebungsjahr über die Höhe des zu verteilenden Betrags. Zusätzlich müssen sie den versicherten Personen ein vom BAFU verfasstes Merkblatt über den Ablauf der Rückverteilung zukommen lassen.⁴¹⁹

Art. 123 Entschädigung der Versicherer

Für den Vollzugaufwand nach dieser Verordnung sowie nach der Verordnung vom 12. November 1997⁴²⁰ über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen werden die Versicherer pro versicherte Person, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Artikel 120 Absatz 3 erfüllt, mit insgesamt 30 Rappen entschädigt.

4. Abschnitt: Verteilung an die Wirtschaft

Art. 124⁴²¹ Ertragsanteil der Wirtschaft

¹ Der Anteil der Wirtschaft am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Wirtschaft) umfasst den Anteil der Wirtschaft:

- a. am Ertrag aus der CO₂-Abgabe, die mangels Erfüllung der Voraussetzung nach Artikel 32b des CO₂-Gesetzes zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr nicht zurückerstattet wurde;
- b. am für das Erhebungsjahr geschätzten Ertrag aus der CO₂-Abgabe nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes abzüglich der Differenz zum zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr geschätzten Anteil;
- c. an den Mitteln, die zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr über dem Betrag von 150 Millionen nach Artikel 33a Absatz 2 des CO₂-Gesetzes lagen; und

⁴¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁴²⁰ SR **814.018**

⁴²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

- d. an den Mitteln, die bis zum Ende des zweiten Jahres vor dem Erhebungsjahr nicht für die Zwecke nach Artikel 33a Absatz 3 des CO₂-Gesetzes verwendet wurden.

² Die Mittel nach Absatz 1 Buchstabe d werden alle fünf Jahre zum Ertragsanteil der Wirtschaft dazugezählt.

Art. 124⁴²² Ausschluss von der Verteilung des Ertragsanteils

¹ Betreiber mit Verminderungsverpflichtung, die für Anlagen an verschiedenen Standorten die gleiche AHV-Abrechnungsnummer verwenden, sind von der Verteilung des Ertragsanteils der Wirtschaft nur für die Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgeschlossen, die an Standorten tätig sind, für die sie von der CO₂-Abgabe befreit sind (Teilausschluss).

² Um den Ertragsanteil zu erhalten, der einem Betreiber mit Teilausschluss zusteht, muss er die betreffenden Lohnsummen bis zum 15. April des Erhebungsjahres der Ausgleichskasse melden.

³ Betreiber, deren Verminderungsverpflichtung vorzeitig endet, haben ab dem Folgejahr Anspruch auf den Ertragsanteil der Wirtschaft. Die Verteilung erfolgt durch das BAFU. Die dafür verwendeten Mittel können aus den Erträgen der CO₂-Abgabe eines anderen Jahres stammen.

⁴ Betreiber nach Absatz 3 müssen dem BAFU innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufforderung insbesondere melden:

- a. die für die Verteilung betreffende Lohnsumme;
- b. Kontoverbindung;
- c. Name der Ausgleichskasse.

Art. 125 Verteilung

¹ Der Ertragsanteil der Wirtschaft wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen den Arbeitgebern von den AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) und mit Beteiligung der Zentralen Ausgleichsstelle verteilt.⁴²³

² Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft bis zum 30. September des Erhebungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken.⁴²⁴

³ Sie verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft entsprechend dem zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

⁴²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁴²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁴²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

⁴ Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft, indem sie ihn mit den im Erhebungsjahr fälligen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber verrechnen oder ihn an die Arbeitgeber auszahlen. Beträge, die nicht verrechnet werden können, werden ab einer Höhe von 50 Franken ausbezahlt. Bei Mutationen werden Beträge ab einer Höhe von 50 Franken verrechnet oder ausbezahlt.⁴²⁵

⁵ Die Revisionsstellen der Ausgleichskassen prüfen im Rahmen der Abschlussrevision die Verteilung des Ertragsanteils der Wirtschaft und erstatten dem BAFU nach den Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen Bericht.⁴²⁶

Art. 126 Organisation

¹ Das BAFU teilt den Ausgleichskassen jährlich den Verteilungsfaktor mit.

² Die Ausgleichskassen informieren die anspruchsberechtigten Arbeitgeber jährlich über den Verteilungsfaktor und die ausbezahlte Summe.

Art. 127 Entschädigung der Ausgleichskassen

¹ Das BAFU legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen die Entschädigung der Ausgleichskassen fest.

² Die Entschädigung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, der die Anzahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgeber der betroffenen Ausgleichskassen berücksichtigt.

9a. Kapitel:⁴²⁷

Förderung zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

Art. 127a Grundsatz

¹ Für die Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr werden die folgenden Mittel eingesetzt:

- a. der Ertrag aus den Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur Beimischung emissionsarmer, erneuerbarer oder erneuerbarer synthetischer Flugtreibstoffe (Art. 28g Abs. 8);
- b. die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge (Art. 37a Abs. 1 Bst. b);
- c. Mittel für die Förderung nach Artikel 103b Absatz 2 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁴²⁸ und nach Artikel 37d des Bundesgesetzes vom

⁴²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁴²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁴²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴²⁸ SR **748.0**

22. März 1985⁴²⁹ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG), insbesondere die Mittel aus dem zweckgebundenen Anteil des Reinertrags der auf den Flugtreibstoffen erhobenen Verbrauchsteuer und der auf den Flugtreibstoffen erhobenen Zuschläge (Art. 1 Abs. 2 MinVG).

² Sie werden insbesondere eingesetzt für:

- a. die Entwicklung und die Steigerung der Herstellung von erneuerbaren Flugtreibstoffen im In- und Ausland;
- b. die Entwicklung und die Anwendung von Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz von Luftfahrzeugen;
- c. die Entwicklung und die Anwendung von Verfahren zur Steigerung der Energieeffizienz des Flugbetriebs;
- d. den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft im Bereich der Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr.

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) kann die Mittel nach Absatz 1 für die Resortforschung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁴³⁰ über die Förderung der Forschung und der Innovation einsetzen.

Art. 127b Form und Verfahren der Ausrichtung der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen werden in Form von A-Fonds-perdu-Beiträgen, zinslosen Darlehen oder Bürgschaften ausgerichtet.

² Das BAZL entscheidet über die Form der Förderung nach Massgabe der Förderbedürftigkeit des Vorhabens.

³ Die Finanzhilfen können im Rahmen von Ausschreibungen ausgerichtet werden. Die Bewerbung auf eine Ausschreibung gilt als Gesuch.

⁴ Gesuche sind beim BAZL einzureichen.

⁵ Das BAZL erhebt für die Prüfung des Gesuchs eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung vom 28. September 2007⁴³¹ über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

⁶ Das BAZL kann die Ausrichtung von Finanzhilfen an das Erreichen von Zwischenzielen knüpfen.

Art. 127c Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen

¹ Berücksichtigt werden Massnahmen nach dem Grad der Erfüllung der folgenden Kriterien:

- a. hohe Reduktion von Treibhausgasemissionen;

⁴²⁹ SR 725.116.2

⁴³⁰ SR 420.1

⁴³¹ SR 748.112.11

- b. Kosteneffizienz in Bezug auf die Klimawirkung;
- c. geringe Belastung der Umwelt;
- d. hohe Marktchancen;
- e. hohe Erfolgswahrscheinlichkeit;
- f. hohe Wertschöpfung in der Schweiz;
- g. Anrechenbarkeit von Emissionsreduktionen zugunsten der Schweiz;
- h. Aufweisen von Partnern über die gesamte Wertschöpfungskette;
- i. Beitrag zu Wissenserhalt und Wissensaufbau.

² Beurteilt werden die Kriterien für Technologien und Verfahren einschliesslich einer zukünftigen Skalierung.

³ Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie die ihr zumutbaren Eigenleistungen für die Durchführung der Massnahme erbringt.

⁴ Wird die Ausrichtung der Finanzhilfe in Form eines zinslosen Darlehens beantragt, so muss die gesuchstellende Person zudem ihre Kreditwürdigkeit glaubhaft darzulegen.

Art. 127d Höhe der Finanzhilfen und Kriterien für die Priorisierung

¹ Die Höhe der Beiträge, Darlehen und Bürgschaften richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der Kriterien nach Artikel 127c Absätze 1–3.

² Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so werden die Finanzhilfen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 127c Absätze 1–3 ausgerichtet.

Art. 127e Bürgschaften

¹ Eine Bürgschaft kann für Darlehen Dritter zugesichert werden, wenn die Darlehensgeberin die Bürgschaft bei der Festlegung des Darlehenszinses berücksichtigt.

² Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens 100 Millionen Franken betragen und für die Dauer von höchstens 10 Jahre gewährt werden.

³ Es werden nur Darlehen verbürgt, die eine Bank nach dem BankG⁴³² oder eine andere geeignete Darlehensgeberin mit Sitz in der Schweiz gewährt.

Art. 127f Meldepflicht und Berichterstattung

¹ Das BAZL ist unverzüglich über Änderungen zu informieren, die sich auf die Gewährung der Finanzhilfe auswirken können.

² Nach der Erreichung der festgelegten Zwischenziele und der Umsetzung der Massnahme ist dem BAZL ein Zwischenbericht beziehungsweise ein Abschlussbericht einzureichen. Die Berichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben über den Stand der Umsetzung der Massnahme;
- b. eine Kostenzusammenstellung.

³ Der Zwischenbericht und der Abschlussbericht bedürfen der Genehmigung durch das BAZL.

⁴ Die Darlehensnehmerin eines verbürgten Darlehens muss dem BAZL zumindest jährlich Bericht erstatten über:

- a. den Stand der Mittelverwendung des Darlehens;
- b. den Geschäftsgang und dessen voraussichtliche Entwicklung, unter Beilage des Geschäftsberichts, der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Revisionsberichts innerhalb der Fristen nach dem Obligationenrecht⁴³³;
- c. weitere Aspekte, welche das BAZL für den Vollzug der Finanzhilfe einfordert.

Art. 127g Vollzug

Das BAZL kann für den Vollzug der Fördermassnahmen eine externe Stelle beiziehen und ein von der Massnahme unabhängiges Expertengremium beiziehen.

9b. Kapitel:⁴³⁴

Verwendung der Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten für Anlagen

1. Abschnitt: Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

Art. 127h Förderberechtigung

¹ Die Finanzhilfen für Anpassungsmassnahmen (Art. 37b Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz) werden für die Planung und die Umsetzung von Massnahmen ausgerichtet, die direkt oder indirekt einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Schäden an Personen oder Sachen von erheblichem Wert leisten.

² Gefördert werden insbesondere Anpassungsmassnahmen zur Vermeidung von:

- a. Beeinträchtigungen der Gesundheit durch die zunehmende Hitzebelastung;
- b. Personen- und Sachschäden durch die Folgen von auftauendem Permafrost und schmelzenden Gletschern;
- c. Personen- und Sachschäden durch häufigere und intensivere Niederschlagsereignisse und deren Folgen wie Hochwasser, zunehmenden Oberflächenabfluss und Bodenbewegungen;

⁴³³ SR 220

⁴³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

- d. Schäden in der Land-, Wald- und Energiewirtschaft und in der Siedlungswasserwirtschaft durch häufigere und längere Trockenheitsperioden;
- e. Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen durch Veränderungen von Lebensräumen und der Artenzusammensetzung.

³ Für Massnahmen, die der Energiepolitik oder der Klimapolitik des Bundes nicht entsprechen, werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.

⁴ Gesuche um Finanzhilfen sind bis zum 31. März beim BAFU einzureichen.

⁵ Für die Entwicklung von Massnahmen nach Absatz 1 können Finanzhilfen im Rahmen von Ausschreibungen ausgerichtet werden.

Art. 127i Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach dem Nutzen und der Wirkung der Massnahme. Sie beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Als anrechenbare Kosten gelten die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Investitionskosten, höchstens jedoch die durch die Anpassungsmassnahme verursachten Mehrkosten.

2. Abschnitt: Massnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen

Art. 127j Förderberechtigung

¹ Die Finanzhilfen für Massnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen (Art. 37b Abs. 1 Bst. b CO₂-Gesetz) werden Betreibern ausgerichtet, die nach Artikel 16 des CO₂-Gesetzes zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind und denen keine Ausnahme von dieser Pflicht nach Artikel 41 gewährt wurde.

² Für Massnahmen, die keinen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung einer Anlage leisten, wie insbesondere der Ersatz fossiler Energieträger durch andere fossile Energieträger oder Massnahmen für die Versorgung von Fernwärmenetzen, werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.

³ Führen die Massnahmen voraussichtlich zu einem höheren Stromverbrauch, so ist im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und ist dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen.

⁴ Gesuche um Finanzhilfen sind bis zum 31. März beim BAFU einzureichen.

⁵ Das BAFU kann verlangen, dass die im Gesuch gemachten Angaben auf Kosten des Betreibers verifiziert werden.

Art. 127k Höhe der Finanzhilfe

¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Als anrechenbare Kosten gelten die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Investitionskosten.

Art. 127l Kriterien für die Priorisierung

Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so werden die Finanzhilfen nach den folgenden Kriterien in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a. Höhe der beantragten Finanzhilfe pro verminderte Tonne CO₂eq oder pro erzielte Tonne Negativemissionen während der Wirkungsdauer;
- b. Umfang der angestrebten Verminderung der Treibhausgasemissionen oder der angestrebten Negativemissionen in Tonnen CO₂eq;
- c. Risiko einer Verlagerung von Treibhausgasemissionen ins Ausland;
- d. Reduktion der Umweltbelastung während des gesamten Lebenszyklus von Anlagen und Produkten.

3. Abschnitt: Berichterstattung und Auszahlung der Finanzhilfen**Art. 127m** Meldepflicht und Berichterstattung

¹ Das BAFU ist unverzüglich über Änderungen zu informieren, die sich auf die Gewährung der Finanzhilfe auswirken können.

² Nach der Erreichung der festgelegten Zwischenziele oder der Umsetzung der Massnahmen, ist dem BAFU ein Bericht einzureichen. Dieser muss mindestens enthalten:

- a. Angaben über den Stand der Umsetzung der Massnahmen;
- b. eine Kostenzusammenstellung mit Rechnungskopien.

³ Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das BAFU.

⁴ Der Betreiber der Anlage im EHS muss drei Jahre nach der Umsetzung der Massnahmen einen Evaluationsbericht einreichen. Dieser muss Angaben enthalten über:

- a. den Umfang der jährlich erzielten Verminderung der Treibhausgasemissionen oder der jährlich erzielten Wirkung durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien in Tonnen CO₂eq in den letzten drei Jahren;
- b. allfällige Abweichungen zu den ursprünglich geplanten Massnahmen mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

⁵ Das BAFU kann verlangen, dass der Evaluationsbericht auf Kosten des Betreibers verifiziert wird.

Art. 127n Auszahlung der Finanzhilfen

¹ Das BAFU zahlt die Finanzhilfen nach Genehmigung des Berichts aus.

² Bei Massnahmen mit Zwischenzielen wird die Finanzhilfe nach Massgabe der Umsetzung ausbezahlt.

Art. 127o Rückforderung

Beträgt die tatsächliche Wirkung der Massnahme weniger als 80 Prozent der im Versuch ausgewiesenen Wirkung, so kann das BAFU die ausbezahlte Finanzhilfe anteilmässig zurückfordern.

Art. 127p Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU veröffentlicht auf seiner Website unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Namen und Adresse der Empfänger der Finanzhilfen;
- b. Höhe der Finanzhilfen;
- c. Art der Massnahmen.

10. Kapitel:⁴³⁵ **Förderung und Information****1. Abschnitt:****Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit****Art. 128** Förderung

¹ Das BAFU fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz ausüben, sowie Plattformen und weitere Öffentlichkeitsarbeiten im Bereich des Klimaschutzes.

² Es gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie an private Organisationen, die im Bereich des Klimaschutzes:

- a. Aus- und Weiterbildung anbieten; oder
- b. die Öffentlichkeit informieren oder beraten.

³ Förderungswürdige Projekte sind Bildungs- und Kommunikationsprojekte, welche insbesondere:

- a. aufzeigen, wie sie einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des CO₂-Gesetzes leisten können;
- b. wirkungsorientiert ausgerichtet sind;
- c. multiplizierbar sind.

Art. 128a Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Als anrechenbare Kosten gelten die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung des Projekts erforderlichen und angemessenen Kosten.

⁴³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

2. Abschnitt: Information

Art. 129 Information durch das BAFU

Das BAFU informiert die Öffentlichkeit und berät Behörden, Unternehmen und Private insbesondere über:

- a. die Folgen des Klimawandels;
- b. die Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Senkenleistung;
- c. die Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre.

Art. 129a Berichterstattung zu den klimabedingten finanziellen Risiken

¹ Die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) erstattet der Öffentlichkeit jährlich in aggregierter Form Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken für die Beaufsichtigten.

² Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erstattet der Öffentlichkeit jährlich in aggregierter Form Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems der Schweiz.

³ Ergreifen die FINMA oder die SNB allfällige Massnahmen aufgrund der Ergebnisse ihrer Überprüfungen, so nennen sie diese ebenfalls in ihrer jährlichen Berichterstattung.

3. Abschnitt: Förderung von elektrischen Antriebstechnologien

Art. 129b Empfänger von Beiträgen

¹ Beiträge nach Artikel 41a des CO₂-Gesetzes können erhalten:

- a. Transportunternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁴³⁶;
- b. Unternehmen, die Leistungen auf konzessionierten Linien aufgrund eines Betriebsvertrages nach Artikel 20 der Verordnung vom 4. November 2009⁴³⁷ über die Personenbeförderungbringen.

² Gesuche um Leistung eines Beitrages sind beim Bundesamt für Verkehr (BAV) einzureichen.

⁴³⁶ SR 745.1

⁴³⁷ SR 745.11

Art. 129c Voraussetzung für die Förderung

Beiträge werden für Busse und Schiffe ausgerichtet, wenn diese zu mindestens 75 Prozent im konzessionierten Verkehr eingesetzt werden und sich nach Inbetriebnahme im Eigentum des Empfängers des Beitrags befinden.

Art. 129d Geförderte Fahrzeuge

¹ Beiträge werden für folgende Busse und Schiffe ausgerichtet:

- a. rein batteriebetriebene Busse;
- b. Busse mit Brennstoffzellen (Wasserstoff);
- c. Trolleybusse;
- d. neue Schiffe mit elektrischen Antrieben inklusive Brennstoffzellen (Wasserstoff);
- e. Schiffe, die auf elektrischen Antrieb inkl. Brennstoffzellen (Wasserstoff) umgerüstet werden.

² Keine Fördermittel werden ausgerichtet für Fahrzeuge, die bereits elektrifizierte oder noch nicht vollständig abgeschriebene Fahrzeuge ersetzen.

Art. 129e Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem das Unternehmen die Inbetriebnahme der Fahrzeuge nachgewiesen hat.

Art. 129f Überprüfung des Einsatzes der Fahrzeuge

¹ Die Unternehmen müssen fünf Jahre nach der Inbetriebnahme dem BAV unaufgefordert den aktuellen Einsatz der Fahrzeuge melden.

² Bei Abweichungen des Einsatzes über 10 Prozent zwischen gemeinsam bestelltem Verkehr und übrigem konzessionierten Verkehr oder einem mehrheitlichen Einsatz ausserhalb des konzessionierten Verkehrs sind die erhaltenen Beiträge anteilmässig oder vollständig zurückzuerstatten.

11. Kapitel: Vollzug**Art. 130** Vollzugsbehörden

¹ Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Vorbehalten bleiben die Absätze 2–9 sowie Anhang 14 Ziffer 2.1.⁴³⁸

⁴³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

² Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.⁴³⁹

³ Das BAZG vollzieht die Bestimmungen über die CO₂-Abgabe.

⁴ Das BAFU vollzieht:

- a. im Einvernehmen mit dem BFE: die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und die Erhöhung der Senkenleistungen im Inland sowie über die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen;
- b. im Einvernehmen mit dem BFE, dem Staatssekretariat für Wirtschaft und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten: die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und die Erhöhung der Senkenleistungen im Ausland.⁴⁴⁰

^{4bis} Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, über die Beiträge für die direkte Nutzung der Geothermie, über die Beiträge für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase und über die Beiträge für Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme.⁴⁴¹

⁵ Das BAFU vollzieht nach Anhörung des BFE die Bestimmungen über die Förderung der Aus- und Weiterbildung.

⁶ Das BFE sowie vom BFE oder vom BAFU beauftragte private Organisationen unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.

⁷ Das BAZL unterstützt das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen zum Emissionshandel für Betreiber von Luftfahrzeugen.⁴⁴²

⁸ Es vollzieht die Pflicht zur Bereitstellung und zur Beimischung von emissionsarmen, erneuerbaren und erneuerbaren synthetischen Treibstoffen nach den Artikeln 28f und 28g des CO₂-Gesetzes sowie die Förderung der Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr nach den Artikeln 127a–127g.⁴⁴³

⁹ Das BAV vollzieht die Förderung von elektrischen Antriebstechnologien nach den Artikeln 129b–129f.⁴⁴⁴

⁴³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

⁴⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁴⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 4335). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

Art. 130^{a445} Informations- und Dokumentationssysteme

¹ Die folgenden Verfahren werden elektronisch über die Informations- und Dokumentationssysteme des BAFU durchgeführt:

- a. Verfahren über die Ausstellung von Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen (Art. 5–11);
- b. Verfahren über die Teilnahme am EHS (Art. 40–46f und Art. 50–54);
- c. Verfahren über die Verminderungsverpflichtung (Art. 66–79).

² Wenn die Informations- und Dokumentationssysteme in einzelnen Bereichen noch nicht für die Durchführung von elektronischen Verfahren eingerichtet sind, müssen die Eingaben postalisch erfolgen.

³ Das BAFU kann in Abweichung von Absatz 1 Verfügungen postalisch erlassen.

Art. 131 Treibhausgasinventar

¹ Das BAFU führt das Treibhausgasinventar.

² Es berechnet gestützt auf das Treibhausgasinventar, ob das Reduktionsziel nach Artikel 3 CO₂-Gesetz erreicht wurde. Dabei werden die von Betreibern von Anlagen im EHS abgegebenen Emissionsrechte aus der Europäischen Union berücksichtigt, wenn:

- a. die im Schweizer EHS erfassten Emissionen dieser Anlagen höher sind als die Gesamtmenge an Schweizer Emissionsrechten für Anlagen im Schweizer EHS; und
- b. die Gesamtemissionen der Schweiz das Reduktionsziel gemäss Artikel 3 Absatz 1 CO₂-Gesetz übertreffen.⁴⁴⁶

³ Diese Emissionsrechte werden im Umfang der gemäss Absatz 2 zusätzlich verursachten Emissionen nach Abzug der abgegebenen Emissionsminderungszertifikate dem Inlandziel angerechnet. Das BAFU weist dies in der Berichterstattung zur Zielerreichung aus.⁴⁴⁷

⁴ Die Gesamtmenge an Schweizer Emissionsrechten berechnet sich als Summe der verfügbaren Menge an Emissionsrechten für Anlagen nach Artikel 18 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes und den übertragenen Emissionsrechten nach Absatz 1 der Artikel 48, 48a, 48b und 48c des CO₂-Gesetzes abzüglich der gelöschten Emissionsrechte nach Artikel 19 Absatz 5 des CO₂-Gesetzes.⁴⁴⁸

⁴⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁴⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 4335). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁵ Bei der Beurteilung der Zielerreichung nach Artikel 3 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes wird die absolute Treibhausgasbilanz des Landnutzungssektors der gesamten Fläche der Schweiz berücksichtigt.⁴⁴⁹

Art. 132⁴⁵⁰ Vollzugsentschädigung

¹ Die Entschädigung für den Vollzugsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt höchstens 23,4 Millionen Franken und wird aus den laufenden Einnahmen aus der CO₂-Abgabe gedeckt.

² Das BAFU ermittelt jährlich die für die Vollzugsentschädigung massgeblichen Vollzugsausgaben.

Art. 133 Kontrollen und Auskunftspflicht

¹ Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei EHS-Teilnehmern, Betreibern von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung, Betreibern von WKK-Anlagen, abgabepflichtigen Unternehmen und Personen sowie bei Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe stellen.⁴⁵¹

² Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen:

- a. alle Auskünfte zu geben, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind;
- b. alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronischen Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.

Art. 134 Datenbearbeitung

¹ Die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen. Insbesondere übermittelt:

- a.⁴⁵² das BAZG dem ASTRA und dem BFE die Importdaten, die für den Vollzug des 3. Kapitels erforderlich sind, und das ASTRA dem BFE die weiteren für den Vollzug des 3. Kapitels erforderlichen Daten;
- b.⁴⁵³ das BAFU dem BFE, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Staatssekretariat für Wirtschaft die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 1. Projektskizzen (Art. 6 Abs. 4) und der Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7),

⁴⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).
⁴⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

⁴⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

2. Gesuche um Festlegung der Verminderungsverpflichtung, und
 3. Monitoringberichte (Art. 9 und 91);
- c.⁴⁵⁴ das BAZG dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
1. Erfüllung der Kompensationspflicht bei Treibstoffen,
 2. Monitoringberichte (Art. 9, 52, 72 und 91), und
 3. Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7, 12 und 12a);
- d.⁴⁵⁵ das BAFU dem BAZG die Daten, die für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe erforderlich sind;
- e.⁴⁵⁶ das BAZL dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
1. Teilnahmepflicht (Art. 46d),
 2. Monitoringkonzepte (Art. 51), und
 3. Monitoringberichte (Art. 52);
- f.⁴⁵⁷ das BFE dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
1. Monitoringberichte (Art. 52 und 72), und
 2. Zielvereinbarungen (Art. 67 und 68).

² Das BAZG und die Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (Carbura) können Daten für den Vollzug der Bestimmungen über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen austauschen.⁴⁵⁸

³ Das BAFU bietet in Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁴⁵⁹ die Personendaten, die es nicht mehr ständig benötigt, dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung an. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.⁴⁶⁰

Art. 134a⁴⁶¹ Koordination mit der Europäischen Union

Das BAFU unterstützt die Europäische Kommission im Rahmen von Artikel 11 des EHS-Abkommens⁴⁶². Es übermittelt ihr insbesondere die dafür notwendigen Informationen.

⁴⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁴⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁵⁹ SR **152.1**

⁴⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁶² SR **0.814.011.268**

Art. 135 Anpassung der Anhänge

Das UVEK passt an:

- a. Anhang 2: nach Massgabe der Kriterien nach Artikel 6 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes;
- b. Anhang 3: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- b^{bis}.⁴⁶³ Anhang 3a: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- b^{ter}.⁴⁶⁴ Anhang 3b: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- c.⁴⁶⁵ Anhang 4a Ziffer 2: zur jährlichen Festlegung des durchschnittlichen Leergewichts der jeweils im Kalenderjahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten Personewagen, Lieferwagen und leichten Sattelschlepper;
- c^{bis}.⁴⁶⁶ Anhang 5: zur jährlichen Festlegung der Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes;
- c^{ter}.⁴⁶⁷ Anhang 6: wenn die Anlagenkategorien aufgrund vergleichbarer internationaler Regelungen ändern;
- d.⁴⁶⁸ ...
- d^{bis}.⁴⁶⁹ Anhang 9 Ziffern 1 und 4: wenn die Durchführungsverordnung (EU) 2021/447⁴⁷⁰ geändert oder ersetzt wird;
- d^{ter}.⁴⁷¹ Anhang 9 Ziffer 3: wenn der Delegierte Beschluss 2019/708/EU⁴⁷² geändert oder ersetzt wird;

⁴⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Nov. 2018 (AS **2018** 3477).

⁴⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Nov. 2018 (AS **2018** 3477).

⁴⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

⁴⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

⁴⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁶⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 859).

⁴⁷⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29.

⁴⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 859).

⁴⁷² Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilspektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021–2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, Fassung gemäss ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 20.

- e. Anhang 11: entsprechend der Erhöhung des Abgabesatzes (Art. 94 Abs. 1);
- f.⁴⁷³ Anhang 14: wenn die Verordnung (EG) Nr. 748/2009⁴⁷⁴ ändert.

Art. 135a⁴⁷⁵ Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des EHS-Abkommens⁴⁷⁶ genehmigen.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 136 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. CO₂-Anrechnungsverordnung vom 22. Juni 2005⁴⁷⁷;
2. CO₂-Verordnung vom 8. Juni 2007⁴⁷⁸;
3. Verordnung des UVEK vom 27. September 2007⁴⁷⁹ über das nationale Emissionshandelsregister;
4. CO₂-Kompensationsverordnung vom 24. November 2010⁴⁸⁰;
5. Verordnung vom 16. Dezember 2011⁴⁸¹ über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen.

Art. 137 Änderung bisherigen Rechts

...⁴⁸²

⁴⁷³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 335). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁴⁷⁴ Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission vom 5. August 2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats, ABl. L 219 vom 22.8.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1030, ABl. L, 2024/1030, 5.4.2024.

⁴⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4335).

⁴⁷⁶ SR **0.814.011.268**

⁴⁷⁷ [AS **2005** 3581; **2007** 2915 Art. 33; **2012** 1195]

⁴⁷⁸ [AS **2007** 2915; **2009** 5945; **2010** 953 2167; **2011** 17 Art. 6, 1945, 3331 Anhang 3 Ziff. 15; **2012** 355 Art. 29]

⁴⁷⁹ [AS **2007** 4531; **2011** 6205]

⁴⁸⁰ [AS **2011** 17]

⁴⁸¹ [AS **2012** 355, 1817]

⁴⁸² Die Änderung kann unter AS **2012** 7005 konsultiert werden.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 138⁴⁸³ Umwandlung nicht verwendeter Emissionsrechte

¹ Emissionsrechte, die in den Jahren 2008–2012 nicht verwendet wurden, werden am 30. Juni 2014 umgewandelt:

- a. für Betreiber von Anlagen im EHS: in Emissionsrechte nach dieser Verordnung;
- b. für Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung: in Gutschriften zur Kompensation einer allfälligen Nichterreichung ihrer Emissions- oder Massnahmenziele;
- c. für die übrigen Unternehmen und Personen: in Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland.

² Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung können jederzeit beantragen, dass ihre Gutschriften nach Absatz 1 Buchstabe b in Bescheinigungen umgewandelt werden.

Art. 139 Übertragung nicht verwendeter Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008–2012⁴⁸⁴

¹ Betreiber von Anlagen im EHS oder Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung können beim BAFU beantragen, dass höchstens so viele nicht verwendete Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008–2012 in den Zeitraum 2013–2020 übertragen werden, wie sie zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung voraussichtlich abgeben können.⁴⁸⁵

² Es können nur Emissionsminderungszertifikate übertragen werden, die den Anforderungen nach Artikel 4 entsprechen.

³ Das BAFU legt die gestützt auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz übertragbare Gesamtmenge fest.

⁴ Die Übertragung wird vorrangig den Betreibern von Anlagen im EHS und den Betreibern mit Verminderungsverpflichtung bewilligt.⁴⁸⁶

⁵ Nicht übertragene Emissionsminderungszertifikate können bis zum 30. April 2015 zur Erfüllung von Pflichten nach dieser Verordnung abgegeben werden, sofern sie den Anforderungen nach Artikel 4 entsprechen.⁴⁸⁷

⁴⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

⁴⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁴⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

⁴⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

⁴⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁶ Nicht übertragene Emissionsminderungszertifikate werden nach dem 30. April 2015 vom BAFU gelöscht.⁴⁸⁸

Art. 140 Bescheinigungen für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland

¹ Für Projekte, die das BAFU vor dem 1. Januar 2013 als geeignete Kompensationsprojekte im Inland beurteilt hat, gilt das neue Recht.

² Für Emissionsverminderungen von Projekten nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2013 erzielt und durch das BAFU bestätigt wurden, können auf Gesuch bis zum 31. Dezember 2014 Bescheinigungen nach dieser Verordnung beantragt werden.

Art. 141 Berechnung der CO₂-Emissionen von Personenwagen

Personenwagen mit CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km werden bei der Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen von Grossimporteuren wie folgt berücksichtigt:

- a. 2013: 3,5-fach;
- b. 2014: 2,5-fach;
- c. 2015: 1,5-fach.

Art. 142 Teilnahme am EHS

¹ EHS-Betreiber von Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Anhang 6 ausüben, melden dies dem BAFU bis zum 28. Februar 2013. Sie reichen dem BAFU bis zum 31. Mai 2013 ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein.

² Betreiber von Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausüben, reichen das Gesuch um Teilnahme am EHS bis zum 1. Juni 2013 ein. Sie reichen dem BAFU bis zum 1. September 2013 ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein.

³ EHS-Betreiber von Anlagen, die ab 2013 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen werden möchten, reichen das Gesuch bis zum 1. Juni 2013 ein.

Art. 142a⁴⁸⁹ Frist zur Meldung eines Sitzes oder Wohnsitzes für Personenkonten

Kontoinhaber von Personenkonten mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EWR müssen innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 13. November 2019 einen Sitz oder Wohnsitz innerhalb der Schweiz oder dem EWR bezeichnen. Nach Ablauf der Frist kann das BAFU die betroffenen Konten nach Artikel 64 schliessen.

⁴⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁴⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

Art. 143⁴⁹⁰**Art. 144** Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

¹ Betreiber von Anlagen nach Artikel 66, die die Rückerstattung der CO₂-Abgabe für das Jahr 2013 beantragen möchten, reichen das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung bis zum 1. Juni 2013 ein. Dabei machen sie Angaben über die Treibhausgasemissionen der Jahre 2010 und 2011.

² Für die Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen und die Sanktionierung einer allfälligen Nichterfüllung im Zeitraum 2008–2012 gilt das bisherige Recht.

Art. 145⁴⁹¹**Art. 146** Rückerstattung der CO₂-Abgabe

¹ Das BAZG kann die CO₂-Abgabe auf Gesuch vorläufig rückerstatten, wenn der Betreiber von Anlagen:

- a. in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlag; und
- b. dem BAFU seine Pflicht zur Teilnahme am EHS ab dem Jahr 2013 gemeldet oder ein Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung oder um Teilnahme am EHS ab dem Jahr 2013 eingereicht hat.

² Erfüllt der Betreiber von Anlagen die Voraussetzungen für die Teilnahme am EHS nicht oder wird das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung abgelehnt, so muss er die vorläufig rückerstatteten Beträge einschliesslich Zinsen nachzahlen.

2a. Abschnitt:⁴⁹²**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. Oktober 2014****Art. 146a** Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen im Inland

Das BAFU überträgt Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen im Inland, die es in der vom BAFU geführten Datenbank ausgestellt hat, bis zum 30. Juni 2015 ins Emissionshandelsregister.

⁴⁹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, mit Wirkung seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁴⁹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

⁴⁹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 146b Emissionsminderungszertifikate, die nicht mehr ins Emissionshandelsregister eingetragen werden können

¹ Emissionsminderungszertifikate nach Artikel 60 Absatz 3, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 im Emissionshandelsregister eingetragen worden sind, müssen spätestens bis zum 30. April 2015:

- a. in ein Emissionshandelsregister einer anderen Vertragspartei nach Anhang B des Kyoto-Protokolls⁴⁹³ transferiert werden; oder
- b. nach den Regeln des Kyoto-Protokolls freiwillig gelöscht werden.

² Emissionsminderungszertifikate nach Artikel 60 Absatz 3, die vor dem 30. April 2015 ablaufen, können durch die entsprechende Anzahl von nach Artikel 4 anrechenbaren Emissionsminderungszertifikaten nach den Regeln des Kyoto-Protokolls ersetzt werden.

³ Abgelaufene Emissionsminderungszertifikate werden gelöscht.

2b. Abschnitt:⁴⁹⁴ Übergangsbestimmungen⁴⁹⁵

Art. 146c

¹ Für Programmvereinbarungen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2016 abgeschlossen wurden, gelten die Artikel 104–110, 112 und 113 in der bisherigen Fassung sowie Artikel 111a; Artikel 111 gilt nicht.

² Nicht verwendete Mittel von Programmvereinbarungen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2016 abgeschlossen wurden, erstattet der Kanton dem Bund bis spätestens drei Jahre nach Ablauf der Programmvereinbarung zurück.

Art. 146d⁴⁹⁶

Die Bestimmungen des 3. Kapitels, soweit sie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper betreffen, sind ab dem Referenzjahr 2020 anwendbar.

Art. 146e⁴⁹⁷

Bei der erstmaligen Anwendung von Artikel 37 umfasst die Schlussabrechnung auch die Mittel aus bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erhobenen Sanktionen nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes.

⁴⁹³ SR **0.814.011**

⁴⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Juni 2016, in Kraft seit 1. Aug. 2016 (AS **2016** 2473).

⁴⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

⁴⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6753).

⁴⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Dez. 2017 (AS **2017** 6753).

2c. Abschnitt:⁴⁹⁸**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. November 2020****Art. 146f** Gutschriften

Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung können in Abweichung von Artikel 138 Absatz 2 bis am 31. Dezember 2022 beantragen, dass ihre Gutschriften zur Kompensation einer allfälligen Nichterreichung ihres Emissions- oder Massnahmenziels in Bescheinigungen umgewandelt werden.

Art. 146g Teilnahme am EHS per 1. Januar 2021

¹ Betreiber von Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. November 2020 eine Tätigkeit nach Anhang 6 ausüben, müssen dies dem BAFU bis zum 28. Februar 2021 melden.

² Erfolgt die Meldung nach Absatz 1 verspätet, so erhält der Betreiber von Anlagen für das Jahr 2021 Emissionsrechte nur aus dem Anteil nach Artikel 45 Absatz 2 kostenlos zugeteilt. Reicht dieser Anteil nicht aus, um die Ansprüche vollständig zu erfüllen, so wird dieser Betreiber für die Zuteilung der Emissionsrechte den Betreibern von Anlagen nach Artikel 45 Absatz 4 Buchstabe d gleichgestellt. In Abweichung von Artikel 45 Absatz 5 ist für die Zuteilung das Datum der Meldung massgebend.

³ Betreiber von Anlagen, die bereits im Jahr 2020 am EHS teilgenommen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. November 2020 die Voraussetzungen für eine Teilnahme am EHS nach Artikel 40 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 nicht mehr erfüllen, können auf Gesuch weiterhin am EHS teilnehmen.

⁴ Betreiber von Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 auf Gesuch hin am EHS teilnehmen wollen, müssen das Gesuch bis zum 28. Februar 2021 einreichen.

⁵ Das Gesuch von Betreibern nach Absatz 3 muss die Angaben nach Artikel 42 Absatz 3 Buchstaben b und c enthalten.

⁶ Die Betreiber nach den Absätzen 1, 3 und 4 müssen dem BAFU das Monitoringkonzept nach Artikel 51 Absatz 1 bis zum 31. März 2021 zur Genehmigung einreichen.

⁷ Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzung nach Artikel 41 Absatz 1 oder 1^{bis} erfüllen und ab dem 1. Januar 2021 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen sein möchten, müssen das Gesuch bis zum 28. Februar 2021 einreichen.

Art. 146h Vorläufige Rückerstattung der CO₂-Abgabe

¹ Das BAZG kann die CO₂-Abgabe folgenden Betreibern von Anlagen auf Gesuch vorläufig rückerstatten:

- a. Betreibern von Anlagen, die ihre Pflicht zur Teilnahme am EHS gemäss Artikel 146g Absatz 1 gemeldet beziehungsweise ein Gesuch um Teilnahme am EHS gemäss Artikel 146g Absatz 4 eingereicht haben;

⁴⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6081).

- b. Betreibern von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung, die nach Artikel 31 Absatz 1^{bis} des CO₂-Gesetzes ein Gesuch um Verlängerung der Verminderungsverpflichtung eingereicht haben.
- ² Vorläufig rückerstattete Beträge, einschliesslich Zinsen, müssen zurückzahlen:
- a. Betreiber nach Absatz 1 Buchstabe a: wenn sie ihr Gesuch um Teilnahme am EHS zurückziehen oder wenn ihr Gesuch abgelehnt wird;
 - b. Betreiber nach Absatz 1 Buchstabe b: wenn ihre Verminderungsverpflichtung nicht zustande kommt.

Art. 146/ Emissions- und Massnahmenziel bei Verlängerung der Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1^{bis} des CO₂-Gesetzes

¹ Das Emissionsziel einer Verminderungsverpflichtung, die nach Artikel 31 Absatz 1^{bis} des CO₂-Gesetzes bis Ende 2021 verlängert wird, umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgase, die der Betreiber bis Ende 2021 ausstossen darf.

² Der Reduktionspfad nach Artikel 67 Absätze 2 und 3 wird bei einer Verlängerung der Verminderungsverpflichtung linear um ein Jahr weitergeführt. Massgebend dafür sind die Jahre 2019 und 2020. Wurde das Emissionsziel nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a in den Jahren 2018–2020 angepasst, so sind die Jahre 2016 und 2017 massgebend. Wurde es nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b im Jahr 2020 angepasst, so sind die Jahre 2018 und 2019 massgebend.

³ Der vereinfacht festgelegte Reduktionspfad nach Artikel 67 Absätze 4 und 5 beträgt bei einer Verlängerung der Verminderungsverpflichtung 1,875 Prozent. Die Mehrleistungen der Jahre 2008–2012 werden nicht berücksichtigt.

⁴ Das Massnahmenziel einer Verminderungsverpflichtung, die nach Artikel 31 Absatz 1^{bis} des CO₂-Gesetzes bis Ende 2021 verlängert wird, umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgase, die der Betreiber bis Ende 2021 mittels Massnahmen vermindern muss. Das bisherige Massnahmenziel wird dazu mit 1,125 multipliziert.

Art. 146/ Bescheinigungen sowie Anpassung des Emissions- und des Massnahmenziels im Jahr 2020

¹ Betreiber von Anlagen, die im Jahr 2019 keinen Anspruch auf Bescheinigungen nach Artikel 12 hatten und die im Jahr 2020 den Reduktionspfad um mehr als 30 Prozent unterschritten haben, erhalten für das Jahr 2020 keine Bescheinigungen nach Artikel 12. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der Betreiber nachweist, dass die Unterschreitung des Reduktionspfades auf die Umsetzung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen zurückzuführen ist.

² Das BAFU passt das Emissionsziel nach Artikel 67 sowie das Massnahmenziel nach Artikel 68 für das Jahr 2020 bei einer Unterschreitung des Reduktionspfades nur infolge eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten oder durch die Schliessung einer Anlage an.

2d. Abschnitt:⁴⁹⁹**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. November 2021****Art. 146k**

Das BAFU kann die Frist nach Artikel 55 Absatz 3 für die Abgabe von Emissionsrechten des Jahres 2021 auf einen Termin nach dem 30. April 2022 verschieben, wenn sich die Berechnung der Menge der Emissionsrechte, die kostenlos zugeteilt werden, verzögert.

2e. Abschnitt:⁵⁰⁰**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2022****Art. 146l** Anrechnung von Emissionsverminderungen für Projekte im Ausland bis 2021

Emissionsverminderungen im Ausland sind bis im Jahr 2021 anrechenbar, wenn:

- a. sie mit einem Emissionsminderungszertifikat nach dem Rahmenübereinkommen vom 9. Mai 1992⁵⁰¹ der Vereinten Nationen über Klimaänderungen bescheinigt sind; und
- b. ihre Anrechnung nicht nach Anhang 2 ausgeschlossen ist.

Art. 146m Beginn der Umsetzung für Projekte und Programme im Ausland oder zur Erhöhung der Senkenleistung im Inland

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d werden für Projekte und Programme Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

- a. sie vor dem 1. Januar 2022 gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung Klimarappen in einem Partnerstaat umgesetzt wurden;
- b. sie nach dem 1. Januar 2022:
 1. im Ausland umgesetzt werden oder die Senkenleistung im Inland erhöhen, und
 2. die gesuchstellende Person das Gesuch nach Artikel 7 bis am 30. September 2022 einreicht.

⁴⁹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 859).

⁵⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2022, Art. 146m seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁵⁰¹ SR **0.814.01**

Art. 146n Vorläufige Rückerstattung der CO₂-Abgabe 2022

¹ Das BAZG kann Betreibern von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung, die nach Artikel 31 Absatz 1^{ter} des CO₂-Gesetzes ein Gesuch um Verlängerung der Verminderungsverpflichtung eingereicht haben, auf Gesuch die CO₂-Abgabe vorläufig rückerstatten.

² Die Betreiber müssen vorläufig rückerstattete Beträge, einschliesslich Zinsen, zurückzahlen, wenn ihre Verminderungsverpflichtung nicht zustande kommt.

Art. 146o Emissions- und Massnahmenziel bei Verlängerung der Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1^{ter} des CO₂-Gesetzes

¹ Das Emissionsziel einer Verminderungsverpflichtung, die bis Ende 2024 verlängert wird, umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgase, die der Betreiber bis Ende 2024 ausstossen darf.

² Der Reduktionspfad nach Artikel 67 wird bei einer Verlängerung der Verminderungsverpflichtung bis im Jahr 2024 weitergeführt. Ausgangspunkt bildet dabei das Zwischenziel für das Jahr 2021. Die jährlich zu erbringende Reduktionsleistung beträgt 2 Prozent.

³ Das Massnahmenziel einer Verminderungsverpflichtung, die bis Ende 2024 verlängert wird, umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgase, die der Betreiber bis Ende 2024 mittels Massnahmen vermindern muss. Das bisherige Massnahmenziel wird dazu mit 2 multipliziert.

⁴ Für die Erreichung des Massnahmenziels kann der Betreiber von Anlagen neue, durch das BAFU zugelassene Massnahmen im Monitoring nach Artikel 72 aufnehmen.

⁵ Eine Verminderungsverpflichtung, die nach den Absätzen 1 oder 3 verlängert wird, umfasst die Treibhausgasemissionen aller bisher von der Verminderungsverpflichtung eingeschlossenen Anlagen. Davon ausgenommen werden können Betreiber von Anlagen nach Artikel 66 Absatz 3, sofern ihre Anlagen im Jahr 2021 nicht mehr als 5 Prozent der gemeinsamen Treibhausgasemissionen verursachen.

Art. 146p Emissions- und Massnahmenziel bei Verminderungsverpflichtung ab 2022

Für Betreiber von Anlagen, die sich nach Artikel 31 Absatz 1^{quater} verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen bis im Jahr 2024 zu vermindern, gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels sinngemäss.

Art. 146q Gesuch für Verminderungsverpflichtung 2022

Betreiber von Anlagen, die nach Artikel 31 Absatz 1^{ter} des CO₂-Gesetzes ihre Verminderungsverpflichtung verlängern oder nach Artikel 31 Absatz 1^{quater} des CO₂-Gesetzes ab 2022 neu eine Verminderungsverpflichtung eingehen wollen, müssen das

Gesuch bis zum 31. Juli 2022 einreichen. Bei Gesuchen für neue Verminderungsverpflichtungen sind abweichend von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b Angaben über die Treibhausgasemissionen der Jahre 2019 und 2020 zu machen.

Art. 146r Bescheinigungen sowie Anpassung des Emissions- und Massnahmenziels im Jahr 2021

¹ Betreiber von Anlagen, die im Jahr 2019 oder im Jahr 2020 keinen Anspruch auf Bescheinigungen nach Artikel 12 hatten und die im Jahr 2021 den Reduktionspfad um mehr als 30 Prozent unterschritten haben, erhalten für das Jahr 2021 keine Bescheinigungen nach Artikel 12. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der Betreiber nachweist, dass die Unterschreitung des Reduktionspfades auf die Umsetzung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen zurückzuführen ist.

² Das BAFU passt das Emissionsziel nach Artikel 67 sowie das Massnahmenziel nach Artikel 68 für das Jahr 2021 bei einer Unterschreitung des Reduktionspfades nur infolge eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten oder durch die Schliessung einer Anlage an.

Art. 146s⁵⁰²

Art. 146t Anrechnung von Emissionsrechten

Ein Betreiber von Anlagen, der sein Emissions- oder Massnahmenziel nicht erreicht hat und dem keine Bescheinigungen nach Artikel 12 ausgestellt wurden, kann sich für die Jahre 2022–2024 Emissionsrechte im Umfang von 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2022–2024 an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen.

Art. 146u⁵⁰³ Anpassung des Emissions- und des Massnahmenziels in den Jahren 2022 bis 2024

Das BAFU passt das Emissionsziel nach Artikel 67 sowie das Massnahmenziel nach Artikel 68 für die Jahre 2022 bis 2024 bei einer Unterschreitung des Reduktionspfades nur infolge eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten oder infolge der Schliessung einer Anlage an.

Art. 146v⁵⁰⁴ Nichtberücksichtigung von CO₂-Emissionen bei Wechsel des Energieträgers

¹ CO₂-Emissionen, die ein vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und des UVEK empfohlener oder vom Bundesrat verordneter Wechsel

⁵⁰² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Sept. 2022, mit Wirkung seit 1. Okt. 2022 (AS 2022 513).

⁵⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Sept. 2022, in Kraft seit 1. Okt. 2022 (AS 2022 513).

⁵⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Sept. 2022, in Kraft seit 1. Okt. 2022 (AS 2022 513).

des Energieträgers verursacht, werden in den Jahren 2022 bis 2024 auf Gesuch hin bei der Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung nicht berücksichtigt.

² Das Gesuch um Nichtberücksichtigung der CO₂-Emissionen gemäss Absatz 1 ist dem BAFU jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen. Es muss insbesondere enthalten:

- a. Art und Menge des in Folge des Energieträgerwechsels neu eingesetzten Energieträgers;
- b. Art und Menge des in Folge des Energieträgerwechsels ersetzten Energieträgers;
- c. Menge der durch den Energieträgerwechsel zusätzlich verursachten CO₂-Emissionen;
- d. Dauer des Energieträgerwechsels.

³ Das BAFU kann die mit dem Wechsel des Energieträgers verbundene Menge an CO₂-Emissionen publizieren.

2f. Abschnitt:⁵⁰⁵

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Januar 2023

Art. 146w

Emissionen, die durch die Stromproduktion infolge eines Reserveabrufs nach der Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023⁵⁰⁶ verursacht werden, werden bis 2024 bei der Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung nicht berücksichtigt.

2g. Abschnitt:⁵⁰⁷

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. September 2023

Art. 146x Bereits verzollte Fahrzeuge

Für eingeführte Fahrzeuge, deren Zollanmeldung in der Schweiz vor Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 eingereicht wurde, gilt Artikel 17d Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2024 in der bisherigen Fassung.

⁵⁰⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 der Winterreserveverordnung vom 25. Jan. 2023, in Kraft vom 15. Febr. 2023 bis zum 31. Dez. 2026 (AS **2023** 43).

⁵⁰⁶ SR **734.722**

⁵⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

Art. 146y⁵⁰⁸**2h. Abschnitt:**⁵⁰⁹**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. April 2025****Art. 146z** Teilnahme am EHS per 1. Januar 2025

¹ Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzungen nach Artikel 40 aufgrund der Änderung von Anhang 6 neu erfüllen, müssen dies dem BAFU in Abweichung von Artikel 40 bis zum 1. Juni 2025 melden. Die Teilnahme am EHS erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2025. Sie müssen dem BAFU gleichzeitig mit der Meldung ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung einreichen.

² Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzung nach Artikel 41 erfüllen und ab dem 1. Januar 2025 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen sein möchten, müssen den Antrag in Abweichung von Artikel 41 bis zum 1. Juni 2025 einreichen. Der Ausschluss von der Teilnahme am EHS erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2025.

³ Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzungen nach Artikel 42 neu erfüllen und am EHS teilnehmen wollen, müssen das Gesuch in Abweichung von Artikel 42 bis zum 1. Juni 2025 einreichen. Die Teilnahme am EHS erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2025. Sie müssen dem BAFU gleichzeitig mit der Meldung ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung einreichen.

Art. 146aa Inhalt der Verminderungsverpflichtung

¹ Für die Festlegung des Treibhausgas-effizienziels oder des Massnahmenziels basierend auf einer Zielvereinbarung, die vor dem 1. Januar 2025 eingegangen worden ist, werden in Abweichung von Artikel 66a Absatz 4 alle Massnahmen mit einer Amortisationsdauer von bis zu vier Jahren berücksichtigt.

² Bei Infrastrukturmassnahmen, insbesondere bei Massnahmen an Gebäuden, an langlebigen Anlagen und an Anlagen, die auf mehrere Produkte oder Prozesse ausgerichtet sind, gilt eine Amortisationsdauer von bis zu acht Jahren.

Art. 146ab Gesuch für Verminderungsverpflichtung 2025

Betreiber von Anlagen, die nach Artikel 31 des CO₂-Gesetzes eine Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2025 eingehen wollen, müssen das Gesuch bis zum 1. September 2025 einreichen. Dabei sind in Abweichung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe e Angaben über die Treibhausgasemissionen der Jahre 2022 und 2023 zu machen.

⁵⁰⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

⁵⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

Art. 146ac Vorläufige Rückerstattung der CO₂-Abgabe 2025

¹ Das BAZG kann Betreibern von Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen oder am EHS teilgenommen haben und die nach Artikel 31 des CO₂-Gesetzes ein Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2025 eingereicht haben, auf Gesuch hin die CO₂-Abgabe vorläufig rückerstatten.

² Die Betreiber müssen vorläufig rückerstattete Beträge, einschliesslich Zinsen, zurückerzahlen, wenn ihre Verminderungsverpflichtung bis zum 31. Dezember 2026 nicht zustande kommt.

Art. 146ad Frist zur Einreichung der Rückerstattungsgesuche

Für Gesuche um Rückerstattung der CO₂-Abgabe, die bis zum 30. Juni 2026 eingereicht werden, gelten die Fristen nach Artikel 98 Absatz 2 und Artikel 100 Absätze 2 und 3 in der bisherigen Fassung.

Art. 146ae Verteilung an die Bevölkerung und die Wirtschaft

¹ Die Verteilung des Ertragsanteils der Wirtschaft des Jahres 2025 erfolgt im Jahr 2026 in Abweichung von Artikel 125 Absatz 2 gemeinsam mit der Verteilung des Ertragsanteils der Wirtschaft des Jahres 2026 und basiert auf dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Jahres 2024.

² Der Anteil der Bevölkerung umfasst bis Ende des Jahres 2026 den Anteil der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 in der Fassung vom 1. Januar 2020⁵¹⁰. Dieser Anteil wird bis 2026 jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

³ Bis Ende des Jahres 2026 wird der Anteil der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2020 vom Anteil der Wirtschaft am Ertrag der CO₂-Abgabe abgezogen.

Art. 146af Steigung der Zielwertgeraden sowie nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemessene Fahrzeuge

¹ Für Kleinimporteure von Personenwagen sowie Lieferwagen und leichten Sattel-schleppern gelten bis zum 30. April 2025 für die Steigung der Zielwertgeraden (a) gemäss Anhang 4a die Werte gemäss bisherigem Recht.

⁵¹⁰ AS 2012 6989; 2017 6825, 6839; 2019 4327

² Für Lieferwagen mit einem Leergewicht von über 2,585 t, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009⁵¹¹ gemessen werden und die nicht mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben werden, gilt bis zum 30. April 2025 die bisherige Fassung von Artikel 17*b* Absatz 2.

³ Für Sattelschlepper mit einem Leergewicht von über 2,585 t, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden, gilt bis zum 30. April 2025 die bisherige Fassung von Artikel 17*c* Absatz 2.

Art. 146*ag* Gesuche für Finanzhilfen für Anpassungsmassnahmen
und für Massnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen im EHS

¹ Gesuche nach Artikel 127*h* Absatz 4 können im Jahr 2025 bis zum 31. August 2025 eingereicht werden.

² Gesuche nach Artikel 127*j* Absatz 4 können im Jahr 2025 bis zum 31. Juli 2025 eingereicht werden.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 147

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁵¹¹ Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG, ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 133/2014, ABl. L 47 vom 18.2.2014, S. 1.

Anhang I⁵¹²
(Art. 1 Abs. 2)

**Erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima
in CO₂eq**

Treibhausgas	Chemische Formel	Wirkung in CO ₂ eq
Kohlendioxid	CO ₂	1
Methan	CH ₄	28
Distickstoffmonoxid, Lachgas	N ₂ O	265
Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs)		
– HFC-23	CHF ₃	12 400
– HFC-32	CH ₂ F ₂	677
– HFC-41	CH ₃ F	116
– HFC-43-10mcc	CF ₃ CHFCHFCF ₂ CF ₃	1 650
– HFC-125	CHF ₂ CF ₃	3 170
– HFC-134	CHF ₂ CHF ₂	1 120
– HFC-134a	CH ₂ FCF ₃	1 300
– HFC-143	CH ₂ FCHF ₂	328
– HFC-143a	CH ₃ CF ₃	4 800
– HFC-152	CH ₂ FCH ₂ F	16
– HFC-152a	CH ₃ CHF ₂	138
– HFC-161	CH ₃ CH ₂ F	4
– HFC-227ca	CF ₃ CF ₂ CHF ₂	2 640
– HFC-227ea	CF ₃ CHFCF ₃	3 350
– HFC-236cb	CH ₂ FCF ₂ CF ₃	1 210
– HFC-236ea	CHF ₂ CHFCF ₃	1 330
– HFC-236fa	CF ₃ CH ₂ CF ₃	8 060
– HFC-245ca	CH ₂ FCF ₂ CHF ₂	716
– HFC-245cb	CF ₃ CF ₂ CH ₃	4 620
– HFC-245ea	CHF ₂ CHFCHF ₂	235
– HFC-245eb	CH ₂ FCHFCF ₃	290
– HFC-245fa	CHF ₂ CH ₂ CF ₃	858
– HFC-263fb	CH ₃ CH ₂ CF ₃	76
– HFC-272ca	CH ₃ CF ₂ CH ₃	144
– HFC-329p	CHF ₂ CF ₂ CF ₂ CF ₃	2 360
– HFC-365mfc	CH ₃ CF ₂ CH ₂ CF ₃	804
Perfluorierte Kohlenwasserstoffe		
– Perfluormethan – PFC-14	CF ₄	6 630
– Perfluorethan – PFC-116	C ₂ F ₆	11 100
– Perfluorcyclopropan – PFC c216	c-C ₃ F ₆	9 200
– Perfluorpropan – PFC-218	C ₃ F ₈	8 900

⁵¹² Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 581). Berichtigung vom 10. Nov. 2023 (AS 2023 640).

Treibhausgas	Chemische Formel	Wirkung in CO ₂ eq
– Perfluorbutan – PFC-31-10	C ₄ F ₁₀	9 200
– Perfluorocyclobutan – PFC-318	c-C ₄ F ₈	9 540
– Perfluorpentan – PFC-41-12	n-C ₅ F ₁₂	8 550
– Perfluorhexan – PFC-51-14	n-C ₆ F ₁₄	7 910
– Perfluorheptan – PFC-61-16	n-C ₇ F ₁₆	7 820
– Perfluoroctan – PFC-71-18	C ₈ F ₁₈	7 620
– Perfluorodecalin – PFC-91-18	C ₁₀ F ₁₈	7 190
– Perfluorodecalin (cis)	Z-C ₁₀ F ₁₈	7 240
– Perfluorodecalin (trans)	E-C ₁₀ F ₁₈	6 290
Schwefelhexafluorid	SF ₆	23 500
Stickstofftrifluorid	NF ₃	16 100

Anhang ²⁵¹³
(Art. 146l Bst. b)

Nicht anrechenbare Emissionsverminderungen im Ausland

1. Folgende Emissionsminderungszertifikate werden nicht angerechnet:
 - a. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die nicht in einem der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) gemäss Liste der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) erzielt wurden;
 - b. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die aus Projekten zur biologischen CO₂-Sequestrierung oder geologischen CO₂-Abscheidung und CO₂-Sequestrierung erzielt wurden;
 - c. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die durch den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Produktionskapazität von mehr als 20 MW erzielt wurden;
 - d. übrige Zertifikate über Emissionsverminderungen, die nicht mittels erneuerbarer Energien, mittels verbesserter Energieeffizienz bei den Endverbrauchern oder mittels Methanabfackelung respektive Vermeidung von Methanemissionen bei Deponien, städtischen Abfallverwertungs- oder -verbrennungsanlagen, Verwertung von landwirtschaftlichen Abfällen, Abwasserreinigung oder durch Kompostierung erzielt wurden;
 - e. schon einmal verwendete Emissionsminderungszertifikate;
 - f. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die ab dem 1. Januar 2021 erzielt wurden.
2. Weiter werden Emissionsminderungszertifikate nicht angerechnet, wenn:
 - a. die Emissionsverminderungen unter Verletzung der Menschenrechte erzielt wurden;
 - b. die Emissionsverminderungen erhebliche negative soziale oder ökologische Auswirkungen hatten;
 - c. Anliegen der Aussen- oder Entwicklungspolitik der Schweiz die Ablehnung der Anrechnung gebieten.
3. Ziffer 1 Buchstabe a gilt nicht für:
 - a. Emissionsminderungszertifikate aus Projekten nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls vom 11. Dezember 1997⁵¹⁴, die vor dem 1. Januar 2013 registriert wurden;

⁵¹³ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293), Ziff. II Abs. 1 der V vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081) und Ziff. II Abs. 3 der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 311).

⁵¹⁴ SR **0.814.011**

- b. Emissionsminderungszertifikate aus Projekten nach Artikel 6 des Kyoto-Protokolls vom 11. Dezember 1997 über Emissionsverminderungen, die vor dem 1. Januar 2013 erzielt wurden.

*Anhang 2a*⁵¹⁵
(Art. 5 Abs. 1 Bst. a)

Emissionsverminderungen und Erhöhung der Senkenleistungen im Ausland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

1. Für ein Projekt oder Programm im Ausland werden keine internationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen erzielt werden durch:

- a. Investitionen in die Nutzung fossiler Brenn- oder Treibstoffe zur Energiegewinnung oder in die Extraktion fossiler Energieträger; ausgenommen sind Investitionen, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz beitragen, ohne dass an der Anlage zur Nutzung fossiler Brennstoffe zur Energiegewinnung etwas geändert wird;
- b. den Einsatz von Kernenergie;
- c. den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Produktionskapazität von mehr als 20 MW;
- d. Projekte in industriellen Grossbetrieben, die nicht dem im globalen Markt verfügbaren Stand der Technik entsprechen;
- e. Aktivitäten im Abfallsektor ohne stoffliche oder energetische Nutzung oder Reduktion des Abfalls;
- f. Projekte zur biologischen CO₂-Sequestrierung;
- g. die Reduktion von Entwaldung;
- h. die Degradierung von Wäldern;
- i. den Verzicht auf die Extraktion fossiler Energieträger;
- j. Aktivitäten, die im Widerspruch zu von der Schweiz ratifizierten Umwelt- und Menschenrechtsübereinkommen stehen;
- k. Aktivitäten, die erhebliche negative soziale oder ökologische Auswirkungen haben;
- l. Aktivitäten, die Anliegen der Aussen- oder Entwicklungspolitik der Schweiz widersprechen;
- m. den Einsatz von Pflanzenkohle; ausgenommen ist die Verwendung in Baumaterial, sofern eine nachhaltige Produktion der Pflanzenkohle sowie eine ökologisch verträgliche Behandlung der Bauabfälle sichergestellt ist.

2. Bei Aktivitäten im Abfallsektor mit einer verzögerten energetischen Nutzung des Abfalls werden 55 Prozent der Emissionsverminderungen erst bescheinigt, wenn die energetische Nutzung tatsächlich stattfindet.

⁵¹⁵ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 4. Mai 2022 (AS **2022** 311). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 29. Sept. 2023 (AS **2023** 581) und vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

3. Für ein Projekt oder Programm im Ausland werden keine internationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn keine Konsultation der betroffenen Interessensgruppen durchgeführt wird.

Anhang ³⁵¹⁶
(Art. 5 Abs. 1 Bst. a)

Emissionsverminderungen und Erhöhung der Senkenleistungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen erzielt werden durch:

- a. den Einsatz von Kernenergie;
- b. Forschung und Technologien in frühen Entwicklungsstadien oder Information und Beratung;
- c. den Einsatz erneuerbarer Brenn- und Treibstoffe, für die im Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe kein Herkunftsnachweis zugewiesen wurden;
- d. den Ersatz fossiler Energieträger durch fossile Energieträger (z.B. in Heizkesseln, Fahrzeugen und Hybridfahrzeugen);
- e. ...
- f. Strom als Brennstoffersatz für Prozesswärme; ausgenommen ist die Verwendung von Strom in Wärmepumpen oder wenn die Herkunft des verwendeten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen garantiert wird;
- g. Nutzungsverzicht oder Unternutzung;
- h. den Einsatz von Pflanzenkohle; ausgenommen ist die Verwendung als:
 - 1. Dünger, wenn die eingesetzte Pflanzenkohle den Anforderungen der zum Zeitpunkt des Gesucheingangs geltenden Düngerverordnung vom 1. November 2023⁵¹⁷ und der darin festgelegten maximalen jährlichen Ausbringrate entspricht, oder
 - 2. Baumaterial, sofern eine nachhaltige Produktion der Pflanzenkohle sichergestellt ist;
- i. den Einsatz von Ad- und Absorptionstechniken zur Bereitstellung von Kälte oder Wärme; ausgenommen ist deren Einsatz bei der dezentralen Nutzung von ausreichend verfügbarer Abwärme nach Artikel 2 Buchstabe e der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017⁵¹⁸.

⁵¹⁶ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 4. Mai 2022 (AS **2022** 311). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

⁵¹⁷ SR **916.171**

⁵¹⁸ SR **730.03**

Anhang 3a⁵¹⁹
(Art. 6 Abs. 3)

Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbünden

1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für Projekte und Programme, wenn diese umfassen:

- a. den Bau eines neuen Wärmeverbunds mit einer oder mehreren CO₂-neutralen Wärmequellen;
- b. die Erweiterung oder die Verdichtung eines bestehenden Wärmeverbunds mit mehrheitlich CO₂-neutralen Wärmequellen;
- c. den Ersatz oder die Ergänzung einer oder mehrerer zentraler fossiler Wärmequellen in einem bestehenden Wärmeverbund durch eine oder mehrere mehrheitlich CO₂-neutrale Wärmequellen.

2 Begriffe

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:

- a. *Wärmeverbund*: Netz zur Verteilung von Wärme mit zentralen Wärmequellen und dezentralen Bezügern;
- b. *neue Bezüger*: Wärmebezüger, welche nach Beginn der Umsetzung des Projekts (Art. 5 Abs. 3) an einen neuen oder bestehenden Wärmeverbund angeschlossen werden;
- c. *bestehende Bezüger*: Wärmebezüger, welche bereits vor Beginn der Umsetzung des Projekts an einen bestehenden Wärmeverbund angeschlossen sind;
- d. *Neubauten*: Gebäude, die zum Zeitpunkt des Anschlusses an den Wärmeverbund erstellt werden und keine bestehenden Bezüger sind.

3 Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen

3.1 Messtechnische Anforderungen

Für die Berechnung der Emissionsverminderungen von Projekten und Programmen ist insbesondere zu messen:

- a. der Verbrauch aller zentralen fossilen Wärmequellen;

⁵¹⁹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 21. Sept. 2018 (AS **2018** 3477). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 29. Sept. 2023 (AS **2023** 581). Bereinigt gemäss Berichtigung vom 10. Nov. 2023 (AS **2023** 640) und Ziff. II Abs. 1 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248, 267).

- b. der Elektrizitätsverbrauch der Wärmepumpen;
- c. die Wärmemengen bei allen Wärmebezügern, wobei die folgenden Wärmemengen separat ausgewiesen werden müssen:
 - Wärmemengen, die an Neubauten verteilt werden,
 - Wärmemengen, die an von der CO₂-Abgabe befreite Betreiber von Anlagen nach Artikel 96 Absatz 2 verteilt werden.

3.2 Systemgrenzen

Die Systemgrenzen des Projektes oder Programmes müssen umfassen:

- a. die zentralen Wärmequellen;
- b. das Netz zur Verteilung der Wärme;
- c. die Wärmebezüger;
- d. die eingehenden Energieflüsse;
- e. die aus dem Projekt oder Programm resultierenden Emissionen.

3.3 Referenzszenario

1. In der Beschreibung des Projektes oder Programmes sind mindestens zwei plausible alternative Szenarien zum Projekt oder Programm darzustellen.
2. Die Szenarien sind auf maximal 20 Jahre auszulegen.
3. Es ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen Szenarien darzulegen und zu bestimmen, welches Szenario das wahrscheinlichste ist. Dieses gilt als Referenzszenario.

3.4 Berechnung der Referenzemissionen

Die jährlichen Gesamtemissionen im Referenzszenario sind wie folgt zu berechnen:

$$RE_y = (RE_{neu,y} + RE_{bestehend,y} + RE_{EHS,y}) \quad (1)$$

dabei bedeuten:

RE_y	Emissionen des Referenzszenarios im Jahr y [tCO ₂ eq]
$RE_{neu,y}$	Emissionen des Referenzszenarios von neuen Bezüchern im Jahr y [tCO ₂ eq], vgl. Gleichung (2)
$RE_{bestehend,y}$	Emissionen des Referenzszenarios von bestehenden Bezüchern im Jahr y [tCO ₂ eq], vgl. Gleichung (3)
$RE_{EHS,y}$	Parameter, der eingesetzt wird, um die Doppelzählung von Emissionen hier und im Emissionshandelssystem zu verhindern; dieser Parameter ist gleich 0 zu setzen.

Bezieht das Projekt Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter einer Anlage befindet, deren Betreiber am Emissionshandelsystem teilnimmt, so hat der Parameter den Wert der für diese Wärmelieferung zugeteilten Emissionsrechte im Jahr y [tCO_2eq]; dieser Wert wird beim Gesuch um die Beurteilung der Eignung des Projektes festgelegt und während der Kreditierungsperiode nur geändert, wenn sich Änderungen im Emissionshandelssystem ergeben, die eine Anpassung notwendig machen.

Die Terme sind wie folgt zu berechnen:

$$RE_{neu,y} = \sum_i W_{neu,i,y} * EF_{WV,y,z} \quad (2)$$

dabei bedeuten:

$W_{neu,i,y}$ Erwartete Wärmelieferung an neue Bezüger im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.2 ersetzt.

i Alle neuen Bezüger ohne:

- Neubauten,
- Gebäude, die vor Anschluss an den Wärmeverbund bereits CO_2 -neutral beheizt wurden, und
- Anlagen, deren Betreiber nach Artikel 96 Absatz 2 von der CO_2 -Abgabe befreit sind.

$EF_{WV,y,z}$ Pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes im Jahr y , wie folgt berechnet:

$5 > y - z$: 0,198 $\text{tCO}_2\text{eq/MWh}$;

$5 \leq y - z < 9$: 0,154 $\text{tCO}_2\text{eq/MWh}$;

$9 \leq y - z < 14$: 0,116 $\text{tCO}_2\text{eq/MWh}$;

$14 \leq y - z < 20$: 0,081 $\text{tCO}_2\text{eq/MWh}$;

z Kalenderjahr, in dem der Umsetzungsbeginn des Projektes nach Artikel 5 Absatz 3 stattfand

$$RE_{bestehend,y} = \sum_k W_{bestehend,k,y} * EF_{bestehend} * RF_y * 1/(1-WVN) \quad (3)$$

dabei bedeuten:

$W_{bestehend,k,y}$ Erwartete Wärmelieferungen an bestehende Bezüger im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.2 ersetzt.

k Alle bestehenden Bezüger, ohne Anlagen, deren Betreiber nach Artikel 96 Absatz 2 von der CO_2 -Abgabe befreit sind.

RF_y Referenzfaktor des Jahres y ; dieser beträgt 100 %, wenn das Jahr y innerhalb der ersten 20 Jahre seit der Installation der ältesten zentralen fossilen Wärmequelle liegt; in allen anderen Fällen beträgt er 70 %.

WVN	Pauschaler Abzug für Wärmeverluste des Netzes zur Verteilung der Wärme; dieser beträgt 10 %.
EF _{bestehend}	Emissionsfaktor des bestehenden Wärmeverbundes inklusive Wirkungsgrad, abhängig von der Art der zu ersetzenden zentralen Wärmequelle oder den zu ersetzenden zentralen Wärmequellen; er wird wie folgt berechnet: – für Projekte, die nur erdgasbetriebene Wärmequellen ersetzen: EF_{bestehend} = 0,226 tCO₂/MWh – für Projekte, die nur heizölbetriebene Wärmequellen ersetzen: EF_{bestehend} = 0,312 tCO₂/MWh – für Projekte, die nur erdgas- und heizölbetriebene Wärmequellen ersetzen: EF_{bestehend} = 0,269 tCO₂/MWh – für Projekte, die fossile und erneuerbare Wärmequellen ersetzen: EF_{bestehend} = 0,113 tCO₂/MWh

3.5 Berechnung der Projekt- oder Programmmissionen

Die jährlichen Emissionen eines Projektes und die jährlichen Emissionen jedes Projektes eines Programmes sind wie folgt zu berechnen:

$$PE_y = EF_{Heizöl} * M_{Heizöl,y} / 1000 + EF_{Gas} * M_{Gas,y} + EF_{Strom} * M_{Strom,y} + PE_{EHS,y} \quad (4)$$

dabei bedeuten:

PE _y	Erwartete Emissionen des Projektes im Jahr y [tCO ₂ eq]
M _{Heizöl,y}	Erwartete Menge an verbranntem Heizöl zum Betrieb der zentralen Wärmequelle oder der zentralen Wärmequellen im Jahr y [l]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.4 ersetzt.
M _{Gas,y}	Erwartete Menge an verbranntem Gas zum Betrieb der zentralen Wärmequelle oder der zentralen Wärmequellen im Jahr y [Nm ³ oder im MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.5 ersetzt.
M _{Strom,y}	Erwartete Menge an elektrischer Energie zum Betrieb von zentralen Wärmepumpen im Jahr y [kWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.6 ersetzt.
EF _{Gas}	Emissionsfaktor Erdgas nach Anhang 10 in tCO ₂ eq/Nm ³ oder in tCO ₂ eq/MWh umgerechnet je nachdem, welche Einheit für M _{Gas} verwendet wird. Für die Umrechnung der Einheit tCO ₂ /TJ in die Einheit tCO ₂ eq/MWh ist der Faktor 0,0036 TJ/MWh zu verwenden.
EF _{Heizöl}	Emissionsfaktor von Heizöl; dieser beträgt 2,65 tCO ₂ eq/1 000 l.
PE _{EHS,y}	Parameter, der eingesetzt wird, um die Doppelzählung von Emissionen hier und im Emissionshandelssystem zu verhindern; dieser Parameter ist gleich 0 zu setzen.

Bezieht der Wärmeverbund Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter einer Anlage befindet, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnimmt, so hat der Parameter den Wert der für diese Wärmelieferung zugeteilten Emissionsrechte im Jahr y [tCO_2eq]; dieser Wert wird jährlich im Monitoringbericht festgelegt; er entspricht den dem Betreiber der Anlagen im Emissionshandelssystem ausgestellten Emissionsrechten.

EF_{Strom} Emissionsfaktor von Strom; dieser beträgt $29,6 \cdot 10^{-6} \text{ tCO}_2\text{eq/kWh}$.

3.6 Berechnung der jährlichen Emissionsverminderungen

Die jährlichen Emissionsverminderungen sind für Projekte wie folgt zu berechnen:

$$\text{ER}_y = \text{RE}_y - \text{PE}_y \quad (5)$$

dabei bedeuten:

ER_y	Emissionsverminderungen im Jahr y [tCO_2eq]
RE_y	Emissionen des Referenzszenarios im Jahr y [tCO_2eq]
PE_y	Projektemissionen des Wärmeverbundes im Jahr y [tCO_2eq]

4 Anforderungen an das Monitoringkonzept

4.1 Wärmebezogener Liste mit nachgewiesenen Wärmelieferungen

1. Dem Monitoringbericht ist eine Liste aller Wärmebezüger beizulegen. Diese muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Adresse der Bezüger;
- Jahr, in dem die Bezüger an den Wärmeverbund angeschlossen wurden;
- Menge an Wärme in MWh, die den Bezüger in der Monitoringperiode geliefert wurde, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr; die Menge ist gemäss Ziffer 2.4 zu berechnen.

2. Handelt es sich bei den Bezüger um von der CO_2 -Abgabe befreite Betreiber von Anlagen nach Artikel 96 Absatz 2, so muss die Liste zusätzlich zu den Angaben nach Ziffer 1 die Emissionen des Referenzszenarios in tCO_2eq enthalten. Die Emissionen sind nach Ziffer 3.4 zu berechnen.

4.2 Messung der an Wärmebezüger gelieferte Wärmemenge

Bei der Messung der an neue und bestehende Wärmebezüger gelieferten Wärme ($\text{W}_{\text{neu},l,y}$) ($\text{W}_{\text{bestehend},l,y}$) sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Es ist die gelieferte Wärme an den Wärmebezüger l im Jahr y zu messen.
- Als Datenquelle muss ein Wärmemengenzähler verwendet werden.

- c. Die Messung hat in Kilowattstunden (kWh) oder Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁵²⁰ (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zu erfolgen.
- f. Als Messort ist die Übergabestelle zum Wärmebezügler zu verwenden.

4.3 Alter der zu ersetzenden zentralen fossilen Wärmequelle

Zur Bestimmung des Referenzfaktors ist das Herstellerjahr oder das Installationsjahr der ältesten zu ersetzenden fossil betriebenen Wärmequelle zu berücksichtigen.

4.4 Messung der Heizölmenge

Bei der Messung der Heizölmenge ($M_{\text{Heizöl},y}$) sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a. Es ist die Menge an verbranntem Heizöl zum Betrieb der zentralen fossilen Wärmequelle oder Wärmequellen im Jahr y zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Heizölzähler oder eine Heizöllagerbilanz verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Litern (l) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat entweder pro Monitoringperiode oder, wenn diese über ein Kalenderjahr hinausgeht, pro Kalenderjahr zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung erfolgt durch Kalibrierung des Heizölzählers; ansonsten muss eine Plausibilisierung über alternative Datenquellen erfolgen.

4.5 Messung der Gasmenge

Bei der Messung der Gasmenge ($M_{\text{Gas},y}$) sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a. Es ist die Menge an verbranntem Gas zum Betrieb der zentralen fossilen Wärmequelle oder Wärmequellen im Jahr y zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Gaszähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Normkubikmetern (Nm³) oder Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.

⁵²⁰ SR 941.210

- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Vorgaben der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD zu erfolgen.

4.6 Messung der Menge an elektrischer Energie

Bei der Messung der Menge an elektrischer Energie ($M_{\text{Strom},y}$) sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a. Es ist die Menge an elektrischer Energie zum Betrieb der zentralen Wärmepumpe oder Wärmepumpen im Jahr y zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Elektrizitätszähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Kilowattstunden (kWh) oder Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Vorgaben der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD zu erfolgen.

4.7 Erwartete Projektemissionen: Verhinderung von Doppelzählungen mit dem Emissionshandelssystem ($PE_{\text{EHS},y}$)

1. Bezieht ein Projekt Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter einer Anlage befindet, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnimmt, so hat dieser Parameter den Wert für diese Wärmelieferung der zugewiesenen Emissionsrechte im Jahr y [tCO₂eq].
2. Dieser Wert wird jährlich im Monitoringbericht als die dem Betreiber der Anlagen im Emissionshandelssystem ausgestellten Emissionsrechte festgelegt.

Anhang 3b⁵²¹
(Art. 6 Abs. 3⁵²²)

Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Deponiegasprojekte und -programme

1 Geltungsbereich

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten für Deponiegasprojekte und -programme, wenn:

- a. diese Deponien oder Altablagerungen umfassen, die ohne die geplante Schwachgasbehandlung Methanemissionen verursachen und die über einen ausreichend hohen Anteil an organischen Abfällen verfügen;
- b. die geplante Schwachgasbehandlung nicht bereits gesetzlich oder per Verfügung vorgeschrieben ist; und
- c. die geplante Schwachgasbehandlung mindestens dem Stand der Technik entspricht und auf die derzeitige und zukünftige Deponiegaszusammensetzung optimiert ist.

2 Begriffe

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:

- a. *Abfackelungseffizienz (AE)*: Anteil an Methan der bei der Abfackelung effektiv verbrannt wird oder generell bei Verfahren zur Gasbehandlung oxidiert wird;
- b. *Aerober Abbau*: Mikrobieller Abbau organischer Substanz unter aeroben Bedingungen;
- c. *Anaerober Abbau*: Mikrobieller Abbau organischer Substanz unter anaeroben Bedingungen;
- d. *Deponien*: Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden;
- e. *Deponiegas*: durch die biologische Umsetzung von in Deponien enthaltenen organischen Substanzen gebildetes Gas;
- f. *Intermittierender Fackelbetrieb*: nur zeitweises Verbrennen von Deponiegas aufgrund eines zu niedrigen Methangehaltes;
- g. *Oxidationsfaktor (OX)*: Anteil an Methan im Deponiegas, der in der Grenzschicht vor dem Austritt in die Atmosphäre oxidiert wird;

⁵²¹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 21. Sept. 2018 (AS **2018** 3477). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Nov. 2023 (AS **2023** 581). Berichtigung vom 10. Nov. 2023 (AS **2023** 640).

⁵²² Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) angepasst.

- h. *Saugeffizienz (SE)*: Anteil des mit einer Entgasungsanlage erfassten Deponiegases;
- i. *Schwachgasbehandlung*: Anlage zur Oxidation von Deponiegas mit Methankonzentration von weniger als 25 Vol.-%. Die Oxidation kann in einer Fackel oder einer anderen technischen Vorrichtung stattfinden;
- j. *bestehende Entgasungsanlagen*: Erfassungssysteme für Deponiegas, welche zur Speisung der Schwachgasbehandlung genutzt werden sollen und bereits vor Beginn der Umsetzung nach Artikel 5 Absatz 2 existierten;
- k. *neue Entgasungsanlagen*: Erfassungssysteme für bisher nicht erfasstes Deponiegas, welche zur Speisung der Schwachgasbehandlung genutzt werden sollen und nach Beginn der Umsetzung nach Artikel 5 Absatz 2 erstellt werden.

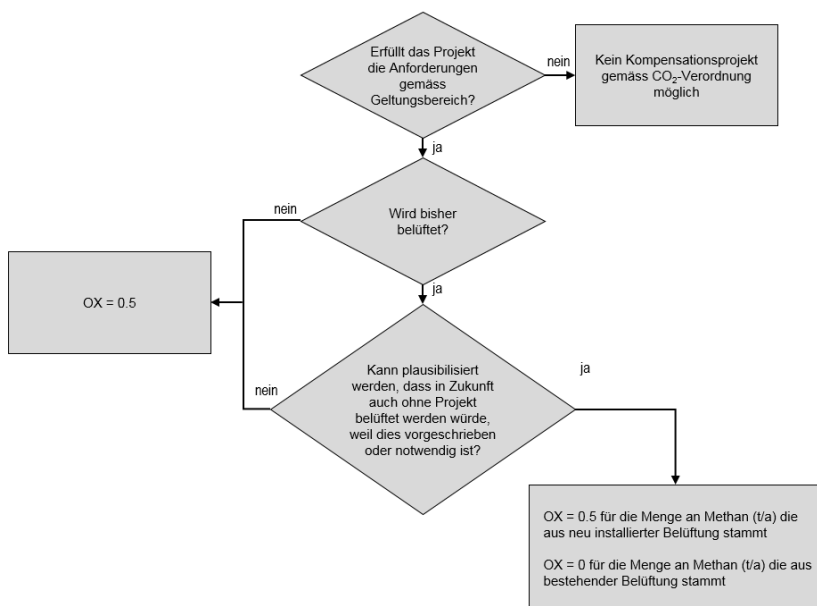
3 Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen

3.1 Systemgrenzen

1. Die Systemgrenzen des Projektes oder Programmes müssen die Deponie und die fossilen Emissionen der Schwachgasbehandlung umfassen.
2. Die Zulieferwege des deponierten Guts müssen ausserhalb der Systemgrenze liegen.

3.2 Festlegen eines Oxidationsfaktors

Für die Festlegung des Werts für den in den Berechnungen der Emissionsverminderungen notwendige Parameter Oxidationsfaktor (OX) ist der folgende Entscheidungsbaum zu verwenden:



3.3 Ex-ante-Berechnung der Methanreduktion

Die Methanreduktion kann ex-ante aufgrund von Messdaten der vorhergegangenen ein bis drei Jahre ermittelt oder gemäss nachfolgender Formel berechnet werden:

$$ER_{ex-ante,y,Fackel} = (AE - OX) * SE * FOD_{CH_4,y} * GWP_{CH_4} - PE_y \quad (1)$$

dabei bedeuten:

$ER_{ex-ante,y,Fackel}$	Geschätzte Emissionsverminderungen bei einer Schwachgasbehandlung im Jahr y (tCO ₂ eq)
GWP_{CH_4}	Treibhausgaspotenzial von Methan gemäss Anhang 1
AE	Abfackelungseffizienz
OX	Oxidationsfaktor
SE	Saugeffizienz
$FOD_{CH_4,y}$	Die mit einer «First Order Decay»-Formel berechnete Methanmenge, die in der Deponie im Jahr y erzeugt wird (t CH ₄), vgl. Gleichung (2)
PE_y	Projektemissionen aus dem Jahr y

$$FOD_{CH_4,y} = (16/12) * F * DOC_f * \sum_x \sum_j A_{j,x} * DOC_j * \exp(-k_j(y-x)) * (1 - \exp(-k_j)) \quad (2)$$

dabei bedeuten:

y	Jahr, für welches die Methanemissionen berechnet werden
x	Jahr, in dem die Deponie mit einer gewissen Abfallmenge $A_{j,x}$ der Kategorie j befüllt wurde; läuft von EJ bis y.
16/12	Quotient Molekulargewicht CH_4 zu C
F= 0.5	Anteil an Methan im Methan/Kohlendioxid-Gemisch im Deponiegas
DOC_f	Anteil des biologisch abbaubaren Kohlenstoffes, der unter anaeroben Bedingungen abgebaut wird (Massen-%)
$A_{j,x}$	Abfallmenge der Abfallkategorie j, die im Jahr x deponiert wurde (t Abfall)
EJ	Das erste Jahr in dem Abfall eingelagert wurde (Eröffnungsjahr der Deponie)
j	Abfallkategorie
DOC_j	Anteil des abbaubaren organischen Kohlenstoffes der jeweiligen Abfallkategorie (t C / t Abfall)
k_j	Abbaukonstante der jeweiligen Abfallkategorie j (1/Jahr)

3.4 Ex-post-Berechnung der Methanreduktion

Für neue und bestehende Entgasungsanlagen ist die Methanreduktion ex-post wie folgt zu berechnen:

$$ER_{ex-post,y,Fackel} = (AE - OX) * GWP_{CH_4} * V_{DG,y} * c_{CH_4} * D_{CH_4} - PE_y \quad (3)$$

dabei bedeuten:

$ER_{ex-post,y,Fackel}$	Anrechenbare Emissionsverminderungen, ex-post bestimmt mithilfe der gemessenen Emissionen während der Schwachgasbehandlung im Jahr y (tCO ₂ eq)
AE	Abfackelungseffizienz
OX	Oxidationsfaktor
GWP_{CH_4}	Treibhausgaspotenzial von Methan gemäss Anhang 1
$V_{DG,y}$	Volumenstrom an Deponiegas, der am Eingang der Schwachgasbehandlung gemessen wird im Jahr y (Nm ³); dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.
c_{CH_4}	Methangehalt im Deponiegas (Volumen-%); dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.
D_{CH_4}	Methandichte bei Standardbedingungen (0,0007202 tCH ₄ /Nm ³)

PE_y Projektemissionen im Jahr y

3.5 Berechnung der Projektemissionen

Die Projektemissionen aus dem Betrieb der Schwachgasbehandlung sind wie folgt aus den eingesetzten Energieträgern zu berechnen:

$$PE_y = EF_{Gas} * M_{Gas,y} \quad (4)$$

dabei bedeuten:

EF_{Gas}	Emissionsfaktor des verwendeten Gases [tCO ₂ eq/Nm ³]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den Wert nach Ziffer 4 ersetzt.
$M_{Gas,y}$	Erwartete Menge an verbranntem Gas im Jahr y [Nm ³]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

4 Anforderungen an das Monitoringkonzept

1. Für Projekte und Programme nach diesem Anhang sind im Monitoringbericht die in Ziffer 4.1–4.6 aufgeführten Messwerte und Belege beizulegen.
2. Die Berechnung der Emissionsverminderungen muss anhand der Messwerte belegt werden.

4.1 Abfackelungseffizienz

Im Monitoringbericht ist der Wert der Abfackelungseffizienz (AE) wie folgt festzulegen:

- a. Es ist der Methananteil festzuhalten, der bei der Abfackelung effektiv verbrannt wird oder generell bei Verfahren zur Gasbehandlung oxidiert wird.
- b. Es gilt die folgende Vorgehensweise zu beachten:
 1. Als Pauschalwert ist ein Wert von 90 % für die Verbrennungseffizienz einer geschlossenen Fackel zu verwenden.
 2. Gesuchstellende Personen können auch die Herstellerangaben verwenden, falls nachgewiesen werden kann, dass diese eingehalten werden.
 3. Gesuchstellende Personen können eigene Messungen vornehmen.
- c. Die Festlegung der Abfackelungseffizienz muss als Anteil (%) erfolgen.
- d. Die Festlegung hat jährlich zu erfolgen.

4.2 Volumenstrom des Deponiegases

Bei der Bestimmung des Volumenstroms ($V_{DG,y}$) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- Es ist der Volumenstrom des Deponiegases zu bestimmen.
- Als Datenquelle Messgeräte zur Bestimmung des Volumenstroms verwendet werden.
- Die Bestimmung hat in Normkubikmeter (Nm^3) zu erfolgen.
- Die Bestimmung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- Die Art und das Intervall der Kalibrierung der Messgeräte müssen im ersten Monitoringbericht festgelegt werden.

4.3 Methangehalt des Deponiegases

Bei der Messung des Methangehalts (c_{CH_4}) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- Es ist der Methangehalt im Deponiegas zu messen.
- Als Datenquelle muss ein Methan-Messsensor verwendet werden.
- Die Messung muss in Volumenprozent (Vol-%) erfolgen.
- Die Messung muss kontinuierlich erfolgen.
- Die Art und die Dauer der Kalibrierung des Messgeräts müssen im ersten Monitoringbericht festgelegt werden.

4.4 Neu installierte Entgasungsanlagen

Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie das Erfassungssystem verändert wurde und welche Entgasungsanlagen nach Ziffer 2 Buchstabe k als neue Entgasungsanlagen gelten.

4.5 Emissionsfaktor Gas

Bei der Festlegung des Emissionsfaktors des verwendeten Gases (EF_{Gas}) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- Als Datenquelle muss das Schweizer Treibhausgasinventar oder eine vergleichbare Publikation verwendet werden. Für Flüssiggas (Butan, Propan) muss Anhang 10 verwendet werden.
- Die Festlegung muss in Tonnen Kohlendioxidäquivalent pro Normkubikmeter (tCO_2eq/Nm^3) oder bei Flüssiggas (Butan, Propan) in Tonnen Kohlendioxidäquivalent pro Tonne (tCO_2eq/t) erfolgen.

4.6 Gasmenge

Bei der Bestimmung der Gasmenge ($M_{\text{Gas},y}$) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Es ist die Menge an für die Schwachgasbehandlung verbranntem Gas im Jahr y zu bestimmen.
- b. Als Datenquelle müssen Messgeräte zur Bestimmung des Volumenstroms oder der Lieferungsbelege von Gasflaschen verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Normkubikmetern (Nm^3) oder durch Angabe der gelieferten Anzahl Gasflaschen, sowie deren Inhalt (l) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich oder bei jeder Lieferung neuer Gasflaschen zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat gemäss Herstellerangaben zu erfolgen.

*Anhang 4*⁵²³
(Art. 25 Abs. 2)

Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Artikel 25 Absatz 2

1 Legende

In den nachstehenden Formeln bedeuten:

CO₂: CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km

m: Leergewicht des Fahrzeugs in kg

p: Motorhöchstleistung in kW

2 Berechnung der CO₂-Emissionen von Personenwagen

- 2.1 Benzinmotor und Getriebe mit Handschaltung:
CO₂ = 0,050 m + 0,371 p + 37,751
- 2.2 Benzinmotor und automatisches Getriebe:
CO₂ = 0,077 m + 0,226 p + 14,107
- 2.3 Benzinmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:
CO₂ = 0,025 m + 0,392 p + 53,679
- 2.4 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:
CO₂ = 0,086 m + 0,160 p – 19,698
- 2.5 Dieselmotor und automatisches Getriebe:
CO₂ = 0,093 m + 0,089 p – 21,938
- 2.6 Dieselmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:
CO₂ = 0,072 m + 0,170 p – 18,692
- 2.7 Plug-in-Hybrid-Elektro-Antrieb:
CO₂ = – 0,025 m + 0,205 p + 56,308
- 2.8 Die CO₂-Emissionen von Personenwagen mit Verbrennungsmotor, die weder mit Benzin noch mit Diesel angetrieben werden, werden je nach Getriebe mit den entsprechenden Gleichungen der Fahrzeuge mit Benzinantrieb berechnet.
- 2.9 Bei rein elektrisch angetriebenen Personenwagen und bei Personenwagen mit Brennstoffzellenantrieb gilt ein CO₂-Emissionswert von 0 g/km.

⁵²³ Fassung gemäss Ziff. I Abs. 1 der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 705).

3 Berechnung der CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

- 3.1 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:
 $\text{CO}_2 = 0,133 \text{ m} + 0,512 \text{ p} - 113,494$
- 3.2 Dieselmotor und automatisches Getriebe:
 $\text{CO}_2 = 0,133 \text{ m} - 61,014$
- 3.3 Benzinmotor:
 $\text{CO}_2 = 0,017 \text{ m} + 0,954 \text{ p} + 61,697$
- 3.4 Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und von leichten Sattelschleppern, die nicht durch Ziffer 3.1, 3.2 oder 3.3 abgedeckt sind, werden mit den entsprechenden Gleichungen für Personenwagen nach Ziffer 2 berechnet.

4 Rundung der CO₂-Emissionen

Die CO₂-Emissionen werden wie folgt auf die erste Dezimalstelle gerundet:

- a. Ist der Wert der zweiten Dezimalstelle 4 oder kleiner, so wird abgerundet.
- b. Ist der Wert der zweiten Dezimalstelle 5 oder grösser, so wird aufgerundet.

Anhang 4a⁵²⁴
(Art. 28)

Berechnung der individuellen Zielvorgabe

1 Berechnung der individuellen Zielvorgabe bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

- 1.1 Bei Kleinimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jedes Fahrzeug einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe des Fahrzeugs: $z + a * (m - M_{t-2}) \text{ g CO}_2/\text{km}$

- 1.2 Bei Grossimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jede Neuwagenflotte einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe der Neuwagenflotte: $z + a * (M_{i,t} - M_{t-2}) \text{ g CO}_2/\text{km}$

- 1.3 Bei den Formeln der Ziffern 1.1 und 1.2 gelten folgende Parameter:

z Zielwert für CO₂-Emissionen gemäss Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes:

bei Personenwagen: 93,6 g CO₂/km in den Jahren 2025–2029; 49,5 g CO₂/km ab 2030

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: 153,9 g CO₂/km in den Jahren 2025–2029; 90,6 g CO₂/km ab 2030

a Steigung der Zielwertgeraden:

bei Personenwagen: –0,0144 in den Jahren 2025–2029; –0,0076 ab 2030

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern:

In den Jahren 2025–2029: 0,1064 für Fahrzeuge oder Flotten mit einem Leergewicht grösser M_{t-2} ; 0,0848 für solche mit einem Leergewicht kleiner oder gleich M_{t-2}

Ab 2030: 0,1064 für Fahrzeuge oder Flotten mit einem Leergewicht grösser M_{t-2} ; 0,0499 für solche mit einem Leergewicht kleiner oder gleich M_{t-2}

m Leergewicht des Personenwagens beziehungsweise des Lieferwagens oder des leichten Sattelschleppers in kg

$M_{i,t}$ durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper des Grossimporteurs in kg, gerundet auf drei Dezimalstellen

⁵²⁴ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 1. Nov. 2017 (AS **2017** 6753). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

M_{t-2} durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper in kg.

2 Durchschnittliches Leergewicht

2.1 Personenwagen

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betrug im Kalenderjahr:

- a. 2015: 1532 kg;
- b. 2016: 1563 kg;
- c. 2017: 1588 kg;
- d. 2018: 1601 kg;
- e. 2019: 1636 kg;
- f. 2020: 1674 kg;
- g. 2021: 1693 kg;
- h. 2022: 1727 kg;
- i. 2023: 1767 kg.

2.2 Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper betrug im Kalenderjahr:

- a. 2018: 2056 kg;
- b. 2019: 2067 kg;
- c. 2020: 2089 kg;
- d. 2021: 2094 kg;
- e. 2022: 2117 kg;
- f. 2023: 2110 kg.

3 Berechnung der individuellen Zielvorgabe bei schweren Fahrzeugen

- 3.1 Bei Kleinimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jedes Fahrzeug einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe des Fahrzeugs in Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer:
 $MPW_{sg} * (1-rf) * AWC_{O_{2sg}} \text{ g CO}_2/tkm$

- 3.2 Bei Grossimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jede Neuwagenflotte einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe der Neuwagenflotte in Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer: $\sum_{sg} Ant_{sg} * MPW_{sg} * (1-rf) * AWCO_{2sg} \text{ g CO}_2/tkm$

- 3.3 Bei den Formeln der Ziffern 3.1 und 3.2 gelten folgende Parameter:

Ant _{sg}	Anteile der Untergruppen in der Neuwagenflotte des Importeurs
MPW _{sg}	Gewichtungsfaktor für Kilometerleistung und Nutzlast (Anhang I Ziffer 2.6 der Verordnung (EU) 2019/1242 ⁵²⁵)
rf	Reduktionsfaktor für die durchschnittlichen CO ₂ -Emissionen: in den Jahren 2025–2029: 15 Prozent ab 2030: 30 Prozent
AWCO _{2sg}	4-UD: 307,23 4-RD: 197,16 4-LH: 105,96 5-RD: 84,00 5-LH: 56,60 9-RD: 110,98 9-LH: 65,16 10-RD: 83,26 10-LH: 58,26

⁵²⁵ Siehe Fussnote zu Art. 25a Abs. 1 Bst. a.

Anhang 4b⁵²⁶
(Art. 26b)

Verminderung der CO₂-Emissionen durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen

1 Berechnung der Verminderung bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

$$RedST = ST * EF_{ref} * 1\,000\,000 / FL \text{ g CO}_2/\text{km}$$

RedST CO₂-Verminderung durch die Anrechnung jeweils eines Typs von synthetischem Treibstoff als Summe in g CO₂/km

ST Menge des anzurechnenden synthetischen Treibstoffs gemäss den zugewiesenen Herkunftsnachweisen nach Artikel 92c, in kWh enthaltener Energie

EF_{ref} Emissionsfaktor des zu ersetzenden fossilen Treibstoffs nach Anhang 10, umgerechnet in t CO₂/kWh

FL Durchschnittliche Lebensfahrleistung in km: 175 000 km

2 Berechnung der Verminderung bei schweren Fahrzeugen

$$RedST = ST * EF_{ref} * 1\,000\,000 / (avgTL * AnzFzg) \text{ g CO}_2/\text{tkm}$$

RedST CO₂-Verminderung durch die Anrechnung jeweils eines Typs von synthetischem Treibstoff als Flottendurchschnitt in g CO₂/tkm

ST Menge des anzurechnenden synthetischen Treibstoffs gemäss den zugewiesenen Herkunftsnachweisen nach Artikel 92c, in kWh enthaltener Energie

EF_{ref} Emissionsfaktor des zu ersetzenden fossilen Treibstoffs nach Anhang 10, umgerechnet in t CO₂/kWh

avgTL Durchschnittliche Lebenstransportleistung der Fahrzeuge in der Neuwagenflotte. Sie entspricht dem nach den Anteilen der Untergruppen in der Neuwagenflotte gewichteten Durchschnitt der Werte der Untergruppen. Die Lebenstransportleistungen der einzelnen Untergruppen betragen:

4-UD: 1 113 000 tkm

4-RD: 1 736 280 tkm

4-LH: 5 090 120 tkm

5-RD: 5 600 868 tkm

5-LH: 9 689 400 tkm

9-RD: 3 209 080 tkm

9-LH: 9 380 000 tkm

10-RD: 4 882 808 tkm

⁵²⁶ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

10-LH: 9 689 400 tkm

AnzFzg Anzahl der Fahrzeuge in der Neuwagenflotte

Anhang 4c⁵²⁷
(Art. 27)

Berechnung der CO₂-Emissionen

1 Durchschnittliche CO₂-Emissionen von Neuwagenflotten von Grossimporteuren

1.1 Neuwagenflotte aus Personenwagen, Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern

- 1.1.1 Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte aus Personenwagen, Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern werden anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$MCO_2 = (1 - ZLEV) * [(\sum_{fzg} CO_{2fzg} / AnzFzg) - RedST / AnzFzg] \text{ g CO}_2/\text{km}$$

- 1.1.2 Dabei gelten folgende Parameter:

MCO₂ Durchschnittliche CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte in g CO₂/km

ZLEV Verminderung aufgrund der Überschreitung der vorgegebenen Anteile von emissionsarmen oder emissionsfreien Personenwagen, Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper in Prozentpunkten (Art. 26c)

CO_{2fzg} CO₂-Emissionen der einzelnen Fahrzeuge der Neuwagenflotte, unter Berücksichtigung allfälliger Verminderungen durch Ökoinnovationen (Art. 26) und Erd- und Biogas Art. 26a)

AnzFzg Anzahl der Fahrzeuge in der Neuwagenflotte

RedST CO₂-Verminderung durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen in g CO₂/km (Art. 26b)

- 1.1.3 Für die Berechnung des Anteils der emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeuge werden die Fahrzeuge wie folgt nach ihrem Emissionswert gewichtet:

Personenwagen: Gewichtung = $1 - CO_{2fzg} * 0.7/50$

Lieferwagen und leichte Sattelschlepper: Gewichtung = $1 - CO_{2fzg}/50$

Fahrzeuge mit einem negativen Gewichtungswert gelten nicht als emissionsarm oder emissionsfrei.

1.2 Neuwagenflotte aus schweren Fahrzeugen

- 1.2.1 Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte aus schweren Fahrzeugen werden anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

⁵²⁷ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2025 248).

$$MCO_2 = (1 - ZLEV) * [\sum_{sg} (Ant_{sg} * MPW_{sg} * MCO_{2sg})] - RedST \text{ g CO}_2/tkm$$

1.2.2 Dabei gelten folgende Parameter:

MCO_2	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen der Neuwagenflotte in Gramm CO ₂ pro Tonnenkilometer
ZLEV	Verminderung aufgrund der Überschreitung der vorgegebenen Anteile von emissionsfreien schweren Fahrzeugen in Prozentpunkten (Art. 26c)
Ant_{sg}	Untergruppen-Anteile in der Neuwagenflotte
MPW_{sg}	Gewichtungsfaktor der Untergruppen für Kilometerleistung und Nutzlast nach Anhang I Ziffer 2.6 der Verordnung (EU) 2019/1242 ⁵²⁸
MCO_{2sg}	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen je Untergruppe in der Neuwagenflotte, berechnet nach der Formel gemäss Anhang I Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2019/1242 aus den Werten je Fahrzeug nach Artikel 25a Absatz 1 Buchstabe b unter Berücksichtigung allfälliger Verminderungen durch Erd- und Biogas (Art. 26a)
RedST	CO ₂ -Verminderung durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen in g CO ₂ /tkm (Art. 26b)

2 CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs

2.1 Die CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs werden anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$CO_2 = MPW_{sg} * CO_{2fzg} - RedST \text{ g CO}_2/tkm$$

2.2 Dabei gelten folgende Parameter:

CO_2	CO ₂ -Emissionen des Fahrzeugs in g CO ₂ /tkm
MPW_{sg}	Gewichtungsfaktor der entsprechenden Untergruppe für Kilometerleistung und Nutzlast (Anhang I Ziffer 2.6 der Verordnung (EU) 2019/1242 ⁵²⁹)
CO_{2fzg}	CO ₂ -Emissionen des Fahrzeugs, berechnet nach Anhang I Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2019/1242 aus den Werten nach Artikel 25a Absatz 1, unter Berücksichtigung allfälliger Verminderungen durch Erd- und Biogas (Art. 26a)
RedST	CO ₂ -Verminderung durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen in g CO ₂ /tkm gemäss Anhang 4b

⁵²⁸ Siehe Fussnote zu Art. 25a Abs. 1 Bst. a.

⁵²⁹ Siehe Fussnote zu Art. 25a Abs. 1 Bst. a.

Anhang ⁵³⁰
(Art. 29 Abs. 1)

Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe (Art. 13 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes)

1 Sanktionsbeträge für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Die zu entrichtenden Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe betragen für jedes Gramm CO₂ pro Kilometer (ab 0,1 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe:

- a. für das Referenzjahr 2024: 95 Franken;
- b. für das Referenzjahr 2025: 95 Franken.

2 Sanktionsbeträge für schwere Fahrzeuge

Der zu entrichtende Sanktionsbetrag bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe beträgt für das Referenzjahr 2025 für jedes Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer (ab 0,01 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe 4250 Franken.

⁵³⁰ Fassung gemäss Ziff. I Abs. 1 der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 705).

Anhang 6⁵³¹
(Art. 40 Abs. 1)

Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Anlagen

Ein Betreiber von Anlagen, der mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, muss am EHS teilnehmen:

1. Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW; ausgenommen ist die Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern in Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a VVEA⁵³² ist;
2. Raffination von Öl bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
3. Herstellung von Koks;
4. Röstung oder Sinterung einschliesslich Pelletierung von Metallerz, einschliesslich Sulfiderz;
5. Herstellung von Eisen oder Stahl im Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb, einschliesslich Stranggiessen, mit einer Kapazität über 2,5 t pro Stunde;
6. Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen, einschliesslich Eisenlegierungen, bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW. Die Verarbeitung umfasst unter anderem Walzwerke, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerke, Giesseereien, Beschichtungs- und Beizanlagen;
7. Herstellung von Primäraluminium oder Aluminiumoxid;
8. Herstellung von Sekundäraluminium bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
9. Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschliesslich der Herstellung von Legierungen, Raffinationsprodukten, Gussprodukten usw. bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung, einschliesslich der als Reduktionsmittel verwendeten Energieträger, von über 20 MW;
10. Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;
11. Herstellung von Kalk oder Brennen von Dolomit oder Magnesit in Drehrohröfen oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;

⁵³¹ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 4335), vom 25. Nov. 2020 (AS **2020** 6081) und vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁵³² SR **814.600**

12. Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
13. Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag;
14. Herstellung von Dämmmaterial aus Mineralwolle unter Verwendung von Glas, Stein oder Schlacke mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
15. Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen mit einer Produktionskapazität für gebrannten Gips oder getrockneten Sekundärgips von insgesamt über 20 t pro Tag;
16. Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen;
17. Herstellung von Papier und Karton mit einer Produktionskapazität über 20 t pro Tag;
18. Herstellung von Industrieruss durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände mit einer Produktionskapazität über 50 t pro Tag;
19. Herstellung von Salpetersäure;
20. Herstellung von Adipinsäure;
21. Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure;
22. Herstellung von Ammoniak;
23. Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren, mit einer Produktionskapazität von über 100 t pro Tag;
24. Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag;
25. Herstellung von Soda (Na₂CO₃) und Natriumbicarbonat (NaHCO₃);
26. Herstellung von Niacin;
27. Abscheidung von Treibhausgasen bei Anlagen im EHS zwecks Transport und geologischer Speicherung;
28. Transport von abgeschiedenen Treibhausgasen von Anlagen im EHS in stationären Transportanlagen;
29. Geologische Speicherung von Treibhausgasen, die von Anlagen im EHS stammen.

⁵³³ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 4 der V vom 2. April 2025, mit Wirkung seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

Anhang 8⁵³⁴
(Art. 45 Abs. 1 und 48 Abs. 1^{bis})

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS und Berechnung der Umlaufmenge

1 Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS

Die jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte wird wie folgt berechnet:

- a. Für die Jahre 2025–2027:

$$Cap_i = [\sum \emptyset FZ + \sum \emptyset Emissionen] * [0.717 - (i-2024) * 0.043]$$

- b. Für die Jahre 2028–2030:

$$Cap_i = [\sum \emptyset FZ + \sum \emptyset Emissionen] * [0.588 - (i-2027) * 0.044]$$

Cap_i	Maximal verfügbare Menge an Schweizer Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen für das Jahr i
$\sum \emptyset FZ$	Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2008–2012 jährlich zugeteilten Emissionsrechte der Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 im EHS berücksichtigt wurden und ab 2013 weiterhin im EHS berücksichtigt wurden
$\sum \emptyset Emissionen$	Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2009–2011 jährlich ausgestossenen Treibhausgase in Bezug auf die Anlagen und die Treibhausgasemissionen, die per 2013 neu im EHS berücksichtigt wurden

2 Berechnung der Umlaufmenge

- 2.1 Die Umlaufmenge nach Artikel 48 Absatz 1^{bis} ist die Menge an Emissionsrechten, die sich ergibt aus dem Angebot von Emissionsrechten für Anlagen abzüglich der Nachfrage nach Emissionsrechten für Anlagen.
- 2.2 Das Angebot von Emissionsrechten für Anlagen ist die Summe folgender Emissionsrechte:
- 157 741 Emissionsrechte, die in den Jahren 2008–2012 nicht verwendet und für Betreiber von Anlagen gemäss Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe a in die Periode 2013–2020 übertragen wurden;
 - die Emissionsrechte für Anlagen, die in der Zeit vom Jahr 2013 bis zum Vorjahr kostenlos zugeteilt worden sind;

⁵³⁴ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 24. Nov. 2021 (AS **2021** 859). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

- c. die Emissionsrechte für Anlagen, die in der Zeit vom Jahr 2013 bis zum Vorjahr versteigert worden sind.

2.3 Die Nachfrage nach Emissionsrechten für Anlagen ist das Ergebnis folgender Subtraktion: die in der Zeit vom Jahr 2013 bis zum Vorjahr nach Artikel 55 relevanten Treibhausgasemissionen der Anlagen abzüglich der Emissionsminderungszertifikate, die für die Jahre 2013–2020 zur Deckung dieser Treibhausgasemissionen abgegeben worden sind.

Anhang 9⁵³⁵

(Art. 46 Abs. 1, 46a Abs. 2 sowie 46b Abs. 1 und 3)

Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS

1 Benchmarks

- 1.1 Die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird basierend auf den folgenden Produktbenchmarks berechnet:

Produkt	Produktbenchmark (Anzahl Emissionsrechte pro Tonne hergestellter Produkte)
Koks	0,217
Eisenerzsinter	0,157
Flüssiges Roheisen	1,288
Vorgebrannte Anoden	0,312
Aluminium	1,464
Grauzementklinker	0,693
Weisszementklinker	0,957
Kalk	0,725
Dolomitkalk	0,815
Sinterdolomit	1,406
Floatglas	0,399
Flaschen und Behälter aus nicht gefärbtem Glas	0,290
Flaschen und Behälter aus gefärbtem Glas	0,237
Produkte aus Endlosglasfasern	0,309
Vormauerziegel	0,106
Pflasterziegel	0,146
Dachziegel	0,120
Sprühgetrocknetes Pulver	0,058
Gips	0,047
Getrockneter Sekundärgips	0,013
Kurzfaser-Sulfatzellstoff	0,091
Langfaser-Sulfatzellstoff	0,046
Sulfitzellstoff, thermomechanischer und mechanischer Holzstoff	0,015
Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier	0,030
Zeitungsdruckpapier	0,226
Ungestrichenes Feinpapier	0,242
Gestrichenes Feinpapier	0,242

⁵³⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 8. Okt. 2014 (AS **2014** 3293), vom 22. Juni 2016 (AS **2016** 2473), Ziff. II Abs. 1 der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 4335), vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6081), der Berichtigung vom 10. Febr. 2021 (AS **2021** 80), Ziff. II Abs. 1 der V vom 24. Nov. 2021 (AS **2021** 859) und Ziff. II Abs. 3 der V vom 4. Mai 2022 (AS **2022** 311) und Ziff. II Abs. 2 der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

Produkt	Produktbenchmark (Anzahl Emissionsrechte pro Tonne hergestellter Produkte)
Tissuepapier	0,254
Testliner und Fluting	0,188
Ungestrichener Karton	0,180
Gestrichener Karton	0,207
Salpetersäure	0,230
Adipinsäure	2,12
Vinylchloridmonomer (VCM)	0,155
Phenol/Aceton	0,230
S-PVC	0,066
E-PVC	0,181
Soda	0,753
Raffinerieprodukte	0,0228
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl	0,215
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl	0,268
Eisenguss	0,282
Mineralwolle	0,536
Gipskarton	0,110
Industrieruss («Carbon Black»)	1,485
Ammoniak	1,570
Steamcracken	0,681
Aromaten	0,0228
Styrol	0,401
Wasserstoff	6,84
Synthesegas	0,187
Ethylenoxid/Ethylenglycole	0,389

- 1.2 Ist kein Produktbenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach dem Wärmebenchmark wie folgt berechnet:

47,3 Emissionsrechte pro TJ messbarer Wärme, wobei nur erzeugte messbare Wärme oder von anderen Anlagen, deren Betreiber am EHS teilnehmen, importierte messbare Wärme zuteilungsberechtigt ist, soweit diese Wärme nicht mit Strom oder durch den Einsatz von Kernenergie erzeugt wird und:

- a. innerhalb der Systemgrenzen des Betreibers von Anlagen, der am EHS teilnimmt, genutzt wird zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung; oder
- b. an Dritte ausserhalb des EHS exportiert wird, mit Ausnahme von Exporten für die Stromerzeugung und der Weiterleitung importierter Wärme.

- 1.3 Ist weder ein Produktbenchmark noch der Wärmebenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach dem Brennstoffbenchmark wie folgt berechnet:

- 42,6 Emissionsrechte pro TJ Energieeinsatz, wenn innerhalb der Systemgrenzen des Betreibers von Anlagen, der am EHS teilnimmt:
- a. mit der Verbrennung von Energieträgern nicht messbare Wärme erzeugt und zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung genutzt wird; oder
 - b. durch Sicherheitsabfackelung nicht messbare Wärme erzeugt wird.
- 1.4 Ist keiner der Benchmarks nach den Ziffern 1.1–1.3 anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Emissionen, die direkt und unmittelbar aus einem Produktionsprozess resultieren, basierend auf dem 0,97-Fachen dieser Prozessemissionen berechnet.
 - 1.5 Beim Einsatz von Gasen, die aus Prozessen herrühren und einen wesentlichen Anteil an unvollständig oxidiertem Kohlenstoff aufweisen (Restgase), erfolgt eine zusätzliche kostenlose Zuteilung zum Ausgleich für höhere CO₂-Emissionen und niedrigere Effizienz der Nutzung von Restgasen im Vergleich zu Erdgas. Diese Zuteilung erfolgt nur, wenn das Restgas ausserhalb eines Zuteilungselements mit Produktbenchmark anfällt und innerhalb der Anlage im EHS zur Erzeugung von messbarer oder nicht messbarer Wärme oder für die Produktion von Strom verwendet wird.
 - 1.6 Für die bei der Herstellung von Salpetersäure angefallene Wärme werden keine Emissionsrechte kostenlos zuteilt.
 - 1.7 Wird innerhalb eines Zuteilungselements mit Produktbenchmark genutzte Wärme von Dritten ausserhalb des EHS importiert, stammt sie aus der Herstellung von Salpetersäure oder wird sie mit Strom oder durch den Einsatz von Kernenergie erzeugt, so wird die nach dem Produktbenchmark berechnete Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte um diese Wärmemenge, multipliziert mit dem Wärmebenchmark von 47,3 Emissionsrechten pro TJ, reduziert.
 - 1.8 Die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird für Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c VVEA⁵³⁶ ist, nach Ziffer 1.3 für eingesetzte Stützbrennstoffe und nach Ziffer 1.4 für die Emissionen aus der Verbrennung der Sonderabfälle berechnet.

2 Allgemeine Berechnung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

- 2.1 Die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird pro Zuteilungselement für jedes Jahr der Teilnahme am EHS unter Vorbehalt der Ziffern 4 und 5 gemäss folgender Formel berechnet:

$$Zuteilung_i = BM * AR * AF_i * SKF_i$$

⁵³⁶ SR 814.600

Zuteilung _i	Zuteilung im Jahr i
BM	Benchmark
AR	Aktivitätsrate (auf den entsprechenden Benchmark bezogen)
AF _i	Anpassungsfaktor im Jahr i gemäss Anhang 9 Ziffer 3
SKF _i	Sektorübergreifender Korrekturfaktor im Jahr i

- 2.2 Der Benchmark wird pro Zuteilungselement auf Basis der in den Ziffern 1.1–1.4 beschriebenen Benchmark-Hierarchie bestimmt.
- 2.3 Die Aktivitätsrate bezieht sich auf den jeweiligen Benchmark. Sie wird bei der Erstzuteilung für jedes Zuteilungselement festgelegt (historische Aktivitätsrate) und entspricht dem arithmetischen Mittel der Jahreswerte in den Jahren 2014–2018 für den Zuteilungszeitraum 2021–2025 und dem arithmetischen Mittel der Jahreswerte in den Jahren 2019–2023 für den Zuteilungszeitraum 2026–2030.
- 2.4 Liegen nicht mindestens Jahreswerte für zwei ganze Kalenderjahre in der Bezugsperiode nach Ziffer 2.3 vor, so entspricht die historische Aktivitätsrate dem Jahreswert des ersten ganzen Kalenderjahrs nach Inbetriebnahme der relevanten Anlagen. Erfolgt die Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2021, so wird die Menge der kostenlos zuteilenden Emissionsrechten für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und dem 31. Dezember desselben Jahres mit der effektiven Aktivitätsrate dieses Zeitraums berechnet.

3 Anpassungsfaktoren

- 3.1 Für Sektoren und Teilsektoren, die nicht im Anhang des Beschlusses 2019/708/EU⁵³⁷ aufgeführt sind, werden die nach den Ziffern 2 und 4 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:
 - 3.1.1 für das Jahr 2021: 0,3
 - 3.1.2 für das Jahr 2022: 0,3
 - 3.1.3 für das Jahr 2023: 0,3
 - 3.1.4 für das Jahr 2024: 0,3
 - 3.1.5 für das Jahr 2025: 0,3
 - 3.1.6 für das Jahr 2026: 0,3
 - 3.1.7 für das Jahr 2027: 0,225
 - 3.1.8 für das Jahr 2028: 0,15
 - 3.1.9 für das Jahr 2029: 0,075
 - 3.1.10 für das Jahr 2030: 0

⁵³⁷ Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021–2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, Fassung gemäss ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 20.

- 3.2 Liefert ein Betreiber einer Anlage Wärme an Dritte, so ist der Anpassungsfaktor des Wärmebezügers massgebend.
- 3.3 Der Anpassungsfaktor für messbare Wärme beträgt 0,3, wenn sie über ein Netzwerk verteilt und zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder Raumkühlung in Gebäuden oder an Standorten, deren Betreiber nicht am EHS teilnehmen, verwendet wird; ausgenommen ist messbare Wärme, die direkt oder indirekt für die Herstellung von Produkten oder die Stromerzeugung verwendet wird.
- 3.4 Für die Herstellung von Niacin sowie für Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c VVEA⁵³⁸ ist, beträgt der Anpassungsfaktor 1.

4 Besondere Anpassungsfaktoren bei mit Brennstoffen und Strom betriebenen Produktionsprozessen

- 4.1 Für indirekte Emissionen aus verwendetem Strom werden keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Bei Benchmarks von Produktionsprozessen, die sowohl mit Brennstoffen als auch mit Strom betrieben werden können, werden die indirekten Emissionen aus dem verwendeten Strom mit 0,376 t CO₂ pro MWh bestimmt.

Die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird in diesen Fällen wie folgt berechnet:

$$Zuteilung_i = (E_{direkt} / (E_{direkt} + E_{indirekt})) * BM * AR * AF_i * SKF_i$$

Zuteilung_i Zuteilung im Jahr i

E _{direkt}	Direkte Emissionen innerhalb des entsprechenden Zuteilungselements mit Produktbenchmark in der Bezugsperiode nach Ziffer 2. Berücksichtigt werden zusätzlich auch die Emissionen aus der innerhalb des Zuteilungselements genutzten Wärme, die direkt von anderen Anlagen im oder ausserhalb des EHS bezogen wurde; diese Emissionen werden mit 47,3 t CO ₂ pro TJ bestimmt.
E _{indirekt}	Indirekte Emissionen aus dem innerhalb des entsprechenden Zuteilungselements mit Produktbenchmark genutzten Stroms in der Bezugsperiode nach Ziffer 2.
BM	Benchmark
AR	Aktivitätsrate (auf den entsprechenden Benchmark bezogen)
AF _i	Anpassungsfaktor im Jahr i gemäss Anhang 9, Ziffer 3
SKF _i	Sektorübergreifender Korrekturfaktor im Jahr i

538 SR 814.600

- 4.2 Produktionsprozesse, die von folgenden Produktbenchmarks erfasst sind, können sowohl mit Brennstoffen als auch mit Strom betrieben werden:
- 4.2.1 Raffinerieprodukte
 - 4.2.2 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl
 - 4.2.3 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl
 - 4.2.4 Eisenguss
 - 4.2.5 Mineralwolle
 - 4.2.6 Gipskarton
 - 4.2.7 Industrieruss («Carbon Black»)
 - 4.2.8 Ammoniak
 - 4.2.9 Steamcracken
 - 4.2.10 Aromaten
 - 4.2.11 Styrol
 - 4.2.12 Wasserstoff
 - 4.2.13 Synthesegas
 - 4.2.14 Ethylenoxid und Ethylenglycole

5 Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

5.1 Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte gemäss Artikel 46b Absatz 1

- 5.1.1 Die berechnete Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird angepasst, wenn der absolute Wert der relativen Abweichung zwischen dem arithmetischen Mittel der Aktivitätsraten der zwei vorangehenden Jahre und der historischen Aktivitätsrate mehr als 15 Prozent beträgt. Der absolute Wert der relativen Abweichung wird dabei wie folgt berechnet:

$$abs(X_i) = abs(aAR_i - hAR) / hAR$$

$abs(X_i)$ = absoluter Wert der relativen Abweichung im Jahr i

aAR_i = Arithmetisches Mittel der Aktivitätsraten der zwei vorangehenden Jahre $i-1$ und $i-2$;

hAR = historische Aktivitätsrate

- 5.1.2 Für die Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte gilt als massgebende Aktivitätsrate:
- a. das arithmetische Mittel der Aktivitätsraten der zwei vorangehenden Jahre; oder
 - b. die bereits für das Vorjahr massgebende Aktivitätsrate, wenn im Vorjahr bereits eine Anpassung vorgenommen wurde und der absolute Wert der relativen Abweichung weiterhin mehr als 15 Prozent beträgt, aber nicht

gleichzeitig mindestens das nächsthöhere oder nächsttiefere 5-Prozentintervall (z. B. 20–25 Prozent, 25–30 Prozent) überschreitet.

5.2 Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte gemäss Art. 46b Absatz 4

- 5.2.1 Die berechnete Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird jährlich angepasst, wenn der absolute Wert der relativen Abweichung zwischen dem arithmetischen Mittel der Werte eines bei der Berechnung der Zuteilung berücksichtigten Parameters der zwei vorangehenden Jahre zum historischen Wert des gleichen Parameters mehr als 15 Prozent beträgt. Der absolute Wert der relativen Abweichung wird dabei wie folgt berechnet:

$$abs(Z_i) = abs(aZP_i - hZP) / hZP$$

$abs(Z_i)$ = absoluter Wert der relativen Abweichung im Jahr i

aZP_i = Arithmetisches Mittel der Werte eines Parameters nach Ziffer 5.2.3 der zwei vorangehenden Jahre $i-1$ und $i-2$;

hZP = historischer Wert des Parameters in der Bezugsperiode nach Ziffer 2.

- 5.2.2 Für die Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für das Jahr i gilt aZP_i als massgebender Wert des Parameters.
- 5.2.3 Die bei der Berechnung der Zuteilung berücksichtigten Parameter sind insbesondere:
1. die innerhalb eines Produktbenchmarks genutzte Wärme gemäss Ziffer 1.7;
 2. das Verhältnis der direkten Emissionen zur Summe der direkten und indirekten Emissionen gemäss Ziffer 4.1.

*Anhang 10*⁵³⁹
(Art. 86 Abs. 1 und 89 Abs. 2)

Treibstoffe, deren CO₂-Emissionen kompensiert werden müssen

Zolltarifnummer ⁵⁴⁰	Warenbezeichnung	Emissionsfaktor t CO ₂ je 1000 kg	Emissionsfaktor t CO ₂ je TJ	Emissionsfaktor t CO ₂ je m ³
2710.1211	Benzin und seine Fraktionen, sowie Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer, ohne Flugbenzin	3,15	73,80 bei einem Heizwert (Hu) von 42,6 MJ/kg	2,32 bei einer Dichte* von 737 kg/m ³
ex 2710.1211	Flugbenzin	3,17	72,50 bei einem Heizwert (Hu) von 43,7 MJ/kg	2,27 bei einer Dichte* von 715 kg/m ³
2710.1911	Petroleum, inkl. Flugpetrol	3,14	72,80 bei einem Heizwert (Hu) von 43,2 MJ/kg	2,51 bei einer Dichte* von 799 kg/m ³
2710.1912	Dieselöl sowie Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3,15	73,30 bei einem Heizwert (Hu) von 43,0 MJ/kg	2,62 bei einer Dichte* von 830 kg/m ³
2710.2010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3,15	73,30 bei einem Heizwert (Hu) von 43,0 MJ/kg	2,62 bei einer Dichte* von 830 kg/m ³
2711.1110	Erdgas verflüssigt	2,58	56,4 bei einem Heizwert (Hu) von 45,7 MJ/kg	1,16 bei einer Dichte** von 451 kg/m ³
2711.2110	Erdgas in gasförmigem Zustand	2,58	56,4 bei einem Heizwert (Hu) von 45,7 MJ/kg	0,002 bei einer Dichte*** von 0,795 kg/m ³
ex 2711	LPG (Butan, Propan)	3,01	65,50 bei einem Heizwert (Hu) von 46,0 MJ/kg	1,63 bei einer Dichte* von 540 kg/m ³
3824.9920	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3,15	73,80 bei einem Heizwert (Hu) von 42,6 MJ/kg	2,32 bei einer Dichte* von 737 kg/m ³
3826.0010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3,15	73,30 bei einem Heizwert (Hu) von 43,0 MJ/kg	2,62 bei einer Dichte* von 830 kg/m ³

* bei 15 °C
 ** bei -161,5 °C
 *** bei 0 °C, 1 bar

⁵³⁹ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 3 der V vom 29. März 2017 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, in Kraft seit 1. Juni 2017 (AS 2017 2815).
⁵⁴⁰ SR 632.10 Anhang

Anhang 11⁵⁴¹
(Art. 94 Abs. 2)

Tarif der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen: 120 Franken pro Tonne CO₂

1 ...

2 Abgabesätze

Für die folgenden Brennstoffe gelten die folgenden Abgabesätze:

Zolltarifnummer ⁵⁴² Warenbezeichnung		Abgabesatz Fr.
		je 1 000 kg
2701.	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:	
	– Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
1100	– – Anthrazit	283.20
1200	– – bituminöse Steinkohle	283.20
1900	– – andere Steinkohle	283.20
2000	– Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	283.20
2702.	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
1000	– Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	272.40
2000	– Braunkohle, agglomeriert	272.40
2704. 0000	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	340.80
		je 1000 l bei 15 °C
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle:	
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabbfälle:	
	– – Leichtöle und Zubereitungen:	
	– – – zu andern Zwecken:	
1291	– – – – Benzin und seine Fraktionen	278.40
1292	– – – – White Spirit	278.40
1299	– – – – andere	278.40

⁵⁴¹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 24. Nov. 2021 (AS 2021 859). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 3 der V vom 4. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 311).

⁵⁴² SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
	– – andere:	
	– – – zu andern Zwecken:	
1991	– – – – Petroleum	301.20
1992	– – – – Heizöle zu Feuerungszwecken:	
	– – – – – extraleicht	318.00
		je 1000 kg
	– – – – – mittel und schwer	380.40
1993	– – – – Mineralöldestillate, bei denen weniger als 20 % Vol vor 300 °C übergehen, unvermischt	379.40
1999	– – – – andere Destillate und Produkte:	
		je 1000 l bei 15 °C
	– – – – – Gasöl	318.00
		je 1000 kg
	– – – – – andere	380.40
		je 1000 l bei 15 °C
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Bio- diesel enthaltend, andere als Ölabbfälle:	
2090	– – zu andern Zwecken (nur fossiler Anteil)	318.00
		je 1000 lkg
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	– verflüssigt:	
	– – Erdgas:	
1190	– – – anderes	321.60
		je 1000 l bei 15 °C
	– – Propan:	
1290	– – – anderes	182.40
	– – Butane:	
1390	– – – andere	211.20
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
1490	– – – andere	234.00
	– – andere:	
1990	– – – andere	234.00
		je 1000 kg
	– in gasförmigem Zustand:	
	– – Erdgas:	
2190	– – – anderes	321.60
	– – andere:	
2990	– – – andere	331.30
2713.	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
	– Petrolkoks:	
1100	– – nicht calciniert	349.20
1200	– – calciniert	349.20

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr. je 1000 l bei 15 °C
2905.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	– gesättigte einwertige Alkohole:	
	– – Methanol (Methylalkohol):	
1190	– – – anderer (nur fossiler Anteil)	130.75
3826.	Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %:	
0090	– andere (nur fossiler Anteil)	318.00
...	Brennstoffe aus anderen fossilen Ausgangsstoffen	278.40

3 Höhe der CO₂-Abgabe und Abgabesätze für Brennstoffe für bestimmte stationäre Verwendungen

3.1 Höhe der CO₂-Abgabe

Die CO₂-Abgabe beträgt 120 Franken pro Tonne CO₂, wenn die Brennstoffe verwendet werden:

- a. zum Antrieb von WKK-Anlagen, von Turbinen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen für die Erzeugung von Wärme oder von wechselweise Wärme und Kälte; oder
- b. zur Erzeugung von Elektrizität in thermischen Anlagen.

3.2 Abgabesätze

Die nach Ziffer 3.1 verwendeten Brennstoffe unterliegen den Abgabesätzen nach Ziffer 2.

Anhang 12⁵⁴³
(Art. 112–113b)

Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung

1 Begriffe

- 1.1 Die Prospektion umfasst Untersuchungen, die dienen:
 - der indirekten oder direkten Charakterisierung des Untergrunds eines vermuteten Geothermie-Reservoirs, und
 - der Bestimmung des obertägigen Standortes und des unterirdischen Landepunktes einer Explorationsbohrung.
- 1.2 Die Erschliessung umfasst die Exploration mittels Bohrungen für das Zutagefördern von Heisswasser sowie für eine allfällige Rückführung des entnommenen Wassers in das Geothermie-Reservoir.

2 Anrechenbare Investitionskosten

- 2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind die Ausführungs-, die Planungs- die Projektleitungskosten sowie die Eigenleistungen der gesuchstellenden Person, sofern sie tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung erforderlich sind, für die:
 - a. Akquisition von neuen Geodaten im Prospektionsgebiet;
 - b. Arbeiten, die für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen;
 - c. Analyse und Interpretation.
- 2.2 Im Rahmen der Erschliessung anrechenbar sind die Ausführungs-, die Planungs- und die Projektleitungskosten sowie die Eigenleistungen der gesuchstellenden Person, sofern sie tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für:
 - a. die Vorbereitung, die Erstellung und den Abbau des Bohrplatzes;
 - b. Bohrungen einschliesslich Verrohrung, Zementation und Komplettierung für alle geplanten Produktions-, Injektions- und Horchbohrungen;
 - c. Bohrloch- und Reservoirstimulationen;
 - d. Bohrlochtests;
 - e. Bohrlochmessungen einschliesslich Instrumentierung;
 - f. Zirkulationstests;
 - g. Analysen vorgefundener Substanzen;
 - h. die geologische Begleitung, die Datenanalyse und die Interpretation.

⁵⁴³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 1. Nov. 2017 (AS **2017** 6753). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 24. Nov. 2021 (AS **2021** 859), Ziff. III der V vom 23. Nov. 2022 (AS **2022** 771) und Ziff. II Abs. 1 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 248).

- 2.3 Planungs- und Projektleitungskosten werden höchstens bis zu einer Höhe von 15 Prozent der anrechenbaren Ausführungskosten angerechnet. Die vor der Gesuchseinreichung entstandenen Kosten sind anrechenbar.
- 2.4 Eigenleistungen der gesuchstellenden Person wie eigene Planungs- oder Ausführungsleistungen sind nur anrechenbar, wenn sie üblich sind und mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können.
- 2.5 Nicht anrechenbar sind die Kosten, die im Rahmen von behördlichen Abläufen im Zusammenhang mit der Prospektion und der Erschliessung anfallen.

3 Verfahren für eine Unterstützung der Prospektion

3.1 Gesuch

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:

- a. den Stand des heutigen Wissens im Erkundungsgebiet mittels einer Aufarbeitung aller bestehenden Geodaten, Analysen und Interpretationen;
- b. die erdwissenschaftlichen Prospektionen, die für die Bestimmung der Standorte und Landungspunkte der Bohrungen geplant sind und der Auffindung und Charakterisierung eines Geothermie-Reservoirs dienen, und den erwarteten Mehrwert bezüglich der Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Erschliessung;
- c. Nutzungskonzepte bei erfolgreicher Prospektion sowie vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- d. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent;
- e. die geplanten Massnahmen zur Erfassung der Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere Trinkwasserressourcen, und die geplanten Massnahmen für die Minderung dieser Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist.

3.2 Prüfung des Gesuchs

- 3.2.1 Das BFE ernannt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) insbesondere für die Beurteilung der erdwissenschaftlichen Projektkomponenten und des Mehrwerts für die Erkundung der Schweiz in das unabhängige Expertengremium.
- 3.2.2 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch anhand der Auskünfte nach Ziffer 3.1 und insbesondere hinsichtlich:
 - a. der geplanten Prospektionsarbeiten und des Projektmanagements;
 - b. des technischen und qualitativen Standes der geplanten Arbeiten und des Innovationsgehalts;
 - c. der Frage, um wie viel die Prospektionsarbeiten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden und zu erschliessen;

- d. des Mehrwerts für die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach Geothermie-Reservoirs;
- e. des Managements der Risiken für die Gesundheit, die Arbeits- und Betriebssicherheit und die Umwelt.

3.2.3 Beurteilt das Expertengremium das Projekt positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:

- a. die zu erwartende Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden;
- b. die Fristen für die Projektetappen;
- c. die Höhe des zu gewährenden Prospektionsbeitrags;
- d. die Einsetzung einer Vertreterin oder eines Vertreters des swisstopo als Projektbegleiterin oder als Projektbegleiter.

3.3 Vertrag

Kann der Prospektionsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 5 insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a. die von der gesuchstellenden Person zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
- b. die Informationspflicht der gesuchstellenden Person gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
- c. Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten des Prospektionsbeitrags;
- d. vorbehaltlich kantonaler Monopole die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrechts am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;
- e. die Offenlegung aller finanzieller Daten, die zur Berechnung allfälliger Verluste oder Gewinne nach Artikel 113b notwendig sind;
- f. Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
- g. weitere Auflagen.

3.4 Projektdurchführung und Projektabschluss

3.4.1 Der Projektant oder die Projektantin führt die geplanten Prospektionsarbeiten durch.

3.4.2 Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter begleitet das Projekt während der Prospektionsarbeiten und evaluiert die Ergebnisse der Arbeiten der Prospektion. Sie oder er kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Expertengremium beiziehen. Sie oder er erstattet dem BFE und dem Expertengremium regelmässigen Bericht.

3.4.3 Werden die Meilensteine oder die Termine nach Ziffer 3.3 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag unverzüglich auflösen.

- 3.4.4 Nach Abschluss der Arbeiten evaluiert das Expertengremium zuhanden des BFE die Ergebnisse der Prospektionsarbeiten und beurteilt die Ergebnisse hinsichtlich der erwarteten Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein vermutetes Geothermie-Reservoir vorzufinden.

4 Verfahren für eine Unterstützung der Erschliessung

- 4.1 Ein Gesuch für eine Unterstützung der Erschliessung kann nur eingereicht werden, wenn im betreffenden Gebiet vorgängig eine Prospektion durchgeführt wurde und ein Prospektionsbericht bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines vermuteten Geothermie-Reservoirs vorliegt.

4.2 Gesuch

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:

- a. das detaillierte Bohr-, Komplettierungs-, Mess- und Testprogramm aller geplanten Bohrungen;
- b. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent;
- c. die erwarteten Eigenschaften des vermuteten Geothermie-Reservoirs, insbesondere dessen Temperatur im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und dessen Transporteigenschaften;
- d. die geplanten alternativen Verwendungen der Bohrungen und des Geothermie-Reservoirs, falls die Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen, einschliesslich über die Konzepte für die direkte und die indirekte Nutzung und insbesondere unter Angabe ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen;
- e. die geplanten Massnahmen zur Erfassung der Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere für Trinkwasserressourcen, und die geplanten Massnahmen für die Minderung dieser Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist;
- f. die Innovationen, die geplant sind, um die Geothermie-Reservoirs in der Schweiz erfolgsversprechend und zuverlässig zu erschliessen;
- g. den Stellenwert der Erschliessungsarbeiten in Bezug auf die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach Geothermie-Reservoirs;
- h. die vorgesehene juristische Form und Name oder Firma der Betreibergesellschaft, ihr Aktionariat und die Beteiligungsquote der Aktionärinnen und Aktionäre am Kapital;
- i. die Finanzierung und die Verwaltungskosten der Erschliessungs-, Errichtungs-, Ausbau-, Betriebs- und Rückbauphasen;

- j. die Inwertsetzung des Geothermie-Reservoirs anhand eines Konzepts für die direkte Nutzung, die Beschreibung der voraussichtlichen Wärmeabnehmerinnen und -abnehmer sowie deren Einbindung in das Projekt, einschliesslich der erwarteten Verminderungen der CO₂-Emissionen.

4.3 Prüfung des Gesuchs

4.3.1 Das BFE ernennt in das unabhängige Expertengremium eine Vertreterin oder einen Vertreter des swisstopo insbesondere für die Beurteilung der erdwissenschaftlichen Projektkomponenten und des Mehrwerts für die Erkundung der Schweiz.

4.3.2 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch anhand der Auskünfte nach Ziffer 4.2 und insbesondere hinsichtlich:

- a. der erwarteten Eigenschaften des Geothermie-Reservoirs, insbesondere hinsichtlich der Temperatur im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und dessen Transporteigenschaften;
- b. des technischen und qualitativen Standes der geplanten Arbeiten und des Innovationsgehalts;
- c. des Mehrwerts für die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach Geothermie-Reservoiren;
- d. des Managements der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit sowie Umwelt.

4.3.3 Beurteilt das Expertengremium das Gesuch positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:

- a. die erwartete Temperatur des Reservoirs im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und die Transporteigenschaften des Reservoirs;
- b. die Fristen für die Projektetappen;
- c. die Höhe des zu gewährenden Erschliessungsbeitrags;
- d. die Ernennung eines Mitglieds des Expertengremiums als für die Projektbegleitung verantwortliche Person.

4.4 Vertrag

Kann der Erschliessungsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 5 insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a. die von der gesuchstellenden Person zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
- b. die Informationspflicht der gesuchstellenden Person gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
- c. Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten des Erschliessungsbeitrags;
- d. vorbehaltlich kantonaler Monopole die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrechts am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;

- e. die Offenlegung aller finanziellen Daten, die zur Berechnung allfälliger Verluste oder Gewinne nach Artikel 113d notwendig sind;
 - f. Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
 - g. weitere Auflagen.
- 4.5 Projektdurchführung und Projektabschluss
- 4.5.1 Die Projektantin oder der Projektant führt die geplanten Erschliessungsarbeiten durch.
- 4.5.2 Die vom Expertengremium für die Projektbegleitung ernannte verantwortliche Person begleitet das Projekt während der Erschliessungsarbeiten und evaluiert die Ergebnisse der Arbeiten insbesondere hinsichtlich Temperatur und Transporteigenschaften des Reservoirs. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Expertengremium beiziehen. Sie erstattet dem BFE und dem Expertengremium regelmässig Bericht.
- 4.5.3 Werden die Meilensteine oder die Termine nach Ziffer 4.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag unverzüglich auflösen.
- 4.5.4 Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Erschliessungsarbeiten evaluiert das Expertengremium die Ergebnisse der Erschliessungsarbeiten.
- 4.5.5 Das BFE teilt der Projektantin oder dem Projektanten das Resultat der Prüfung, insbesondere dasjenige hinsichtlich des Geothermie-Reservoirs mit.

5 Geodaten

- 5.1 Die gesuchstellende Person stellt dem swisstopo und dem Standortkanton jeweils spätestens sechs Monate nach der Erhebung die jeweiligen Geodaten nach den technischen Vorgaben des swisstopo unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.2 Das swisstopo darf diese Geodaten gemäss den Zielsetzungen des Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007⁵⁴⁴ sowie der Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008⁵⁴⁵ nutzen und bearbeiten, die Standortkantone gemäss ihren jeweiligen kantonalen Regelungen.
- 5.3 Es stellt die primären und die prozessierten primären Geodaten nach Ablauf der nachfolgend aufgeführten Fristen ab der Erhebung der Öffentlichkeit zur Verfügung:
- a. bei Prospektion: 24 Monate;
 - b. bei Erschliessung: 12 Monate.

⁵⁴⁴ SR 510.62

⁵⁴⁵ SR 510.624

*Anhang 12a*⁵⁴⁶
(Art. 112–113b)

Indirekte Nutzung hydrothermaler Ressourcen für die Wärmebereitstellung

1 Begriffe

Die Erschliessung umfasst die Bohrung, mit der der geothermische Kreislauf für eine indirekte Nutzung vervollständigt wird und die das Zutagefördern oder die Rückführung von Wasser aus dem Geothermie-Reservoir erlaubt.

2 Anrechenbare Investitionskosten

- 2.1 Im Rahmen der Erschliessung für eine indirekte Nutzung anrechenbar sind die Ausführungs-, die Planungs- und die Projektleitungskosten sowie die Eigenleistungen der gesuchstellenden Person, sofern sie tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für:
- a. die Vorbereitung, die Erstellung und den Abbau des Bohrplatzes;
 - b. Bohrungen einschliesslich Verrohrung, Zementation und Komplettierung für die Produktions- und Injektionsbohrungen;
 - c. Bohrloch- und Reservoirstimulationen;
 - d. Bohrlochtests;
 - e. Bohrlochmessungen einschliesslich Instrumentierung;
 - f. Zirkulationstests;
 - g. Analysen vorgefundener Substanzen;
 - h. die geologische Begleitung, die Datenanalyse und die Interpretation.
- 2.2 Planungs- und Projektleitungskosten werden höchstens bis zu einer Höhe von 15 Prozent der anrechenbaren Ausführungskosten angerechnet. Die vor der Gesuchseinreichung entstandenen Kosten sind anrechenbar.
- 2.3 Eigenleistungen der gesuchstellenden Person wie eigene Planungs- oder Ausführungsleistungen sind nur anrechenbar, wenn sie üblich sind und mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können.
- 2.4 Nicht anrechenbar sind:
- a. die Kosten, die im Rahmen von behördlichen Abläufen im Zusammenhang mit der Erschliessung für eine indirekte Nutzung anfallen;
 - b. die Investitionskosten für die Planung und die Ausführung von Oberflächenanlagen, die eine indirekte Nutzung ermöglichen, insbesondere Wärmepumpen.

⁵⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS 2025 248).

3 Verfahren für eine Unterstützung der Erschliessung

3.1 Gesuch

Das Gesuch muss den Abschlussbericht über die nach Anhang 12 durchgeführte Exploration enthalten, in dem der Stand der Dinge und der Zustand der Explorationsbohrung sowie die Eigenschaften der ausgewählten und entdeckten geothermischen Ressource beschrieben und die Gründe erläutert werden, die die geplante direkte Nutzung verunmöglichen. Es muss überdies Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, wobei die Unterschiede zum Projekt zur direkten Nutzung deutlich hervorzuheben sind, insbesondere über:

- a. das neue detaillierte Bohr-, Komplettierungs-, Mess- und Testprogramm aller geplanten Bohrungen;
- b. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent;
- c. die erwarteten Eigenschaften des Geothermie-Reservoirs, insbesondere dessen Temperatur im neuen Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und dessen Transporteigenschaften sowie die diesbezüglich verbleibenden Unsicherheiten;
- d. die geplante Verwendung der Bohrungen und des Geothermie-Reservoirs, falls die Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen;
- e. die geplanten Massnahmen zur Erfassung der Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere für Trinkwasserressourcen, und die geplanten Massnahmen für die Minderung dieser Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist;
- f. die vorgesehene juristische Form und Name oder Firma der Betreibergesellschaft, falls anders als bei der direkten Nutzung;
- g. die Finanzierung und die Verwaltungskosten der Erschliessungs-, Errichtungs-, Ausbau-, Betriebs- und Rückbauphasen, einschliesslich einer Auflistung der Finanzhilfen, die für das ursprüngliche Projekt zur direkten Nutzung gewährt wurden;
- h. die Inwertsetzung des Geothermie-Reservoirs anhand eines Konzepts für die indirekte Nutzung, die Besonderheiten der Wärmepumpen, insbesondere die Leistungszahl, den Energieverbrauch und die Herkunft der Energie, die Beschreibung der voraussichtlichen Wärmeabnehmerinnen und -abnehmer sowie deren Einbindung in das Projekt, einschliesslich der erwarteten Verminderungen der CO₂-Emissionen.

3.2 Prüfung des Gesuchs

- 3.2.1 Das BFE ernennt eine Vertreterin oder einen Vertreter des swisstopo insbesondere für die Beurteilung der erdwissenschaftlichen Projektkomponenten und des Mehrwerts für die Erkundung der Schweiz in das unabhängige Expertengremium.

- 3.2.2 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch anhand der Auskünfte nach Ziffer 3.1 und insbesondere hinsichtlich:
- a. der erwarteten Eigenschaften des Geothermie-Reservoirs, insbesondere hinsichtlich der Temperatur im neuen Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und dessen Transporteigenschaften;
 - b. des technischen und qualitativen Stands der geplanten Arbeiten;
 - c. des Managements der Risiken für die Gesundheit, die Arbeits- und Betriebssicherheit und die Umwelt.
- 3.2.3 Beurteilt das Expertengremium das Gesuch positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:
- a. die erwartete Temperatur des Reservoirs im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und die Transporteigenschaften des Reservoirs;
 - b. die Fristen für die Projektetappen;
 - c. die Höhe des zu gewährenden Erschliessungsbeitrags;
 - d. die Ernennung eines Mitglieds des Expertengremiums als für die Projektbegleitung verantwortliche Person.
- 3.3 Vertrag
- Kann der Erschliessungsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 5 insbesondere folgende Punkte geregelt:
- a. die von der gesuchstellenden Person zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
 - b. die Informationspflicht der gesuchstellenden Person gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
 - c. Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten des Erschliessungsbeitrags;
 - d. vorbehaltlich kantonaler Monopole die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrechts am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;
 - e. die Offenlegung aller finanzieller Daten, die zur Berechnung allfälliger Verluste oder Gewinne nach Artikel 113c notwendig sind;
 - f. Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
 - g. weitere Auflagen.
- 3.4 Projektdurchführung und Projektabschluss
- 3.4.1 Die Projektantin oder der Projektant führt die geplanten Erschliessungsarbeiten durch.
- 3.4.2 Die vom Expertengremium für die Projektbegleitung ernannte verantwortliche Person begleitet das Projekt während der Erschliessungsarbeiten und evaluiert die Ergebnisse der Arbeiten insbesondere hinsichtlich Temperatur und Transporteigenschaften des Reservoirs. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Expertengremium beziehen. Sie erstattet dem BFE und dem Expertengremium regelmässig Bericht.

- 3.4.3 Werden die Meilensteine oder die Termine nach Ziffer 3.3 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag unverzüglich auflösen.
- 3.4.4 Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Erschliessungsarbeiten evaluiert das Expertengremium zuhanden des BFE die Ergebnisse der Erschliessungsarbeiten.
- 3.4.5 Das BFE teilt der Projektantin oder dem Projektanten das Resultat der Prüfung, insbesondere dasjenige hinsichtlich des Geothermie-Reservoirs, mit.

4 Geodaten

- 4.1 Die gesuchstellende Person stellt dem swisstopo und dem Standortkanton jeweils spätestens sechs Monate nach der Erhebung die jeweiligen Geodaten nach den technischen Vorgaben des swisstopo unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.2 Das swisstopo darf diese Geodaten gemäss den Zielsetzungen des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007⁵⁴⁷ sowie der Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008⁵⁴⁸ nutzen und bearbeiten, die Standortkantone gemäss ihren jeweiligen kantonalen Regelungen.
- 4.3 Es stellt die primären und die prozessierten primären Geodaten nach einer Frist von 12 Monate ab deren Erhebung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

⁵⁴⁷ SR 510.62

⁵⁴⁸ SR 510.624

*Anhang 13*⁵⁴⁹
(Art. 46d, 49g, 53)

Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen

1. Betreiber von Luftfahrzeugen sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn sie folgende Flüge durchführen:
 - a. Inlandflüge in der Schweiz;
 - b. Flüge von der Schweiz in die Mitgliedstaaten des EWR, einschliesslich Flüge in die Regionen in äusserster Randlage;
 - c. Flüge von der Schweiz in das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland (UK).
- 1a. Als Regionen in äusserster Randlage gelten:
 - a. Guadeloupe;
 - b. Französisch-Guayana;
 - c. Martinique;
 - d. Mayotte;
 - e. Réunion;
 - f. Saint-Martin;
 - g. Azoren;
 - h. Madeira;
 - i. Kanarische Inseln.
2. Ausgenommen sind:
 - a. Flüge, die ausschliesslich zur Beförderung von in offizieller Mission befindlichen Monarchinnen und Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen sowie von Staatschefinnen und -chefs, Regierungschefinnen und -chefs und von zur Regierung gehörenden Ministerinnen und Ministern durchgeführt werden, soweit dies durch einen entsprechenden Statusindikator im Flugplan vermerkt ist;
 - b. Militär-, Zoll- und Polizeiflüge;
 - c. Flüge im Zusammenhang mit Such- und Rettungsflügeinsätzen, Löschflüge, Flüge im humanitären Einsatz sowie Ambulanzflüge in medizinischen Notfällen;
 - d. Flüge, die ausschliesslich nach Sichtflugregeln im Sinne von Anhang 2 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁵⁵⁰ über die internationale Zivilluftfahrt durchgeführt werden;

⁵⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 4335). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 3 der V vom 4. Mai 2022 (AS **2022** 311) und Ziff. II Abs. 1 der V vom 29. Sept. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 581).

⁵⁵⁰ SR **0.748.0**

- e. Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne geplante Zwischenlandung wieder zum Ausgangsort zurückkehrt;
 - f. Übungsflüge, die ausschliesslich zum Erwerb oder Erhalt einer Pilotenlizenz oder einer Berechtigung für die Cockpit-Besatzung durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan entsprechend vermerkt ist und die Flüge nicht zur Beförderung von Fluggästen oder Fracht oder zur Positionierung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen;
 - g. Flüge, die ausschliesslich der wissenschaftlichen Forschung dienen;
 - h. Flüge, die ausschliesslich der Kontrolle, Erprobung oder Zulassung von Luftfahrzeugen oder Bord- und Bodenausrüstung dienen;
 - i. Flüge von Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5700 kg;
 - j. Flüge, die von kommerziellen Luftfahrzeugbetreibern durchgeführt werden, die in jedem von drei aufeinanderfolgenden Viermonatszeiträumen weniger als 243 Flüge nach Ziffer 1 durchführen oder deren jährliche Gesamtemissionen weniger als 10 000 Tonnen CO₂ betragen;
 - k. Flüge, die von nicht kommerziellen Luftfahrzeugbetreibern durchgeführt werden, sofern die jährlichen Gesamtemissionen der Flüge nach Ziffer 1 dieser Betreiber weniger als 1 000 Tonnen CO₂ betragen;
 - l. ...
3. Die Ausnahmeregeln nach Ziffer 2 Buchstaben j und k gelten nicht für Luftfahrzeugbetreiber, die dem europäischen EHS unterstellt sind.
4. Für die Zuordnung der Flüge zu den Viermonatszeiträumen nach Ziffer 2 Buchstabe j ist die örtliche Startzeit jedes Flugs massgebend.

*Anhang 14*⁵⁵¹

(Art. 46d Abs. 1 und 2, 51 Abs. 1, 2 und 4, 52 Abs. 1, 6 und 7, 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 2 sowie 130 Abs. 1)

Zuständige Behörde für EHS-Teilnehmer

1 Betreiber von Anlagen

Für Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen, ist das BAFU die zuständige Behörde.

2 Luftfahrzeugbetreiber

2.1 Für Luftfahrzeugbetreiber, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind, ergibt sich der für deren Verwaltung zuständige Staat aus der Verordnung (EG) Nr. 748/2009⁵⁵².

2.2 Massgebend für die Verwaltung von Luftfahrzeugbetreibern ist:

- a. welcher Staat die Betriebsgenehmigung erteilt hat; oder
- b. der im Vergleich zu den anderen Staaten höchste zugeordnete Schätzwert für CO₂-Emissionen des jeweiligen Luftfahrzeugbetreibers.

2.3 Bei einer Verwaltung durch die Schweiz ist das BAFU die zuständige Behörde.

⁵⁵¹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 13. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4335).

⁵⁵² Siehe Fussnote zu Art. 135 Bst. f.

Anhang 15⁵⁵³
(Art. 46e, 46f und 46g)

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge

- 1. Berechnung der Menge der Emissionsrechte, die jährlich für die Gesamtheit der Luftfahrzeugbetreiber maximal zur Verfügung stehen**
- 1.1 Grundlage für die Berechnung**
- 1.1.1** Die Menge der jährlich für die Gesamtheit der Luftfahrzeugbetreiber maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte wird basierend auf den folgenden Benchmark-Werten (BM) berechnet:
 - a. für die Jahre 2020–2023: 0,000642186914222035 Emissionsrechte pro Tonnenkilometer (BM₂₀₂₀)
 - b. für das Jahr 2024: 0,000481640185666526 Emissionsrechte pro Tonnenkilometer (BM₂₀₂₄)
 - c. für das Jahr 2025: 0,000321093457111017 Emissionsrechte pro Tonnenkilometer (BM₂₀₂₅)
- 1.1.2** Dabei bedeuten:
 - Tonnenkilometer (tkm): Flugstrecke [km] * Nutzlast [t].
 - Flugstrecke: Grosskreisentfernung zwischen Abflug- und Ankunftsflugplatz zuzüglich 95 km.
 - Nutzlast: Gesamtmasse von Fracht, Post, Fluggästen und Gepäck, die befördert werden
- 1.1.3** Für die Berechnung der Nutzlast gilt Folgendes:
 - a. Die Zahl der Fluggäste entspricht der Zahl der an Bord befindlichen Personen abzüglich des Bordpersonals.
 - b. Der Luftfahrzeugbetreiber kann:
 - die in seinen Unterlagen über die Massen- und Schwerpunktberechnung eingetragene Masse (tatsächliche Masse oder Standardmasse für Fluggäste und aufgegebenes Gepäck) anwenden; oder
 - auf jeden Fluggast und sein aufgegebenes Gepäck einen Standardwert von 100 kg anwenden.

⁵⁵³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 4335). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 29. Sept. 2023 (AS **2023** 581). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

1.2. Berechnung für die einzelnen Jahre

Die jährlich für die Gesamtheit der Luftfahrzeugbetreiber maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte wird wie folgt berechnet:

1.2.1 Im Jahr 2020 maximal zur Verfügung stehende Menge

$$Cap_{2020} = \sum tkm_{CH-EHS} * BM_{2020} * 100 / 82$$

Cap₂₀₂₀ Emissionsobergrenze für das Jahr 2020

$\sum tkm_{CH-EHS}$ Summe der Tonnenkilometer im Jahr 2018 im Schweizer EHS (ohne Flüge in Regionen in äusserster Randlage)

BM₂₀₂₀ Benchmark für das Jahr 2020

1.2.2 In den Jahren 2021–2023 jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge

$$Cap_{202x} = Cap_{2020} - x * 0,022 * Cap_{2020}$$

Cap_{202x} Emissionsobergrenze für das Jahr 202x; mit x = 1, 2, 3.

1.2.3 In den Jahren 2024–2027 jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge

$$Cap_{202x} = konsolidiertes\ Cap_{2023} + virtuelles\ Cap(R\ddot{a}R)_{2023} - (x - 3) * 0,043 * (konsolidiertes\ Cap_{2020} + virtuelles\ Cap(R\ddot{a}R)_{2020})$$

Cap_{202x} Emissionsobergrenze für das Jahr 202x; mit x = 4, 5, 6, 7.

$$konsolidiertes\ Cap_{2023} = 0,934 * 0,97 * Cap_{2020}$$

$$virtuelles\ Cap(R\ddot{a}R)_{2023} = 0,934 * \sum tkm_{R\ddot{a}R} * BM_{2020} * 0,97 / 0,82$$

$\sum tkm_{R\ddot{a}R}$ = Summe der Tonnenkilometer im Jahr 2018 aus Flügen in Regionen in äusserster Randlage (RäR)

$$konsolidiertes\ Cap_{2020} = 0,97 * Cap_{2020}$$

$$virtuelles\ Cap(R\ddot{a}R)_{2020} = \sum tkm_{R\ddot{a}R} * BM_{2020} * 0,97 / 0,82$$

1.2.4 Ab dem Jahr 2028 jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge

$$Cap_y = Cap_{2027} - (y - 2027) * 0,044 * (konsolidiertes\ Cap_{2020} + virtuelles\ Cap(R\ddot{a}R)_{2020})$$

Cap_y Emissionsobergrenze für das Jahr y; mit y = 2028, 2029, 2030.

Cap₂₀₂₇ Emissionsobergrenze für das Jahr 2027

2. Verwendung der jährlich für die Gesamtheit der Luftfahrzeugbetreiber maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte

Die jährlich für die Gesamtheit der Luftfahrzeugbetreiber maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte wird in den Jahren 2020–2023 wie folgt verwendet:

- a. 82 Prozent stehen für die kostenlose Zuteilung an Betreiber von Luftfahrzeugen zur Verfügung.

- b. 15 Prozent werden für die Versteigerung zurückbehalten.
- c. 3 Prozent werden für neue oder wachstumsstarke Betreiber von Luftfahrzeugen zurückbehalten.

3. Menge der einem Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46f kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

Die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46f jährlich kostenlos zuzuteilen sind, wird wie folgt berechnet:

3.1 Für das Jahr 2020 kostenlos zuzuteilende Menge

$$Zuteilung_{2020} = \sum tkm_{\text{Betreiber}} * BM_{2020}$$

$\sum tkm_{\text{Betreiber}}$ Summe der Tonnenkilometer im Jahr 2018 des Betreibers im Schweizer EHS (ohne Flüge in die Regionen in äusserster Randlage)

BM_{2020} Benchmark für die Jahre 2020 bis 2023

3.2 Für die Jahre 2021–2023 kostenlos zuzuteilende Menge

$$Zuteilung_{202x} = Zuteilung_{2020} - x * 0,022 * Zuteilung_{2020}$$

$Zuteilung_{202x}$ Zuteilung für das Jahr 202x; mit x = 1, 2, 3.

3.3 Für das Jahr 2024 kostenlos zuzuteilende Menge

$$Zuteilung_{2024; \text{ ohne } R\ddot{a}R} = 0,891 * \sum tkm_{\text{Betreiber}} * BM_{2024}$$

3.4 Für das Jahr 2025 kostenlos zuzuteilende Menge

$$Zuteilung_{2025; \text{ ohne } R\ddot{a}R} = 0,848 * \sum tkm_{\text{Betreiber}} * BM_{2025}$$

4. Menge der einem Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46g zusätzlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Flüge in die Regionen in äusserster Randlage

Die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46g jährlich für Flüge in die Regionen in äusserster Randlage zusätzlich kostenlos zuzuteilen sind, wird wie folgt berechnet:

4.1 Für das Jahr 2024 zusätzlich kostenlos zuzuteilende Menge

$$Zuteilung_{2024; R\ddot{a}R} = 0,891 * \sum tkm_{\text{Betreiber}R\ddot{a}R} * BM_{2024}$$

$\sum tkm_{\text{Betreiber}R\ddot{a}R}$ Summe der Tonnenkilometer im Jahr 2018 des Betreibers aus Flügen in die Regionen in äusserster Randlage

4.2 Für das Jahr 2025 zusätzlich kostenlos zuzuteilende Menge

$$Zuteilung_{2025; R\ddot{a}R} = 0,848 * \sum tkm_{BetreiberR\ddot{a}R} * BM_{2025}$$

Anhang 16⁵⁵⁴
(Art. 51)

Anforderungen an das Monitoringkonzept

1 Monitoringkonzept für Betreiber von Anlagen

Das Monitoringkonzept muss festlegen, wie gewährleistet wird, dass:

- a. für die Messung oder Berechnung der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs standardisierte oder andere etablierte Verfahren verwendet werden;
- b. die Treibhausgasemissionen und der Energieverbrauch so vollständig, konsistent und genau erfasst werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist;
- c. die Messung, die Berechnung und die Dokumentation der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs nachvollziehbar und transparent sind;
- d. die erforderlichen Daten zur Prüfung einer Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach Artikel 46b vollständig, konsistent und genau erfasst werden und nachvollziehbar sind.

2 Monitoringkonzept für Luftfahrzeugbetreiber

2.1 Das Monitoringkonzept muss gewährleisten, dass:

- a. sämtliche Flüge, über die CO₂-Emissionsdaten zu erheben sind, vollständig erfasst und die CO₂-Emissionen der einzelnen Flüge genau bestimmt werden; die Emissionen berechnen sich nach Ziffer 3;
- b. die Daten für die Bestimmung der weiteren klimawirksamen Effekte der einzelnen Flüge erfasst werden, um die Klimawirkung der weiteren Emissionen des Flugbetriebs abzubilden.

2.2 Das Monitoringkonzept muss die folgenden Angaben erfassen:

- a. die zur Identifizierung des Luftfahrzeugbetreibers notwendigen Angaben;
- b. die zur Identifizierung der verwendeten Luftfahrzeuge notwendigen Angaben sowie die jedem Luftfahrzeugtyp zugeordnete Treibstoffart;
- c. eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung sämtlicher Luftfahrzeuge, für die Daten zu erfassen sind;
- d. eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der Erfassung sämtlicher Flüge, über die Daten zu erheben sind;
- e. eine Beschreibung der Methodik zur Bestimmung der CO₂-Emissionen der einzelnen Flüge;

⁵⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 4335). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 25. Nov. 2020 (AS **2020** 6081), vom 29. Sept. 2023 (AS **2023** 581) und vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

- f. eine Beschreibung der Methodik zur Bestimmung des Anteils an erneuerbaren und emissionsarmen Treibstoffen;
 - g. eine Beschreibung der Methodik zur Bestimmung der weiteren klimawirksamen Effekte der einzelnen Flüge.
- 2.3 Bei Luftfahrzeugbetreibern, die CO₂-Emissionen von mehr als 25 000 Tonnen pro Jahr verursachen, muss das Monitoringkonzept zusätzlich folgende Angaben erfassen:
- a. ein Verfahren für die Erhebung des Treibstoffverbrauchs jedes Luftfahrzeugs;
 - b. eine Methodik zur Schliessung von Datenlücken.
- 2.4 Bei Änderung des Status des Luftfahrzeugbetreibers im Sinne von Artikel 52 Absatz 5 (Qualifizierung als Kleinemittent) ist das Monitoringkonzept dem BAfU erneut zur Prüfung vorzulegen.

3 Berechnung der CO₂-Emissionen von Luftfahrzeugen

- 3.1 Die CO₂-Emissionen in Tonnen werden nach der folgenden Formel berechnet:
- $$CO_2\text{-Emissionen [t CO}_2] = \text{verbraucher Treibstoff [t Treibstoff]} \times \text{Emissionsfaktor [t CO}_2\text{/t Treibstoff]}.$$
- 3.2 Dabei sind folgende Emissionsfaktoren [t CO₂/t Treibstoff] für die verschiedenen Treibstoffe anzuwenden:
- | | |
|-------------------------------|------|
| Kerosin (Jet A-1 oder Jet A): | 3,16 |
| Jet B: | 3,10 |
| Flugbenzin (AvGas): | 3,10 |
- 3.3 Der Emissionsfaktor nachfolgender Treibstoffe beträgt null:
- a. erneuerbare Treibstoffe aus Biomasse, sofern die eingesetzte Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁵⁵⁵ erfüllt;
 - b. erneuerbare synthetische Treibstoffe, deren Energiegehalt aus anderen erneuerbaren Energiequellen als Biomasse stammt und welche die Anforderungen gemäss Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.
- 3.4 Zur Berechnung und Meldung des Emissionsfaktors eines Treibstoffgemisches wird jeweils der Emissionsfaktor gemäss Ziffer 3.2 mit dem fossilen Anteil des Treibstoffs multipliziert.

⁵⁵⁵ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024.

Anhang 17⁵⁵⁶
(Art. 52)

Anforderungen an den Monitoringbericht

1 Monitoringbericht für Betreiber von Anlagen

- 1.1 Der Monitoringbericht muss enthalten:
 - a. Angaben über die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch und deren Entwicklung;
 - b. Angaben über die erforderlichen Daten zur Prüfung einer Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach Artikel 46b;
 - c. eine Warenbuchhaltung der Energieträger;
 - d. Angaben über allfällige Änderungen der Produktionskapazitäten;
 - e. Mengen (Primärdaten) und angewandte Parameter zur Berechnung der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs;
 - f. Betriebszeiten von Messanlagen, Angaben zu Messausfällen und deren Berücksichtigung sowie nachvollziehbare Messergebnisse;
 - g. den Nachweis, dass für die genutzten Energieträger die erneuerbaren Anteile auf den Rechnungen ausgewiesen sind und die entsprechenden Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe dem EHS zugewiesen wurden, sofern die Nutzung dieser Energieträger im EHS mit einem tieferen Emissionsfaktor als für fossile Energieträger geltend gemacht werden soll;
 - h. den Nachweis der Biomasseanteile von Energieträgern, die nicht im Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe erfasst sind, oder von Materialien, die in Prozessen umgesetzt werden, sofern deren Nutzung im EHS mit einem tieferen Emissionsfaktor als für fossile Energieträger geltend gemacht werden sollen.
- 1.2 Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen. Das BAFU legt in einer Richtlinie die Form des Monitoringberichts fest.

2 Monitoringbericht für Luftfahrzeugbetreiber

- 2.1 Der Monitoringbericht muss enthalten:
 - a. die zur Identifizierung des Luftfahrzeugbetreibers notwendigen Angaben;
 - b. die zur Identifizierung der Verifizierungsstelle, die den Monitoringbericht überprüft, notwendigen Angaben, sofern der Luftfahrzeugbetreiber nicht als Kleinemittent von der Verifikationspflicht ausgenommen ist;

⁵⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 4335). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 25. Nov. 2020 (AS **2020** 6081) und vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

- c. eine Referenz auf das genehmigte Monitoringkonzept und eine Beschreibung und Begründung allfälliger Abweichungen vom zugrunde gelegten Monitoringkonzept;
 - d. die zur Identifizierung der verwendeten Luftfahrzeuge notwendigen Angaben;
 - e. die Gesamtzahl der erfassten Flüge;
 - f. den Emissionsfaktor und den Treibstoffverbrauch für jeden Treibstofftyp;
 - g. die Summe aller CO₂-Emissionen der Flüge, für die Daten zu erfassen sind und die vom Betreiber im Kalenderjahr durchgeführt wurden, aufgeschlüsselt nach Abflug- und Ankunftsstaaten sowie aufgeschlüsselt nach Schweizer EHS und EHS der Europäischen Union;
 - h. bei Datenlücken eine Beschreibung der Gründe für die Datenlücke, die angewandte Methode zur Schätzung der Ersatzdaten und die daraus berechneten Emissionen;
 - i. für jedes Flugplatzpaar die Flugplatz-Bezeichnung gemäss ICAO und die Anzahl Flüge, für die Daten zu erfassen sind, und die damit verbundenen Jahresemissionen;
 - j. die Angabe der gemäss Artikel 56a der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066⁵⁵⁷ berechneten CO₂-Äquivalente der weiteren klimawirksamen Effekte der Flüge, für die Daten zu erfassen sind und die vom Betreiber im Kalenderjahr durchgeführt wurden, aufgeschlüsselt nach Abflug- und Ankunftsflughäfen.
- 2.2 Kleinemittenten gemäss Artikel 55 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 können ihren Treibstoffverbrauch mit einem Instrument für Kleinemittenten gemäss Artikel 55 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 schätzen.
- 2.3 Es gelten die folgenden besonderen Bestimmungen für den Einsatz von Treibstoffen gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3:
- 2.3.1 Bei Treibstoffgemischen kann der Luftfahrzeugbetreiber den Anteil an Treibstoffen gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 mit 100 Prozent fossil ausweisen, oder er bestimmt den Anteil der Treibstoffe gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 so genau wie möglich.
- 2.3.2 Luftfahrzeugbetreiber müssen eingesetzte Treibstoffe gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 ihren abgabepflichtigen Flügen gemäss Artikel 55 Absatz 2 im Verhältnis zu ihren Gesamtemissionen ab der Schweiz zuordnen, sofern die Lieferung an das Luftfahrzeug nicht in physisch identifizierbaren Chargen erfolgt.

⁵⁵⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission, ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493, ABl. L, 2024/2493, 27.9.2024.

- 2.3.3 In Bezug auf die Schwellenwerte für die Teilnahme am EHS, für die Qualifikation als Kleinemittent und die Befreiung von der Verifizierungspflicht sind für die Treibstoffe gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 die Emissionsfaktoren gemäss Anhang 16 Ziffer 3.2 anzuwenden.
- 2.3.4 Luftfahrzeugbetreiber müssen nachweisen, dass:
- a. der Anteil an Treibstoffen gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3, der den nach Flugplatzpaaren aggregierten Flügen zugeordnet ist, die nach einer anerkannten internationalen Norm festgelegte Beimischungsobergrenze für diese Treibstoffe nicht übersteigt;
 - b. für die Treibstoffe gemäss Anhang 16 Ziffer 3.3 die erneuerbaren Anteile auf den Rechnungen ausgewiesen sind und die entsprechenden Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe dem EHS zugewiesen wurden, sofern sie diese Treibstoffe im EHS anrechnen lassen wollen.

Anhang 18⁵⁵⁸
(Art. 52)

Verifizierung der Monitoringberichte von Luftfahrzeugbetreibern und Anforderungen an die Verifizierungsstelle

1 Pflichten der Verifizierungsstelle und des Luftfahrzeugbetreibers

- 1.1 Die Verifizierungsstelle überprüft die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der Monitoringsysteme und der eingereichten Daten und Angaben gemäss Anhang 18 Ziffer 2. Insbesondere stellt sie sicher, dass die Daten eine Bestimmung der CO₂-Emissionen gestatten.
- 1.2 Der Luftfahrzeugbetreiber gewährt der Verifizierungsstelle Zugang zu allen Informationen und Unterlagen, die mit dem Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang stehen. Insbesondere holt er bei Eurocontrol die für die Verifizierung notwendigen Daten über seinen Flugbetrieb ein und stellt sie der Verifizierungsstelle zur Verfügung, oder er stellt der Verifizierungsstelle gleichwertige Daten zur Verfügung.

2 Spezifische Anforderungen an die Verifizierung

- 2.1 Die Verifizierungsstelle stellt sicher, dass alle Flüge berücksichtigt wurden:
 - a. für die der Luftfahrzeugbetreiber verantwortlich ist;
 - b. die tatsächlich durchgeführt wurden;
 - c. für die nach dieser Verordnung Daten zu erheben sind.
- 2.2 Hierzu verwendet die Verifizierungsstelle Flugplandaten sowie die Daten von Eurocontrol oder weiteren Quellen, die der Luftfahrzeugbetreiber eingeholt hat.

3 Schritte der Verifizierung

Die Verifizierung der Monitoringberichte erfolgt in folgenden Schritten:

- 3.1 Analyse aller Tätigkeiten, die durch den Luftfahrzeugbetreiber durchgeführt werden (strategische Analyse);
- 3.2 Durchführung von Stichproben, um die Zuverlässigkeit der eingereichten Daten und Angaben zu ermitteln (Prozessanalyse);
- 3.3 Analyse der Fehlerrisiken in Bezug auf die verwendeten Daten und Überprüfung der Verfahren zur Beschränkung der Fehlerrisiken (Risikoanalyse);

⁵⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 13. Nov. 2019 (AS **2019** 4335). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

- 3.4 Erstellung eines Verifizierungsberichts, in dem angegeben wird, ob der Monitoringbericht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; im Verifizierungsbericht sind alle für die im Rahmen der Verifizierung durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen.

4 Anforderungen an die Verifizierungsstelle

- 4.1 Die Verifizierungsstelle muss für die Verifizierungstätigkeit, für die sie beauftragt wird, akkreditiert sein gemäss:
- a. der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁵⁵⁹; oder
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁵⁶⁰ sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067⁵⁶¹.
- 4.2 Sie muss vom Luftfahrzeugbetreiber unabhängig sein und ihre Aufgaben professionell und objektiv durchführen.
- 4.3 Sie muss über nachweisbare fachliche Kompetenzen im Zusammenhang mit der Verifizierung von CO₂-Emissionsdaten im Bereich des Luftverkehrs verfügen und vertraut sein mit dem Zustandekommen aller Informationen für den Monitoringbericht, insbesondere im Hinblick auf die Sammlung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.
- 4.4 Sie muss vertraut sein mit allen relevanten Bestimmungen sowie den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

⁵⁵⁹ SR **946.512**

⁵⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1020, ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

⁵⁶¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/1321, ABl. L, 2024/1321, 13.5.2024.

*Anhang 19*⁵⁶²
(Art. 5 Abs. 2, 55 Abs. 1^{bis} und 66a Abs. 2)

Speicherung und chemische Bindung von CO₂

Bei der Speicherung oder der chemischen Bindung von CO₂ müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- a. Die Permanenz der Kohlenstoffspeicherung oder -bindung ist sichergestellt und wird nachvollziehbar dargelegt.
- b. Die Permanenz der Kohlenstoffspeicherung oder -bindung ist jährlich zu überprüfen. Leckagen gelten als CO₂-Emissionen und sind dem BAFU zu melden.
- c. Leckagen beim Transport von abgeschiedenem CO₂ gelten als CO₂-Emissionen und sind dem BAFU zu melden.
- d. Bei einer geologischen Speicherung muss diese in einer in der Schweiz genehmigten und im Grundbuch eingetragenen Speicherstätte oder in einer nach der Richtlinie 2009/31/EG⁵⁶³ genehmigten Speicherstätte im Ausland erfolgen.

⁵⁶² Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 2. April 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2025** 248).

⁵⁶³ Siehe Fussnote zu Art. 55 Abs. 1^{bis} Bst. b.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Treibhausgase

..... Art. 1

2. Abschnitt: Begriffe

..... Art. 2

3. Abschnitt: Inlandanteil und Richtwerte für die Emissionsverminderung in einzelnen Sektoren

Inlandanteil Art. 2a

Richtwerte für einzelne Sektoren Art. 3

4. Abschnitt: ...

Aufgehoben Art. 4

Aufgehoben Art. 4a

5. Abschnitt: Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen im In- und Ausland

Grundsatz..... Art. 4b

Anforderungen..... Art. 5

Programme..... Art. 5a

Wissenschaftliche Begleitung..... Art. 5b

Validierung von Projekten und Programmen Art. 6

Gesuch um die Beurteilung der Eignung eines Projekts oder Programms für das Ausstellen von Bescheinigungen Art. 7

Entscheid über die Eignung eines Projekts oder Programms für das Ausstellen von Bescheinigungen Art. 8

Anmerkung im Grundbuch Art. 8a

Verlängerung der Kreditierungsperiode..... Art. 8b

Monitoringbericht und Verifizierung des

Monitoringberichts Art. 9

Ausstellung der Bescheinigungen..... Art. 10

Wesentliche Änderungen des Projekts oder des

Programms..... Art. 11

Validierungs- und Verifizierungsstellen Art. 11a

Internationale Bescheinigungen nach Artikel 6 Absatz 4

des Übereinkommens von Paris..... Art. 11b

5a. Abschnitt: Bescheinigungen für Betreiber von Anlagen

Bescheinigungen für Betreiber mit VerminderungsverpflichtungArt. 12

Bescheinigungen für Betreiber von Anlagen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des EnergieverbrauchsArt. 12a

5b. Abschnitt: Verwaltung von Bescheinigungen und Datenschutz

Verwaltung der Bescheinigungen und der Daten.....Art. 13

Veröffentlichung von InformationenArt. 14

5c. Abschnitt: Angabe der Emissionen in den Flugangeboten

.....Art. 14a

6. Abschnitt: Koordination der Anpassungsmassnahmen

.....Art. 15

2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

Berichterstattung.....Art. 16

Angaben zu den WärmeerzeugungsanlagenArt. 16a

3. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

AufgehobenArt. 17

PersonenwagenArt. 17a

Lieferwagen.....Art. 17b

Leichter Sattelschlepper.....Art. 17c

Schweres FahrzeugArt. 17c^{bis}

Erstmaliges InverkehrsetzenArt. 17d

ReferenzjahrArt. 17e

Anwendbare Prüf- und Korrelationsverfahren und Zielwerte nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 des CO₂-
AufgehobenArt. 17f

2. Abschnitt: Importeure und Hersteller

Importeur	Art. 17g
Grossimporteur	Art. 18
<i>Aufgehoben</i>	Art. 19
Kleinimporteur.....	Art. 20
Hersteller	Art. 21
Emissionsgemeinschaft.....	Art. 22
Vereinbarung zur Übernahme von Fahrzeugen	Art. 22a

3. Abschnitt: Bemessungsgrundlagen

Pflichten der Importeure von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern	Art. 23
Pflichten der Importeure von schweren Fahrzeugen	Art. 23a
Quellen der Daten für die Berechnung der Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO ₂ -Emissionen der Neuwagenflotte.....	Art. 24
Bestimmung der CO ₂ -Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern.....	Art. 25
Bestimmung der CO ₂ -Emissionen eines schweren Fahrzeugs.....	Art. 25a

4. Abschnitt: Berücksichtigung von Verminderungen der CO₂-Emissionen sowie Erleichterungen

Verminderung durch Ökoinnovationen.....	Art. 26
Verminderung durch Erdgas und Biogas	Art. 26a
Verminderung durch erneuerbare synthetische Treibstoffe	Art. 26b
Erleichterungen bei emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeugen.....	Art. 26c

5. Abschnitt: Berechnung der CO₂-Emissionen und der individuellen Zielvorgabe sowie Berechnung und Erhebung der Sanktion

Berechnung der durchschnittlichen CO ₂ -Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs	Art. 27
Berechnung der CO ₂ -Emissionen eines schweren Fahrzeugs.....	Art. 27a
Individuelle Zielvorgabe.....	Art. 28
Sanktionsbeträge.....	Art. 29
Sanktion bei Grossimporteuren.....	Art. 30
Quartalsweise Anzahlungen.....	Art. 31
<i>Aufgehoben</i>	Art. 32 und 33

Sicherheiten	Art. 34
.....	Art. 35

6. Abschnitt: ...

<i>Aufgehoben</i>	Art. 36
-------------------------	---------

7. Abschnitt: ...

<i>Aufgehoben</i>	Art. 37
<i>Aufgehoben</i>	Art. 38 und 39

4. Kapitel: Emissionshandelssystem

1. Abschnitt: Betreiber von Anlagen

Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Anlagen	Art. 40
Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme.....	Art. 41
Teilnahme auf Gesuch	Art. 42
Nicht berücksichtigte Anlagen.....	Art. 43
Austritt.....	Art. 43a
Verfügung.....	Art. 44
Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte	Art. 45
Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten	Art. 46
Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen, die neu am EHS teilnehmen und für Betreiber von Anlagen mit neuen Zuteilungselementen	Art. 46a
Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte	Art. 46b
<i>Aufgehoben</i>	Art. 46c

1a. Abschnitt: Betreiber von Luftfahrzeugen

Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen	Art. 46d
Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte	Art. 46e
Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten	Art. 46f
Zusätzliche kostenlose Zuteilung bei Flügen in die Regionen in äusserster Randlage	Art. 46g

2. Abschnitt: Versteigerung von Emissionsrechten

Berechtigung zur Teilnahme.....	Art. 47
Durchführung der Versteigerung	Art. 48
Für die Teilnahme einzureichende Angaben.....	Art. 49
Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote.....	Art. 49a

3. Abschnitt: Datenerhebung und Monitoring

Datenerhebung.....	Art. 50
Monitoringkonzept	Art. 51
Monitoringbericht.....	Art. 52
Meldepflicht bei Änderungen	Art. 53
Aufgaben der Kantone	Art. 54

4. Abschnitt: Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten

Pflicht	Art. 55
Härtefall	Art. 55a
<i>Aufgehoben</i>	Art. 55b–55d
Nichteinhaltung der Pflicht	Art. 56

5. Abschnitt: Emissionshandelsregister

Grundsatz.....	Art. 57
Kontoeröffnung.....	Art. 58
Zustellungsdomizil und Sitz oder Wohnsitz	Art. 59
Ablehnung einer Kontoeröffnung	Art. 59a
Eintragung ins Emissionshandelsregister.....	Art. 60
Transaktionen	Art. 61
Registerführung	Art. 62
Haftungsausschluss.....	Art. 63
Kontosperrung und -schliessung.....	Art. 64
Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz.....	Art. 65

5. Kapitel: Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

1. Abschnitt: Voraussetzungen und Inhalt

Voraussetzungen.....	Art. 66
Inhalt der Verminderungsverpflichtung.....	Art. 66a
Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel	Art. 67
Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel	Art. 68
Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung.....	Art. 68a

2. Abschnitt: Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung

.....	Art. 69
<i>Aufgehoben</i>	Art. 70 und 71

3. Abschnitt: Monitoringbericht und Dekarbonisierungsplan

Monitoringbericht	Art. 72
Inhalt des Dekarbonisierungsplans	Art. 72a
Prüfung des Dekarbonisierungsplans.....	Art. 72b
Einreichung und Aktualisierung des Dekarbonisierungsplans.....	Art. 72c

4. Abschnitt: Erfüllung der Verminderungsverpflichtung

Nichtanrechnung von Emissionsverminderungen.....	Art. 72d
Anrechnung von Bescheinigungen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung im Jahr 2030	Art. 72e
Nichtberücksichtigung zusätzlicher Treibhausgasemissionen bei Wechsel des Energieträgers und bei Stromproduktion infolge Reserveabruf.....	Art. 72f

5. Abschnitt: Anpassung und vorzeitige Beendigung der Verminderungsverpflichtung

Meldepflicht bei Änderungen	Art. 73
Entlassung eines Betreibers aus einer Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft	Art. 73a
Anpassung der Verminderungsverpflichtung	Art. 74
<i>Aufgehoben</i>	Art. 74a und 74b
Vorzeitige Beendigung der Verminderungsverpflichtung	Art. 74c
Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten.....	Art. 75

6. Abschnitt: Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung und Sicherstellung der Sanktion

Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung.....	Art. 76
Sicherstellung der Sanktion	Art. 77
<i>Aufgehoben</i>	Art. 78

7. Abschnitt: Veröffentlichung von Informationen

.....	Art. 79
-------	---------

6. Kapitel: ...

<i>Aufgehoben</i>	Art. 80–85
-------------------------	------------

7. Kapitel: Massnahmen im Zusammenhang mit fossilen Treibstoffen

1. Abschnitt: Kompensation der CO₂-Emissionen bei fossilen Treibstoffen

Kompensationspflicht	Art. 86
Ausnahme von der Kompensationspflicht bei geringen Mengen	Art. 87
Kompensationsgemeinschaften	Art. 88
Kompensationssatz	Art. 89
Zulässige Kompensationsmassnahmen	Art. 90
Erfüllung der Kompensationspflicht	Art. 91
Nichterfüllung der Kompensationspflicht	Art. 92

2. Abschnitt: ...

<i>Noch nicht in Kraft</i>	Art. 92a und 92b
----------------------------------	------------------

7a. Kapitel: Anrechnung der Verminderungsleistung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen

1. Abschnitt: Grundsatz

.....	Art. 92c
-------	----------

2. Abschnitt: Anrechnung der Verminderungsleistung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas

Gesuch um internationale Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas	Art. 92d
Ausstellung von internationalen Bescheinigungen für leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas	Art. 92e
Voraussetzungen für die Anrechnung der Verminderungsleistung	Art. 92f

8. Kapitel: CO₂-Abgabe

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Abgabeobjekt	Art. 93
Abgabesatz	Art. 94
Nachweis der Abgabentrachtung	Art. 95

2. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Anspruch auf Rückerstattung	Art. 96
-----------------------------------	---------

<i>Aufgehoben</i>	Art. 96a
Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken	Art. 96b
Gesuch um Rückerstattung	Art. 97
Periodizität der Rückerstattung	Art. 98
Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen	Art. 98a
Gesuch um Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen	Art. 98b
Periodizität der Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen	Art. 98c
Nichterfüllung der Investitionspflicht für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen	Art. 98d
Rückerstattung für nicht energetische Nutzung	Art. 99
Periodizität der Rückerstattung für nicht energetische Nutzung	Art. 100
Aufbewahrung von Belegen	Art. 101
Mindestbetrag für eine Rückerstattung	Art. 102
Aufschub der Rückerstattung	Art. 103

9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe

1. Abschnitt: Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe

.....	Art. 103a
-------	-----------

1a. Abschnitt: Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Globalbeitragsberechtigung	Art. 104
Ergänzungsbeitrag	Art. 104a
Verfahren	Art. 105
Einsatz der Mittel	Art. 106
Auszahlung	Art. 107
Vollzugskosten	Art. 108
Kommunikation	Art. 109
Berichterstattung	Art. 110

Kontrolle.....	Art. 111
Aufgehoben	Art. 111a

1b. Abschnitt: Förderung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie und von Projekten zur Erschließung indirekt nutzbarer Ressourcen

Förderberechtigung.....	Art. 112
Gesuch	Art. 113
Förderbeiträge.....	Art. 113a
Reihenfolge der Berücksichtigung.....	Art. 113b
Rückforderung	Art. 113c

1c. Abschnitt: Förderung von neuen oder erheblich erweiterten Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase

Förderberechtigung.....	Art. 113d
Gesuch	Art. 113e
Förderbeitrag	Art. 113f

1d. Abschnitt: Förderung von Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme

Förderberechtigung.....	Art. 113g
Gesuch	Art. 113h
Förderbeitrag	Art. 113i
Rückforderung	Art. 113j
Monitoring und Veröffentlichung der Daten	Art. 113k

2. Abschnitt: Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Bürgschaft.....	Art. 114
Zusicherung der Bürgschaft	Art. 115
Meldepflicht und Berichterstattung	Art. 116
Vollzug	Art. 117
Finanzierung	Art. 118

3. Abschnitt: Verteilung an die Bevölkerung

Ertragsanteil der Bevölkerung	Art. 119
Verteilung	Art. 120
Ausrichtung an die Versicherer.....	Art. 121
Organisation.....	Art. 122
Entschädigung der Versicherer	Art. 123

4. Abschnitt: Verteilung an die Wirtschaft

Ertragsanteil der Wirtschaft	Art. 124
Ausschluss von der Verteilung des Ertragsanteils	Art. 124a
Verteilung	Art. 125
Organisation	Art. 126
Entschädigung der Ausgleichskassen	Art. 127

9a. Kapitel: Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

Grundsatz	Art. 127a
Form und Verfahren der Ausrichtung der Finanzhilfen	Art. 127b
Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen	Art. 127c
Höhe der Finanzhilfen und Kriterien für die Priorisierung	Art. 127d
Bürgschaften	Art. 127e
Meldepflicht und Berichterstattung	Art. 127f
Vollzug	Art. 127g

9b. Kapitel: Verwendung der Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten für Anlagen

1. Abschnitt: Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

Förderberechtigung	Art. 127h
Höhe der Finanzhilfen	Art. 127i

2. Abschnitt: Massnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen

Förderberechtigung	Art. 127j
Höhe der Finanzhilfe	Art. 127k
Kriterien für die Priorisierung	Art. 127l

3. Abschnitt: Berichterstattung und Auszahlung der Finanzhilfen

Meldepflicht und Berichterstattung	Art. 127m
Auszahlung der Finanzhilfen	Art. 127n
Rückforderung	Art. 127o
Veröffentlichung von Informationen	Art. 127p

10. Kapitel: Förderung und Information

1. Abschnitt: Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit

Förderung Art. 128

Höhe der Finanzhilfen Art. 128a

2. Abschnitt: Information

Information durch das BAFU Art. 129

Berichterstattung zu den klimabedingten finanziellen

Risiken Art. 129a

3. Abschnitt: Förderung von elektrischen Antriebstechnologien

Empfänger von Beiträgen Art. 129b

Voraussetzung für die Förderung Art. 129c

Geförderte Fahrzeuge Art. 129d

Auszahlung der Fördermittel Art. 129e

Überprüfung des Einsatzes der Fahrzeuge Art. 129f

11. Kapitel: Vollzug

Vollzugsbehörden Art. 130

Informations- und Dokumentationssysteme Art. 130a

Treibhausgasinventar Art. 131

Vollzugsentschädigung Art. 132

Kontrollen und Auskunftspflicht Art. 133

Datenbearbeitung Art. 134

Koordination mit der Europäischen Union Art. 134a

Anpassung der Anhänge Art. 135

Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite ... Art. 135a

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 136

Änderung bisherigen Rechts Art. 137

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Umwandlung nicht verwendeter Emissionsrechte Art. 138

Übertragung nicht verwendeter Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008–2012.....	Art. 139
Bescheinigungen für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland.....	Art. 140
Berechnung der CO ₂ -Emissionen von Personenwagen	Art. 141
Teilnahme am EHS.....	Art. 142
Frist zur Meldung eines Sitzes oder Wohnsitzes für Personenkonten.....	Art. 142a
<i>Aufgehoben</i>	Art. 143
Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen	Art. 144
<i>Aufgehoben</i>	Art. 145
Rückerstattung der CO ₂ -Abgabe	Art. 146

2a. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. Oktober 2014

Bescheinigungen für Emissionsvermindernungen im Inland.....	Art. 146a
Emissionsminderungszertifikate, die nicht mehr ins Emissionshandelsregister eingetragen werden können	Art. 146b

2b. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

.....	Art. 146c
.....	Art. 146d
.....	Art. 146e

2c. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. November 2020

Gutschriften	Art. 146f
Teilnahme am EHS per 1. Januar 2021	Art. 146g
Vorläufige Rückerstattung der CO ₂ -Abgabe	Art. 146h
Emissions- und Massnahmenziel bei Verlängerung der Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1 ^{bis} des CO ₂ -Gesetzes	Art. 146i
Bescheinigungen sowie Anpassung des Emissions- und des Massnahmenziels im Jahr 2020	Art. 146j

2d. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. November 2021

.....	Art. 146k
-------	-----------

2e. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2022

Anrechnung von Emissionsverminderungen für Projekte im Ausland bis 2021	Art. 146l
Beginn der Umsetzung für Projekte und Programme im Ausland oder zur Erhöhung der Senkenleistung im Inland.....	Art. 146m
Vorläufige Rückerstattung der CO ₂ -Abgabe 2022.....	Art. 146n
Emissions- und Massnahmenziel bei Verlängerung der Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1 ^{ter} des CO ₂ -Gesetzes.....	Art. 146o
Emissions- und Massnahmenziel bei Verminderungsverpflichtung ab 2022.....	Art. 146p
Gesuch für Verminderungsverpflichtung 2022.....	Art. 146q
Bescheinigungen sowie Anpassung des Emissions- und Massnahmenziels im Jahr 2021	Art. 146r
<i>Aufgehoben</i>	Art. 146s
Anrechnung von Emissionsrechten.....	Art. 146t
Anpassung des Emissions- und des Massnahmenziels in den Jahren 2022 bis 2024.....	Art. 146u
Nichtberücksichtigung von CO ₂ -Emissionen bei Wechsel des Energieträgers.....	Art. 146v

2f. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Januar 2023

.....	Art. 146w
-------	-----------

2g. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. September 2023

Bereits verzollte Fahrzeuge.....	Art. 146x
<i>Aufgehoben</i>	Art. 146y

2h. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. April 2025

Teilnahme am EHS per 1. Januar 2025.....	Art. 146z
Inhalt der Verminderungsverpflichtung.....	Art. 146aa
Gesuch für Verminderungsverpflichtung 2025.....	Art. 146ab
Vorläufige Rückerstattung der CO ₂ -Abgabe 2025	Art. 146ac
Frist zur Einreichung der Rückerstattungsgesuche	Art. 146ad
Verteilung an die Bevölkerung und die Wirtschaft.....	Art. 146ae

Steigung der Zielwertgeraden sowie nach dem
Messverfahren für schwere Motorwagen gemessene
Fahrzeuge Art. 146*af*
Gesuche für Finanzhilfen für Anpassungsmassnahmen und
für Massnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen im
EHSArt. 146*ag*

3. Abschnitt: Inkrafttreten

.....Art. 147

Erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima in CO₂eq	Anhang 1
Nicht anrechenbare Emissionsverminderungen im Ausland	Anhang 2
Emissionsverminderungen und Erhöhung der Senkenleistungen im Ausland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden	Anhang 2a
Emissionsverminderungen und Erhöhung der Senkenleistungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden	Anhang 3
Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbünden	Anhang 3a
Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Deponiegasprojekte und -programme	Anhang 3b
Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Artikel 25 Absatz 2.....	Anhang 4
Berechnung der individuellen Zielvorgabe	Anhang 4a
Verminderung der CO₂-Emissionen durch die Verwendung von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen	Anhang 4b
Berechnung der CO₂-Emissionen	Anhang 4c
Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe (Art. 13 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes).....	Anhang 5
Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Anlagen	Anhang 6
Aufgehoben	Anhang 7

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS und Berechnung der Umlaufmenge .	Anhang 8
Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS	Anhang 9
Treibstoffe, deren CO₂-Emissionen kompensiert werden müssen	Anhang 10
Tarif der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen: 120 Franken pro Tonne CO₂	Anhang 11
Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung.....	Anhang 12
Indirekte Nutzung hydrothormaler Ressourcen für die Wärmebereitstellung	Anhang 12a
Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen	Anhang 13
Zuständige Behörde für EHS-Teilnehmer	Anhang 14
Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge	Anhang 15
Anforderungen an das Monitoringkonzept	Anhang 16
Anforderungen an den Monitoringbericht	Anhang 17
Verifizierung der Monitoringberichte von Luftfahrzeugbetreibern und Anforderungen an die Verifizierungsstelle.....	Anhang 18
Speicherung und chemische Bindung von CO₂	Anhang 19